

Schriftlicher Bericht

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes
im Land Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/2161

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes -
Drs. 17/6365

Berichtersteller: Abg. Helge Limburg (Bündnis 90/Die Grünen)

Der federführende Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/6365, den Gesetzentwurf mit den dort empfohlenen Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung wird von den Ausschussmitgliedern der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen getragen; die Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und FDP haben dagegen gestimmt. Der Ausschuss für Inneres und Sport, der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben sich im Rahmen ihrer Mitberatung jeweils mit demselben Abstimmungsergebnis dem Votum des federführenden Ausschusses angeschlossen.

Zu dem am 22. Oktober 2014 erstmals im Plenum beratenen Gesetzentwurf hat der federführende Ausschuss am 29. Januar 2015 eine mündliche Anhörung durchgeführt. Daran anschließend hat der federführende Ausschuss den Gesetzentwurf in vier Beratungsdurchgängen beraten.

Nach dem Abschluss des vierten Beratungsdurchgangs am 11. August 2016 stellten die Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und FDP den Antrag, die Beratung des Gesetzentwurfs auszusetzen bis zum Abschluss der Arbeit des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (23. PUA) zur „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“, der am 4. Mai 2016 vom Landtag eingesetzt worden war (Drs. 17/5687). Die dabei bereits gewonnenen und noch zu gewinnenden Einblicke in die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde, insbesondere hinsichtlich der Kooperation mit den Polizeibehörden, sollten nach dem Abschluss des 23. PUA in die Beratungen des Gesetzentwurfs einfließen. Dieser Antrag wurde von den Ausschussmitgliedern der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus zwei Gründen abgelehnt. Zum einen sollten die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Verbesserungen - auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben - möglichst bald in Kraft treten. Zum anderen seien nach Auffassung der Ausschussmitglieder der Regierungsfaktionen bisher keine durch den 23. PUA gewonnenen Erkenntnisse erkennbar, die in das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) einfließen könnten, zumal der 23. PUA bisher nur Zeugen aus dem Bereich der Polizeibehörden vernommen habe und überdies bereits einzelne Nachsteuerungen im Bereich des Verfassungsschutzes vorgenommen worden seien. Im Übrigen schließe dieses Vorgehen nicht aus, nach Abschluss der Arbeit des 23. PUA weitere Änderungen des NVerfSchG zu beschließen - wenn auch möglicherweise erst in der nächsten Wahlperiode.

Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion begründeten ihre Ablehnung der Beschlussempfehlung damit, dass sie zwar die Absicht verfolgt hätten, mit den Regierungsfaktionen zu einer gemeinsamen Empfehlung zu gelangen, jedoch den Gesetzentwurf in der empfohlenen Fassung aus drei Gründen ablehnen müssten. Erstens sei es notwendig, dass die jüngsten Ereignisse - und deren Aufarbeitung durch den 23. PUA - in den Gesetzentwurf einfließen. Zweitens entstehe durch den Gesetzentwurf ein hoher Mehraufwand bei der Verfassungsschutzbehörde, der - ohne zusätzliches Personal - schwer zu leisten sein werde und in weiten Teilen nicht notwendig sei. Beispielhaft wurde hier auf die Verkürzung der Höchstfrist für die Überprüfung der beim Verfassungsschutz gespeicherten Daten von fünf auf drei Jahre hingewiesen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs). Drittens

lehnten sie es ab, dass die Speicherung personenbezogener Daten 14- und 15-jähriger Personen gegenüber der bisherigen Rechtslage erschwert werde, zumal der Bundesgesetzgeber in dieser Frage den gegenteiligen Weg beschreite. Im Übrigen kritisierten die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion, dass die im Bereich der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes empfohlenen Änderungen der Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) nicht zeitgleich beschlossen würden. Insgesamt sei der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung nicht geeignet, die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde moderner zu gestalten. Er entspreche auch nicht der gegenwärtigen Sicherheitslage.

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion begründete seine Ablehnung der Beschlussempfehlung damit, dass die empfohlene Regelung der parlamentarischen Kontrollrechte nicht den Vorstellungen seiner Fraktion entspreche. Zudem seien die empfohlenen Möglichkeiten zur Speicherung der Daten von 14- und 15-jährigen Personen unzureichend.

Die Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen wiesen demgegenüber darauf hin, dass jedenfalls die Speicherung personenbezogener Daten von Safia S., auf die sich der Untersuchungsauftrag des 23. PUA bezieht (vgl. Drs. 17/5687), nach den empfohlenen Regelungen zulässig wäre. Zudem seien die Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) im Hinblick auf den durch die Verkürzung der Prüffristen entstehenden Arbeitsaufwand nachvollziehbar. Das MI hatte darauf hingewiesen, dass - zurückgehend auf die Handlungsempfehlungen der Task Force - die Wiedervorlagefristen nunmehr im Einzelfall geprüft und festgesetzt würden, sodass bereits nach geltendem Recht in vielen Fällen die Höchstfrist von fünf Jahren nicht ausgeschöpft werde. Die Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen sprachen sich im Übrigen dafür aus, zunächst das Gesetz zu beschließen und die GO LT im Anschluss daran zu ändern.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde (soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich die Paragrafenangaben auf die Beschlussempfehlung):

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes):

Da schon der Gesetzentwurf nahezu jede Vorschrift des aktuellen Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes ändert und darüber hinaus zahlreiche Änderungen, Einfügungen und Umstrukturierungen vorgeschlagen werden, empfiehlt der Ausschuss, das Gesetz als Neufassung zu verabschieden. Damit kann auch dem verschiedentlich in der Anhörung geäußerten Anliegen Rechnung getragen werden, das Gesetz neu durchnummerieren, um so künftig auf die „Buchstabenparagrafen“ verzichten zu können. Das Gesetz soll - wie in niedersächsischen Rechtsvorschriften üblich - in Teile und Kapitel untergliedert werden. Auf die Langfassung des Titels soll zur Vereinfachung verzichtet werden.

Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften):

Zu § 2 (Zuständigkeit):

Zu Absatz 1:

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung beruht auf dem Bedenken des Ausschusses, dass die dem bisherigen Recht entsprechende Formulierung des Entwurfs, die der Verfassungsschutzabteilung „allein“ die dort genannten Aufgaben zuweist, Zweifel an der politischen Verantwortlichkeit des Innenministers wecken könnte. Die geänderte Formulierung soll entsprechend dem ursprünglichen Regelungsziel klarstellen, dass in der gesonderten Abteilung nur Aufgaben des Verfassungsschutzes - und nicht auch andere Aufgaben aus dem Bereich des Innenministeriums - wahrgenommen werden dürfen (vgl. dazu Drs. 15/1785, S. 13, sowie Drs. 15/3955, S. 1).

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss hat sich nach längerer Diskussion entschieden, Satz 3 zur Streichung vorzuschlagen. Er folgt damit trotz der mit der Streichung möglicherweise verbundenen Einschränkung der

Verständlichkeit den Bedenken des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD). Dieser hat die Auffassung vertreten, die Regelung liege wegen der inhaltlich übereinstimmenden bundesrechtlichen Regelung in § 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), die auf der ausschließlichen Bundeskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Grundgesetzes (GG) beruhe, außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes und sei daher verfassungswidrig. Gleichwohl darf nach derzeitiger Rechtslage (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG) das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Ländern nur im Benehmen mit den Landesverfassungsschutzbehörden tätig werden.

Zu § 3 (Aufgaben):

Zu Absatz 2:

Die zu Satz 1 vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass sich die Aufgabe des Verfassungsschutzes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) grundsätzlich auf eine Berichtspflicht gegenüber den politisch verantwortlichen Staatsorganen und der Öffentlichkeit (vgl. dazu Absatz 3) beschränkt (vgl. BVerfGE 133, 277, 326). Dementsprechend sind andere „zuständige Stellen“ als der Landtag und die Landesregierung, gegenüber denen eine Pflicht zur Unterrichtung besteht, nicht ersichtlich. Insbesondere gehören hierzu nicht die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden, denen nur ausnahmsweise trotz des grundsätzlichen Verbotes des Datenaustausches zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes Daten übermittelt werden dürfen (dazu BVerfGE 133, 277, 329).

Auf diesem Gedanken beruht auch die zu Satz 2 vorgeschlagene Änderung, da der Begriff der „Abwehr“maßnahme den irrtümlichen Schluss nahe legen könnte, es ginge um Maßnahmen der konkreten Gefahrenabwehr.

Die Aufnahme weiterer „zuständiger Stellen“ hält der Ausschuss für überflüssig (vgl. auch § 3 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen - VSG NRW -). Die Unterrichtung der Landesregierung und des Landtages schließt die Unterrichtung der einzelnen Ressorts der Landesregierung mit ein; die Fachminister und damit auch die ihnen unterstehenden Ministerien sind Teil der Landesregierung (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung - NV -). Auch die Ausschüsse und sonstigen Gremien des Landtages sind von der Regelung erfasst. Der Landtag wird grundsätzlich über den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterrichtet (vgl. § 34).

Im Übrigen bestand Einigkeit, dass es hier (lediglich) um eine allgemeine Aufgabenbeschreibung geht, zumal die konkreten Unterrichtungspflichten des Fachministeriums gegenüber dem Landtag im Vierten Teil des Gesetzes (Parlamentarische Kontrolle) ausführlich geregelt werden (vgl. § 36) und die verfassungsrechtlichen Pflichten aus Art. 24 NV daneben ohnehin unberührt bleiben.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 des Entwurfs gesonderte Regelung der Präventionsarbeit soll in Absatz 4 des Entwurfs (Absatz 3 Satz 2 der Beschlussempfehlung) integriert werden, da es sich dabei nach Auskunft des MI um einen Teil der dort geregelten Öffentlichkeitsarbeit handelt. Die empfohlenen Änderungen, deren Formulierung § 3 Abs. 3 Satz 2 VSG NRW entspricht, beruhen darauf, dass die Präventionsarbeit nach Mitteilung des MI auf bestimmte Adressaten zugeschnitten ist, z. B. richten sich die Angebote zur Hilfestellung beim Ausstieg aus extremistischen Gruppierungen gezielt an die Personen, die diesen Gruppierungen angehören. Andere Angebote zur Beratung bzw. Information richten sich an öffentliche Stellen wie z. B. Kommunen oder Justizvollzugsanstalten. Auf Wunsch des MI soll im Gesetz nur geregelt werden, dass es grundsätzlich zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde gehört, solche Angebote zu unterbreiten. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, insbesondere ob für jedes Phänomen solche Angebote unterbreitet werden, soll hingegen im pflichtgemäßen Ermessen der Verfassungsschutzbehörde stehen und auch vom Gesamtkonzept aller in Frage kommenden Ressorts (Sozialministerium, Justizministerium usw.) abhängen. Ansprüche auf ganz bestimmte Präventionsangebote soll die Vorschrift also nicht begründen. Auch enthält die Vorschrift ausdrücklich keine alleinige oder vorrangige Zuweisung der Präventionsarbeit zum Verfassungsschutz.

Die in Absatz 4 Sätze 2 bis 5 des Entwurfs enthaltenen Befugnisse zur Veröffentlichung bestimmter Inhalte und damit (auch) personenbezogener Daten im Verfassungsschutzbericht sollen aus systematischen Gründen in den Dritten Teil (Befugnisse zur Datenverarbeitung) in einen eigenen neuen Paragraphen verlagert werden (vgl. § 33).

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Nummer 2 zu streichen. Diese Regelung ist entbehrlich, weil nach Mitteilung des MI alle relevanten Fälle bereits von den anderen Nummern erfasst sind. Da § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nds. SÜG) die in der bisherigen Nummer 2 genannten Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Nds. SÜG einbezieht, überschneidet sich die bisherige Nummer 2 weitgehend mit Nummer 1. Der in der Begründung zu der bisherigen Nummer 2 (Drs. 13/3767, S. 25) genannte Anwendungsfall in § 12 b des Atomgesetzes (AtG) betrifft hingegen die „Überprüfung der Zuverlässigkeit“ bestimmter Personen, an der die Verfassungsschutzbehörde mitwirken kann (vgl. § 12 b Abs. 3 Nr. 2 AtG). Eine „Sicherheitsüberprüfung“ im Sinne der Nummern 1 und 2 ist dort nicht vorgesehen. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Zuverlässigkeit bestimmter Personen nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG), an der die Verfassungsschutzbehörde mitwirken kann (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 LuftSiG). Diese Fälle werden von der bisherigen Nummer 4 (Nummer 3 der Beschlussempfehlung) abgedeckt.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 5:

Um die laut MI beabsichtigte und schon im bisherigen Recht angelegte (vgl. die Begründung von 1991, Drs. 12/2440, S. 32) Anlehnung des Gewaltbegriffs, der bei einer Vielzahl von Eingriffsschwellen in diesem Gesetz von Bedeutung ist, an den strafrechtlichen Begriff der Gewalttätigkeit im Sinne des § 125 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) deutlich zu machen, wird empfohlen, die in Rechtsprechung und Literatur entwickelte strafrechtliche Definition der Gewalttätigkeit gegen Menschen und Sachen aufzugreifen (vgl. nur Fischer, StGB, 59. Aufl., § 125 Rn. 4 m. w. N.). Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass nicht jede Form der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) Gewalt im Sinne des Gesetzes ist, insbesondere nicht das bloße Beschmieren von Parkbänken, das nach Mitteilung des MI z. B. die Speicherung von Daten 16- oder 17-jähriger Personen nicht rechtfertigt (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 1). Auch Sitzblockaden sowie Fälle psychisch vermittelter Gewalt sollen durch die empfohlene Fassung ausgeschlossen werden. Allerdings können (theoretisch) auch Verhaltensweisen, die nicht als Sachbeschädigung anzusehen sind, weil sie nicht zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes oder einer Beschädigung oder Zerstörung der Sache führen, als Gewalttätigkeit im Sinne des § 125 Abs. 1 Nr. 1 StGB und als Gewalt im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sein. Die Handlung muss dabei eine gewisse Erheblichkeit erreicht haben, um als Gewalt im Sinne dieses Gesetzes eingestuft zu werden.

Zu Absatz 6 des Entwurfs:

Die Regelung, die grundsätzlich § 3 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) entspricht, aber den Begriff „Daten“ durch „Informationen“ ersetzt, soll entfallen. Sie könnte auch im Hinblick auf die nachfolgenden Regelungen zu dem Missverständnis führen, dass künftig nicht nur die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern auch die Verarbeitung bloßer Sachinformationen nur unter den im Dritten Teil geregelten Voraussetzungen zulässig sein soll. Das ist jedoch weder beabsichtigt noch rechtlich geboten.

Zu § 5 (Trennungsgebot):

Das Trennungsgebot aus § 5 Abs. 4 des Entwurfs sollte aus systematischen Gründen als eigener § 5 in den Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften) verlagert werden, da es sich dabei nicht um eine Datenverarbeitungsvorschrift handelt.

Zum Zweiten Teil (Bestimmung zum Beobachtungsobjekt):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen der Entscheidungsabläufe zur Einstufung als Beobachtungsobjekt, die in Abweichung von den Regelungen des Bundes und anderer Länder einen Schwerpunkt der Novelle bilden, unter Aufteilung in mehrere Vorschriften, die den verschiedenen Phasen entsprechen, in einem eigenen Teil zu regeln. Dabei müssen diese Regelungen einerseits mit den Begriffsbestimmungen in § 4, andererseits aber auch mit den nachfolgenden Vorschriften, insbesondere den Eingriffsbefugnissen zur Datenverarbeitung, harmonisiert werden.

Zu § 6 (Beobachtungsobjekt):**Zu Absatz 1:**

Die vorgeschlagene Änderung der Definition des Beobachtungsobjekts in Satz 1 beruht darauf, dass zum einen die bisherige Begrifflichkeit (vgl. dazu Drs. 15/270, S. 17 f. sowie die Materialien zum NVerfSchG 2004, S. 160) dem Grund nach beibehalten und lediglich fortentwickelt werden soll. Zum anderen soll auch eine zu große Entfernung von der Systematik des Bundes und der anderen Länder vermieden werden. Darum wird empfohlen, bei der Definition des Beobachtungsobjekts nicht wie im Entwurf auf die Bestrebungen, also die verfassungsfeindlichen Verhaltensweisen, sondern auf die in § 4 Abs. 1 genannten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen als Träger dieser Bestrebungen abzustellen (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis c BVerfSchG).

In Satz 2 kann unter Berücksichtigung der auch sonst im Gesetz enthaltenen Unterscheidung zwischen tatsächlichen Anhaltspunkten und Tatsachen (vgl. dazu BVerfGE 122, 120, 146: tatsächliche Anhaltspunkte sind nicht mit Tatsachen gleichzusetzen, sondern stellen geringere Anforderungen an die erforderliche Tatsachengrundlage) nur auf Tatsachen abgestellt werden, da die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt keine Prognoseentscheidung ist, sondern das Vorliegen einer Bestrebungs „belegt“, also nachweisbar sein muss.

Die Dokumentationspflicht (Satz 3 des Entwurfs) soll aus systematischen Gründen nach Absatz 2 Satz 2 verlagert werden.

Satz 4 des Entwurfs sollte in einen eigenen Absatz 5 verlagert werden, um deutlicher zu machen, dass er für sämtliche vorherigen Verfahrensschritte gilt.

Zu Absatz 2 des Entwurfs:

Die Regelungen zur Verdachts- und Verdachtsgewinnungsphase sollten zur besseren Verständlichkeit in eigenständige Vorschriften (§§ 7 und 8) aufgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 übernimmt aus § 4 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs den Ministervorbehalt. Die geänderte Formulierung soll nach dem Willen der Ausschussmehrheit im Gesetz einheitlich verwendet werden und klarstellen, dass die Ministerin/der Minister nicht durch eine andere Ministerin/einen anderen Minister vertreten wird, sondern vorrangig durch die Staatssekretärin/den Staatssekretär. Ist auch diese/dieser verhindert, kann ausnahmsweise auch deren oder dessen nach den internen Regelungen zuständige Vertreterin oder Vertreter tätig werden. Die Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen sprachen sich hingegen für differenzierte Vertretungsregelungen aus. Insbesondere hier bei der Bestimmung von Beobachtungsobjekten sei eine Eilbedürftigkeit, die eine Vertretungsregelung auch für die Staatssekretärin/den Staatssekretär erforderlich mache, nicht denkbar.

Satz 2 übernimmt § 4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs.

Die Sätze 3 und 4 fassen § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 des Entwurfs zusammen, ergänzt um die Voraussetzung für die Verlängerung der Bestimmung (vgl. auch § 4 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs).

Satz 5 stellt die rechtlichen Folgen der Beendigung der Bestimmung als Beobachtungsobjekt klar (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs).

Die in § 4 Abs. 3 Satz 5 des Entwurfs enthaltene Pflicht zur Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sollte aus systematischen Gründen in die allgemeine

Vorschrift zur Unterrichtung des Ausschusses verlagert werden (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), auch um Unklarheiten in der Abgrenzung der Verpflichtungen zu vermeiden.

Zu Absatz 3:

Die Sätze 1 bis 3 enthalten eine redaktionell überarbeitete Fassung von § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des Entwurfs.

Da die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt nach Absatz 2 Satz 1 dem Ministervorbehalt unterliegt, soll dies auch für die Aufhebung nach Satz 3 gelten (actus-contrarius-Gedanke). Der Formulierungsvorschlag zur Vertretungsregelung entspricht dem zu Absatz 2 Satz 1.

§ 4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 des Entwurfs sollen in einen eigenen Absatz 4 verlagert werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die Regelungsabsicht aus § 4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 des Entwurfs. Die vorgeschlagene Formulierung soll deutlich machen, dass die Mitteilungspflicht entfällt, wenn eine verantwortlich tätige Person der Verfassungsbehörde nicht bekannt ist, z. B. wegen der Heterogenität und der fehlenden Organisationsstruktur des Beobachtungsobjekts. Die Formulierung stellt zudem klar, dass die Mitteilungspflicht nicht nur dann eingreift, wenn die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt nach Absatz 3 aufgehoben wird, sondern auch dann, wenn die Befristung nach Absatz 2 (mangels Verlängerung) ausläuft.

Anstelle der in § 4 Abs. 4 Satz 5 des Entwurfs angeordneten entsprechenden Anwendung des § 6 e Abs. 2 bis 6, die zur Mitteilung der Beendigung der Beobachtung nicht passt, weil die dortigen Regelungen auf die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel zugeschnitten sind, empfiehlt der Ausschuss auf Anregung des MI, von einer ausdrücklichen Regelung der Ausnahmen von der Mitteilungspflicht abzusehen und diese in eine Soll-Regelung umzuwandeln. Das MI hat dazu mitgeteilt, dass einer Mitteilung nach Beendigung der Beobachtung in den meisten Fällen kein Hinderungsgrund entgegenstehen werde. Nur in Ausnahmefällen solle eine Mitteilung unterbleiben. So könne eine Mitteilung die unerkannte Beobachtung und Aufklärung durch eine andere Verfassungsschutzbehörde erschweren, wenn die Beobachtung in Niedersachsen nur deshalb beendet werde, weil das Beobachtungsobjekt seine Aktivitäten in ein anderes Bundesland verlagert habe. Zudem müsse das Absehen von der Mitteilung in den Fällen zumindest geprüft werden, in denen zeitgleich mit der Beendigung der Beobachtung der Einsatz von Vertrauenspersonen beendet werde, um zu verhindern, dass die Zurückstellungsgründe nach § 6 e Abs. 1 des Entwurfs ausgehebelt werden. Auch in dem Fall, dass die in dem ehemaligen Beobachtungsobjekt verdeckt agierenden Personen in einem neu zu bestimmenden Beobachtungsobjekt (etwa einer Nachfolgeorganisation oder einer Organisation desselben politischen Spektrums, mit der eine teilweise Personenüberschneidung der Mitglieder besteht) eingesetzt werden sollen, komme es ausnahmsweise in Betracht, von der Mitteilung abzusehen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 greift den in § 4 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs enthaltenen Gedanken auf. Die Formulierung („Berücksichtigung“) stellt klar, dass es sich nicht um eine Datenverarbeitungsvorschrift handelt, sondern um die Vorgabe, bei der Entscheidung über die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt auch „entlastende“ Umstände einzubeziehen.

Zu § 7 (Verdachtsobjekt):

Die Vorschrift übernimmt der Sache nach die in § 4 Abs. 2 Sätze 7 bis 10 des Entwurfs enthaltenen Regelungen zur Verdachtsphase in einer eigenen Vorschrift mit den aus Sicht des Ausschusses notwendigen Ergänzungen.

Zu Absatz 1:

Der neue Satz 1 regelt in Parallelität zu § 6 Abs. 1 Satz 1 das sog. „Verdachtsobjekt“. Dies dient der klaren Abgrenzung zum Beobachtungsobjekt und ist auch zur späteren normenklaren Regelung der Eingriffsschwellen sinnvoll. Da die Bestimmung zum Verdachtsobjekt allein darauf gerichtet ist,

zu prüfen, ob die Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt erfüllt ist, bestand Einigkeit, dass ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nicht zum Verdachtsobjekt erklärt werden kann, wenn bereits die Voraussetzungen für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt vorliegen, ohne dass zuvor die Verdachtsphase durchlaufen wurde. In diesem Fall hat die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sofort zu erfolgen.

Satz 2 greift redaktionell angepasst den Inhalt von § 4 Abs. 2 Satz 7 des Entwurfs auf.

Zu Absatz 2:

Die Sätze 1 bis 3 greifen in redaktioneller Überarbeitung § 4 Abs. 2 Sätze 8 bis 10 des Entwurfs auf. Die nach Satz 1 zu dokumentierenden Gründe bestehen nicht nur aus den erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkten (so § 4 Abs. 2 Satz 8 des Entwurfs), sondern auch aus den nach Absatz 1 Satz 2 einbezogenen nachrichtendienstlichen Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen.

Die Sätze 4 und 5 enthalten Regelungen, die den Vorschlägen zu § 6 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 5 entsprechen.

Zu § 8 (Verdachtsgewinnung):

Die Vorschrift übernimmt der Sache nach die in § 4 Abs. 2 Sätze 2 (teilweise), 5 und 6 des Entwurfs enthaltenen Regelungen zur Verdachtsgewinnungsphase mit den aus Sicht des Ausschusses notwendigen Ergänzungen. Die in § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 des Entwurfs enthaltenen Regelungen zur Datenverarbeitung sollen hier aus systematischen Gründen nicht übernommen werden. Sie sollen, soweit rechtlich zulässig und erforderlich, an systematisch passender Stelle im Dritten Teil berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1 greift die in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Bestimmung der Verdachtsgewinnungsphase auf. Da die Verdachtsgewinnungsphase nach dem empfohlenen Wortlaut allein darauf gerichtet ist, zu prüfen, ob die Voraussetzung für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt erfüllt ist, kann auch hier nicht (mehr) in die Verdachtsgewinnungsphase eingetreten werden, wenn bereits die Voraussetzungen für die Bestimmung zum Verdachts- oder sogar zum Beobachtungsobjekt vorliegen, ohne dass zuvor die Verdachtsgewinnungsphase durchlaufen wurde.

Der neue Satz 2 regelt die im Entwurf nicht vorhandene oder jedenfalls nicht normenklar geregelte, aber nach Auffassung des Ausschusses verfassungsrechtlich erforderliche Eingriffsschwelle für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase. Auch wenn in dieser Phase personenbezogene Daten nur aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden dürfen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2), so liegt in der in dieser Phase ggf. erfolgenden zielgerichteten Sammlung personenbezogener Daten ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. Ein solcher ist auch dann anzunehmen, wenn die aus öffentlichen Quellen stammenden Daten durch ihre systematische Erhebung, Sammlung und Erfassung einen zusätzlichen Aussagewert erhalten (vgl. BVerwG, NVwZ 2011, 161, 163 m. w. N.). Wegen der in der Verdachtsgewinnungsphase beschränkten Befugnis zur Datenerhebung - insbesondere ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht erlaubt - und der geringen Eingriffstiefe hält der Ausschuss den Eingriff allerdings nicht für schwerwiegend, sodass die Schwelle relativ niedrig angesetzt werden soll. Andererseits lässt die Verfassung grundrechtseingreifende Ermittlungen „ins Blaue hinein“ nicht zu (vgl. nur BVerfGE 120, 378, 429). Dem trägt die empfohlene Formulierung Rechnung, indem sie eine auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte, an den beschränkten Prüfungszweck gebundene Prognoseentscheidung verlangt, die jedoch in den Anforderungen an die Prognosegrundlage („Anfangsverdacht ... begründen“) hinter denen der Bestimmung zum Verdachtsobjekt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2) zurückbleibt. Dabei bestand im Ausschuss Einigkeit darüber, dass der Begriff des Anfangsverdachts nicht in strafprozessrechtlichem Sinn zu interpretieren ist, sondern deutlich machen soll, dass die Anforderungen an die tatsächlichen Anhaltspunkte für den „Anfangsverdacht“ geringer sind als diejenigen, die den „Verdacht einer Bestrebung“ gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 rechtfertigen.

Zu Absatz 2:

Die Sätze 1 und 2 greifen den Regelungsgehalt von § 4 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 des Entwurfs auf.

Zu den Sätzen 3 und 4 vgl. die Empfehlungen zu § 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5.

Zum Dritten Teil (Befugnisse zur Datenverarbeitung):

Der Ausschuss empfiehlt, die Befugnisse zur Datenverarbeitung in einem Dritten Teil zusammenzufassen und teilweise entsprechend der allgemeinen datenschutzrechtlichen Systematik neu zu ordnen.

Zum Ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften):**Zu § 9 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):**

Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung im Einzelfall von entscheidender Bedeutung und wird vom BVerfG auch regelmäßig bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage herangezogen (vgl. nur BVerfGE 113, 29, 52 ff.; BVerfG, NVwZ 2013, 1468, 1474 f., Rn. 134 f.). Deshalb wird empfohlen, die in § 5 Abs. 5 des Entwurfs enthaltenen Regelungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - ähnlich wie in § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) - im Rahmen der Datenverarbeitungsbefugnisse in einer eigenen Vorschrift voranzustellen.

Zu § 10 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung):

Da der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 5 a des Entwurfs) in allen Phasen der Datenverarbeitung von Bedeutung ist, soll auch er in den Allgemeinen Vorschriften vorangestellt werden. Dabei hat der Ausschuss berücksichtigt, dass es in Niedersachsen bisher im Polizei- und Strafprozessrecht nur einen auf konkrete Maßnahmen (Telekommunikationsüberwachung, Wohnraumüberwachung) bezogenen Kernbereichsschutz gibt. Der Ausschuss hält dennoch die hier gewählte Lösung eines maßnahmenübergreifenden Kernbereichsschutzes unter Berücksichtigung der Ausführungen des BVerfG zum Kernbereichsschutz im Urteil vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09 u. a., Rn. 119 ff.) für zulässig und sinnvoll. Das BVerfG hat in dem dortigen Urteil entschieden, dass der Kernbereichsschutz gegenüber allen Überwachungsmaßnahmen, die typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen, normenklar zu gewährleisten ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 123). Dies wird nach Auffassung des Ausschusses durch die vorgeschlagene Regelung gewährleistet. Soweit das BVerfG in dem genannten Urteil für die besonders kernbereichsrelevanten Eingriffsbefugnisse der Wohnraumüberwachung, der Online-Durchsuchungen und der Telekommunikationsüberwachung besondere Anforderungen gestellt hat, sind diese hier nicht relevant. Der Entwurf sieht eine Befugnis zur Wohnraumüberwachung und zur Online-Durchsuchung nicht vor. Der Kernbereichsschutz bei Maßnahmen der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung richtet sich nicht nach § 10, sondern nach § 3 a des Artikel 10-Gesetzes (vgl. dazu § 11).

Zu Absatz 1:

Die zu Satz 1 vorgeschlagene Änderung, soll den Kernbereichsschutz auf der ersten Stufe der Datenerhebung verstärken. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist so weit wie möglich sicherzustellen, dass Daten mit Kernbereichsbezug grundsätzlich gar nicht erst erhoben werden, „wenn es im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine bestimmte Datenerhebung den Kernbereich berühren wird“. Etwas anderes gilt nur, wenn kernbereichsrelevante Kommunikationsinhalte bewusst mit anderen Inhalten verknüpft werden, um dadurch die Überwachung zu verhindern oder wenn sich die Kernbereichsrelevanz vor oder während der Datenerhebung nicht klären lässt (BVerfGE 120, 274, 338; BVerfG, Urt. vom 20.04.2016, a. a. O., Rn. 128).

Der Ausschuss war sich nicht sicher, ob die Regelung des Entwurfs diesen Anforderungen genügt, da danach der Kernbereichsschutz nur eingreift, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ausschließlich („nur“) Daten aus dem Kernbereich erhoben werden. Ist also damit zu rechnen, dass sowohl Daten aus dem Kernbereich als auch andere Daten erhoben werden, wäre die Erhebung nach der Entwurfsregelung zulässig. Um den daraus resultierenden Bedenken Rechnung zu tragen, empfiehlt der Ausschuss, sich inhaltlich an die Regelung in § 5 a Abs. 1 Satz 1 VSG NRW anzulehnen. Diese sieht ein absolutes Erhebungsverbot bereits dann vor, wenn aufgrund der äußeren Umstände damit zu rechnen ist, dass (auch) Daten aus dem Kernbereich erhoben werden (vgl. die Begründung LT-NW-Drs. 16/2148, S. 58).

Dass die Regelung in Absatz 1 (nur) die erste Schutzstufe betrifft (Vermeidung der Erhebung kernbereichsrelevanter Daten), soll im Wortlaut dadurch hervorgehoben werden, dass die Datenerhebung „nicht angeordnet werden“ darf, wenn die Berührung des Kernbereichs zu erwarten ist (vgl. auch § 35 a Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG).

Zu Absatz 2:

Die Regelungen in § 5 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Entwurfs sollen in einem eigenen Absatz geregelt werden. Sie betreffen nicht die Frage, ob eine Datenerhebung angeordnet werden darf (dazu Absatz 1), sondern den Umgang mit einer Kernbereichsberührung, die sich während der laufenden Datenerhebung ergibt.

In Satz 1 empfiehlt der Ausschuss in Anlehnung an § 5 a Abs. 2 VSG NRW, einen Vorbehalt aufzunehmen, der es ermöglicht, auf die grundsätzlich erforderliche Unterbrechung der Datenerhebung während dieser erkennbaren Kernbereichsrelevanz zu verzichten (vgl. auch BVerfGE 120, 274, 338). Allerdings soll der Begriff „ermittlungstechnisch möglich“ präzisiert werden, da damit nach Auskunft des MI ausschließlich Fälle erfasst werden sollen, in denen eine Vertrauensperson oder ein verdeckter Ermittler die Kenntnisnahme kernbereichsrelevanter Daten nicht unterbrechen kann, ohne erkannt zu werden (vgl. auch LT-NW-Drs. 16/2148, S. 58).

Die in Satz 2 empfohlene Beaufsichtigung der Löschung durch einen von der Auswertung unabhängigen, besonders bestellten Aufsichtsbeamten mit der Befähigung zum Richteramt soll in Anlehnung an § 5 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 VSG NRW den Kernbereichsschutz verfahrensrechtlich verstärken. Die Verlagerung der Entscheidungsbefugnis auf eine unabhängige Stelle - in Betracht gezogen wurde die G 10-Kommission - hielt der Ausschuss im Ergebnis nicht für erforderlich.

Die Sätze 3 bis 5 sollen die im Urteil des BVerfG vom 20.04.2016 aufgestellten Anforderungen umsetzen. Das BVerfG hat verlangt, dass die sofortige Löschung von ggf. erfassten höchstpersönlichen Daten in einer Weise zu protokollieren ist, die eine spätere Kontrolle ermöglicht (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 129 a. E.). Darüber hinaus hat das Gericht verlangt, Lösungsprotokolle solange aufzubewahren, dass sie „bei typisierender Betrachtung nach der Benachrichtigung der Betroffenen und im Rahmen der nächsten periodisch anstehenden Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten noch vorliegen“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 272). Dementsprechend sollen die Lösungsprotokolle in Satz 4 einer strengen Zweckbindung unterworfen werden (vgl. § 28 Abs. 5 Satz 3). Der vorgeschlagene Satz 5 setzt einerseits die Vorgabe des BVerfG um, dass die Lösungsprotokolle nach einer Benachrichtigung noch vorliegen sollen, berücksichtigt andererseits aber auch die laut BVerfG gesetzlich zu regelnde periodische Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (vgl. dazu den Vorschlag zu § 39 Abs. 2). Auf Anregung des MI soll der Aufbewahrungszeitraum auf ein Jahr nach der Mitteilung nach § 22 Abs. 1 festgesetzt werden.

Zu Absatz 3:

§ 5 a Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs soll nach Auskunft des MI die Fälle regeln, in denen die Betroffenheit des Kernbereichs nicht schon bei der (möglicherweise automatisierten) Datenerhebung bemerkt wird, sondern erst bei der späteren Veränderung oder Nutzung der erhobenen Daten (z. B. Übersetzung fremdsprachlicher Kommunikation). Das soll zur Abgrenzung von den in Absatz 2 erfassten Konstellationen im Wortlaut klargestellt in einem eigenen Absatz geregelt werden.

Zusätzlich zu der Veränderung und der Nutzung soll auch die Speicherung aufgenommen werden, um die Konstellation zu erfassen, dass in der Folge einer sonstigen Kenntnisnahme (aufgrund einer Übermittlung durch die Polizei etc., vgl. § 25) auffällt, dass es um kernbereichsrelevante Daten geht. Da in dieser Konstellation keine Datenerhebung (durch die Verfassungsschutzbehörde) vorliegt, greifen die Regelungen des Absatzes 2 hier nicht ein.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt in Anlehnung an § 5 a Abs. 1 Satz 2 VSG NRW klarzustellen, dass die Daten aus den geschützten Vertrauensverhältnissen stets dem Kernbereich zuzurechnen sind. Die im Entwurf vorgesehene Anordnung einer nur „entsprechenden Anwendung“ der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO) wäre zumindest insoweit ungenau, als die Kommunikation innerhalb des besonders geschützten Vertrauensverhältnisses regelmäßig dem Kernbereich zuzuordnen ist, etwa Gespräche mit Geistlichen oder Ärzten (vgl. BVerfGE 109, 279, 322 f.) oder Strafverteidigern (BVerfGE 129, 208, 246). Die Regelung würde somit nur für die Kommunikationsinhalte aus besonders geschützten Verhältnissen Sinn ergeben, die nicht dem Kernbereich zuzuordnen sind und die dennoch kernbereichsgleich geschützt werden sollen.

Zu Absatz 5:

Im Ausschuss ist eingehend erörtert worden, ob es den Anforderungen des BVerfG an ein geeignetes Verfahren zum Schutz des Kernbereichs genügt, dass in Zweifelsfällen die Leiterin/den Leiter der Verfassungsschutzabteilung über die Zuordnung zum Kernbereich entscheidet. Der Ausschuss hat dies im Ergebnis mehrheitlich bejaht. Er hat dabei berücksichtigt, dass das BVerfG zwar in seinem Urteil zum BKA-Gesetz die Auffassung vertreten hat, für den Fall, dass auf der Ebene der Datenerhebung (erste Stufe) die Erfassung kernbereichsrelevanter Informationen nicht vermieden werden konnte, seien grundsätzlich gesetzliche Regelungen auf der Ebene der Auswertung (zweite Stufe) erforderlich, welche die Sichtung der erfassten Daten durch eine unabhängige Stelle vorsehen. Die Einrichtung einer unabhängigen Stelle sei aber nicht in jedem Fall geboten; auf sie könne umso eher verzichtet werden, je verlässlicher auf der Ebene der Datenerhebung die Erfassung kernbereichsrelevanter Sachverhalte vermieden wird (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 129). Auf der Grundlage dieser Entscheidung hält der Ausschuss die verfahrensrechtliche Absicherung durch eine unabhängige Stelle - in Betracht gezogen wurde die Verlagerung der Entscheidungsbefugnis auf die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) - trotz der vom GBD geäußerten Zweifel für verfassungsrechtlich nicht geboten. Zur Begründung stützt er sich darauf, dass die in Absatz 1 empfohlenen Voraussetzungen für die Datenerhebung bewusst strenger sind als diejenigen in § 20 I Abs. 6 Satz 1 BKAG, die inhaltlich dem Gesetzentwurf entsprachen (vgl. die Ausführungen zu Absatz 1). Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion befürwortete demgegenüber, die oder den LfD bei Zweifeln an der Kernbereichsrelevanz entscheiden zu lassen.

Die Verortung der Regelung hinter Absatz 4 soll klarstellen, dass die Zweifel auch im Hinblick auf die Zuordnung der Daten zu dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a StPO bestehen können und die Leitung der Verfassungsschutzabteilung über diese entscheiden soll.

Zu § 11 (Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs):

§ 6 Abs. 1 Nr. 10 des Entwurfs verweist lediglich für die Datenerhebung auf das Artikel 10-Gesetz (G 10). Dieses regelt jedoch die Befugnisse zur Datenverarbeitung aus der Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs insgesamt abschließend, also insbesondere auch im Hinblick auf den Kernbereichsschutz (§ 3 a G 10), die Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, die Datenübermittlung (§ 4 G 10) sowie das Verfahren (§§ 9 ff. G 10). Dementsprechend soll insoweit ein umfassender Verweis aufgenommen werden, der klarstellt, dass die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes in ihrem Anwendungsbereich die Regelungen dieses Gesetzes verdrängen.

Zum Zweiten Kapitel (Erhebung und sonstige Kenntnisnahme):**Zu § 12 (Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung):****Zu Absatz 1:**

Die Empfehlungen dienen der Harmonisierung mit den Regelungen des Zweiten Teils über die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt.

Satz 1 enthält die allgemeine Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten. Diese Befugnis bezieht sich sowohl auf die Beobachtungsphase (§ 6 Abs. 1 Satz 1) als auch auf die Verdachtsphase (§ 7 Abs. 1 Satz 1) und die Verdachtsgewinnungsphase (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Die in Satz 2 des Entwurfs geregelte Eingriffsschwelle ist in der Beobachtungsphase und in der Verdachtsphase wegen der dortigen Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2) immer erreicht. Daher kann insoweit auf Satz 2 des Entwurfs verzichtet werden; es reicht hier aus, auf die Erforderlichkeit für die planmäßige Beobachtung und Aufklärung abzustellen.

Die Verdachtsgewinnungsphase kann hingegen schon bei einer niedrigeren Schwelle begonnen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Daher wird in Satz 2 für diese Phase die inhaltlich aus § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs stammende Einschränkung übernommen, die die Datenerhebung auf allgemein zugängliche Quellen beschränkt. Das bedeutet insbesondere, dass (nur) in dieser Phase der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ausgeschlossen ist.

Satz 3 ist erforderlich, weil die Vorschriften über die Bestimmung des Beobachtungsobjekts und die dortigen Eingriffsschwellen nur Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 betreffen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2), nicht aber geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. Insofern wird hier eine dem bisherigen Recht und der Verdachtsphase entsprechende Eingriffsschwelle empfohlen.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 ist der Ausnahmeteilsatz („es sei denn“) missverständlich und daher entbehrlich, da Absatz 1 in Abgrenzung zu den Datenerhebungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln nur offene Ermittlungen (beim Betroffenen) erlaubt.

Satz 2 regelt in Abgrenzung zu Satz 1 die im Entwurf nicht erwähnte nicht verdeckte Datenerhebung bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs in Anlehnung an § 9 Abs. 3 Satz 1 NDSG.

Satz 3 erweitert die Hinweispflicht entsprechend auf die Datenerhebungen nach Satz 2 (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 NDSG).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 betrifft in Abgrenzung zu Absatz 2 sämtliche Datenübermittlungen, also auch diejenigen, die im Rahmen einer Datenerhebung durch ein Auskunftersuchen nach § 23 übermittelt werden und bei denen die ersuchte Behörde zur Übermittlung verpflichtet ist (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1).

Zu § 13 (Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen):

Die Regelung greift den in § 9 des Entwurfs angelegten Zweck des Minderjährigenschutzes auf. Dieser darf aber nach Auffassung des Ausschusses - ebenso wie der sonstige Grundrechtsschutz - nicht erst auf der Ebene der Speicherung ansetzen. Ausgeschlossen werden muss vielmehr schon die Erhebung von personenbezogenen Daten Minderjähriger, weil bereits auf dieser ersten Stufe der Datenverarbeitung der Grundrechtseingriff begründet wird.

Das nunmehr von den Regierungsfractionen vorgeschlagene, neu abgestufte Regelungskonzept beruht auf intensiven Diskussionen im Ausschuss unter Berücksichtigung des durch die 15-jährige Safia S. ausgeübten Messerangriffs auf einen Polizisten in Hannover, der u. a. Gegenstand des 23. PUA ist (Drs. 17/5687).

Zu Absatz 1:

Die Regelung soll ausdrücklich klarstellen, dass die Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, generell unzulässig ist. Die darin liegende Absenkung des Minderjährigenschutzes gegenüber dem Entwurf beruht auf einem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen und soll damit aktuellen Bedrohungslagen gerecht werden.

Zu Absatz 2:

Der neue Absatz 2, der auf den Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurückgeht, soll abweichend vom Entwurf nunmehr auch die Erhebung und in der Folge die Speicherung von Daten 14- und 15-jähriger Personen ermöglichen. Die gewählte Eingriffsschwelle, die die Datenerhebung strengen Vorgaben unterwirft, orientiert sich an § 11 Abs. 1 BVerfSchG. So soll es u. a. auch schon bei diesen Jugendlichen möglich sein, Reisen nach und aus Syrien zu erfassen. Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG vorgesehene Unterscheidung zwischen der Speicherung in Akten und in Dateien passt jedoch nicht zur Systematik des Gesetzes und soll daher nicht übernommen werden.

Der Vorschlag der CDU-Fraktion, eine Datenerhebung auch über 14- und 15-jährige Personen unter den Voraussetzungen zuzulassen, wie sie in Absatz 3 für die 16- und 17-jährigen Personen vorgesehen sind, fand keine Mehrheit.

Zu Absatz 3:

Die nach dem Vorschlag der Regierungsfractionen nunmehr auf die Erhebung von Daten über 16- und 17-jährige Personen beschränkte Regelung übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 des Entwurfs.

In der Nummer 1 soll klargestellt werden, dass ein individueller Gewaltbezug der minderjährigen Person (der im Wortlaut des Entwurfs nicht enthalten ist) verlangt wird. Der Ausschuss hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, nicht lediglich eine Billigung (dafür hatte sich die CDU-Fraktion ausgesprochen), sondern eine Förderung des Gewaltbezuges durch die minderjährige Person und damit neben der subjektiven Komponente zur besseren Nachweisbarkeit auch eine objektive Voraussetzung zu fordern.

Der in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Ausnahmetatbestand ist nunmehr in der Nummer 2 enthalten. Die dort erfasste herausgehobene Funktion kann nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt ausgeübt werden (vgl. die in der Begründung, S. 35, angegebenen Beispiele: „Vorsitzender oder sonstiger Funktionär“).

Zu Absatz 4:

Die dortigen Regelungen, die ebenfalls auf Vorschläge der Regierungsfractionen zurückgehen, sollen entsprechend dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs bereits angelegten Ziel sicherstellen, dass der gestufte Minderjährigenschutz auch dann besteht, wenn die Datenerhebung (oder Speicherung) erst zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem die betroffene Person bereits volljährig ist, aber ein Verhalten aus der Zeit betrifft, in der sie noch minderjährig war. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion haben sich gegen diese aus ihrer Sicht nicht zielführende Erweiterung des Minderjährigenschutzes ausgesprochen.

Der empfohlene Satz 1 soll klarstellen, dass ein Verhalten vor Vollendung des 14. Lebensjahres absolut geschützt ist, also auch dann nicht rückwirkend erfasst werden darf, wenn das 16. Lebensjahr vollendet worden ist und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

In den Sätzen 2 und 3 soll der abgestufte Schutz aus den Absätzen 2 und 3 übernommen werden.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss hält die ausdrückliche Klarstellung für sinnvoll, dass der Minderjährigenschutz nicht eingreift, wenn die minderjährige Person als unvermeidbar betroffener Dritter anzusehen ist (vgl. auch § 15 Abs. 2 Satz 2).

Zu § 14 (Nachrichtendienstliche Mittel):**Zu Absatz 1:****Zu Satz 1:**

Es soll klargestellt werden, dass die Regelung die grundsätzlichen Vorgaben für die Datenerhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln enthält. Die in § 6 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Legaldefinition der „heimlichen Informationserhebung“ ist überflüssig, da der verdeckte Charakter der nachrichtendienstlichen Mittel schon in deren jeweiliger Bestimmung deutlich wird.

Die Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel soll entsprechend der Eingriffstiefe der jeweiligen Befugnis geordnet werden. Im Übrigen erscheint es dem Ausschuss aus Gründen der Normenklarheit sinnvoll, anders als in § 6 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen, in den einzelnen Nummern auf die jeweils einschlägigen Vorschriften hinzuweisen, die weitere Einsatzvoraussetzungen enthalten (vgl. auch § 5 Abs. 2 VSG NRW).

Zu Nummer 1:

Wegen § 12 Abs. 2 und 3 soll klargestellt werden, dass verdeckte Ermittlungen sowohl bei Betroffenen als auch bei Dritten zulässig sind.

Zu Nummer 3:

Die empfohlene Neuformulierung dient der verfassungsrechtlich gebotenen Normenklarheit. Sie beruht auf folgenden Erwägungen des Ausschusses:

Die Regelung des Entwurfs zur Internetaufklärung ist wegen der unklaren Abgrenzung des Regelungsbereichs („ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 GG ... berührt ist“) verfassungsrechtlich problematisch. Sie ist insoweit ähnlich formuliert wie § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 VSG NRW a. F. Diese Norm hat das BVerfG wegen Verstoßes gegen die Gebote der Normenbestimmtheit und -klarheit u. a. deswegen für verfassungswidrig erklärt, weil sie die in diesem Bereich schwer zu beantwortende Frage, ob die genannten Maßnahmen im Internet den Schutzbereich des Art. 10 GG berühren, dem Anwender überlässt (BVerfGE 120, 274, 317, 342).

Die Empfehlung beruht auf der Rechtsprechung des BVerfG zur Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274 ff.) Danach bewirkt die reine Internetaufklärung in aller Regel keinen Grundrechtseingriff und bedarf deshalb auch keiner Ermächtigungsgrundlage. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn nicht offenbart wird, dass mit einer staatlichen Stelle kommuniziert wird (vgl. dazu auch BVerfGE 120, 274, 344 ff.). Ein solcher Eingriff wird aber vom BVerfG angenommen, wenn sich eine staatliche Stelle unter einer Legende in eine Kommunikationsbeziehung zu einem Grundrechtsträger begibt und dabei ein schutzwürdiges Vertrauen ausnutzt, um persönliche Daten zu erheben, die sie ansonsten nicht erhalten würde (vgl. BVerfGE 120, 274, 345). Wodurch ein solches schutzwürdiges Vertrauen begründet werden kann, hat das BVerfG allerdings nicht näher dargelegt, sodass der Anwendungsbereich der Regelung (noch) nicht eindeutig bestimmbar ist. Auf Wunsch des MI empfiehlt der Ausschuss gleichwohl, für derartige Fälle eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen.

Der in der Entscheidung des BVerfG ebenfalls angesprochene Eingriff, der darin liegen kann, Informationen, die durch Sichtung allgemein zugänglicher Inhalte im Internet gewonnen wurden, gezielt zusammenzutragen, zu speichern und ggf. unter Hinzuziehung weiterer Daten auszuwerten (vgl. BVerfGE 120, 274, 345), ist mangels Heimlichkeit kein nachrichtendienstliches Mittel - die Inhalte sind ja allgemein zugänglich. Für diesen Eingriff sind nach Auffassung des Ausschusses daher die Ermächtigungsgrundlagen in § 12 Abs. 1 ausreichend.

Ein Zugriff auf Zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte im Internet, zu denen die staatliche Stelle nicht durch Kommunikationsbeteiligte autorisiert ist, etwa durch Einsatz eines durch andere nachrichtendienstliche Mittel erlangten Passwortes, stellt einen Eingriff in Artikel 10 GG dar (vgl. dazu näher BVerfGE 120, 274, 340 f.). Einen solchen Eingriff soll Nummer 4 des Gesetzentwurfs nicht ermöglichen, wie der (problematische, s. o.) Vorbehalt („ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes ... berührt ist“) verdeutlicht. Der zu Nummer 3 empfohlene Wortlaut („Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung“ anstelle von „Zugriff“ wie in § 5 Abs. 2 Nr. 11

VSG NRW) soll dementsprechend klarstellen, dass die in Artikel 10 GG eingreifenden Konstellationen hier nicht erfasst werden. Das MI hat dazu die Auffassung vertreten, dass die oben genannten Eingriffe in Artikel 10 GG durch das Artikel 10-Gesetz ermöglicht werden. Für diese Auffassung spricht nach Auffassung des Ausschusses, dass § 1 Abs. 1 G 10 dazu „berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen“. Eine solche Überwachung dürfte auch in einem unautorisierten Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte im Internet liegen. Dass insoweit anders als bei der „klassischen“ Telekommunikationsüberwachung die Mitwirkung eines Diensteanbieters nicht erforderlich ist, dürfte rechtlich nicht relevant sein, weil eine solche Mitwirkung eines Dritten gesetzlich nicht gefordert wird.

Zu Nummer 4:

In einer neuen Nummer 4, die auf einem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen beruht, sollen in Abgrenzung zu Nummer 7 die Observationen geregelt werden, die nicht längerfristig angeordnet sind. Die Anlehnung an die Definition aus § 34 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG soll klarstellen, dass es sich (nur) um die Observation von Personen handelt. Der Einsatz technischer Mittel soll auf dieser Grundlage nur zulässig sein, soweit er allein der Bestimmung des Aufenthaltes der beobachteten Person dient; insbesondere soll damit der Einsatz von GPS-Ortungsgaräten bei der Verfolgung von Fahrzeugen erfasst werden (vgl. auch die Empfehlung zu Satz 2). Wegen der insoweit geringeren Eingriffstiefe (vgl. dazu auch BVerfG, Urt. vom 20.04. 2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 174) erachtet der Ausschuss die in § 15 enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel für ausreichend.

Zu Nummer 5:

Die gegenüber dem Entwurf neue Nummer 5 beruht ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen. Erfasst werden soll hier die Anfertigung einzelner Fotos. Auch insoweit geht der Ausschuss von einer so geringen Eingriffstiefe aus, dass die in § 15 genannten Eingriffsvoraussetzungen ausreichen. Die Aufnahme von Fotos, die zu einem bewegten Bild verbunden werden können, sowie Videoaufzeichnungen und Bildübertragungen unterfallen dagegen der Nummer 8.

Zu Nummer 6:

Die im Entwurf in § 6 b Abs. 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der verschiedenen von der Verfassungsschutzbehörde in Anspruch genommenen Personen sollen aus systematischen Gründen und zur besseren Verständlichkeit bereits in die Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel integriert werden.

Von Bedeutung ist nach Auffassung des Ausschusses vor allem eine möglichst trennscharfe Abgrenzung von Vertrauenspersonen (Buchstabe a) und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten (Buchstabe b), da für den Einsatz von Vertrauenspersonen in § 16 besondere Anforderungen vorgesehen sind. Nach Mitteilung des MI besteht der wesentliche Unterschied zwischen Vertrauenspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten darin, dass nur die Vertrauenspersonen nachrichtendienstlich „geführt“ werden. Diese Führung, die die Erteilung von Beschaffungsaufträgen abdeckt, soll mit der Formulierung der „planmäßig angelegten Zusammenarbeit“ erfasst werden (vgl. insoweit auch § 9 b Abs. 1 BVerfSchG n. F.). An einer solchen planmäßigen Anlage fehlt es bei den sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten. Diesen werden nach Mitteilung des MI keine Beschaffungsaufträge erteilt; sie werden nicht geführt, sondern lediglich von einer bei der Verfassungsschutzbehörde beschäftigten Person betreut.

Auf das weitere Tatbestandsmerkmal, das zusätzlich die Zusammenarbeit „über einen längeren Zeitraum hinweg“ (vgl. § 6 b Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs) verlangt, soll verzichtet werden, um das dargelegte Abgrenzungskriterium zwischen Vertrauenspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten nicht zu verunklaren. Es würde dazu führen, dass Personen bei einer planmäßig angelegten, aber kurzfristigen verdeckten Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde weder eindeutig als Vertrauenspersonen noch als sonstige geheime Informantinnen oder Informanten und Informanten eingestuft werden können. Da es nach Mitteilung des MI für die Unterscheidung auf die „Führung“ ankommt, muss es sich auch bei solchen Personen um Vertrauenspersonen handeln.

Zu Nummer 7:

Die in § 6 c Abs. 1 des Entwurfs enthaltene Legaldefinition der längerfristigen Observation soll hier aufgenommen werden. Die empfohlene Fassung der Nummer 7 beruht im Übrigen auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen in Abgrenzung zu Nummer 4 (vgl. auch dort).

Zu Nummer 8:

Die empfohlene Fassung der Nummer 8 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen in Abgrenzung zu Nummer 5 (vgl. auch dort).

Da in vergleichbaren Regelungszusammenhängen zwischen Bildübertragungen und -aufzeichnungen unterschieden wird (vgl. § 12 Abs. 2 NVersG sowie § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG), sollen die Bildübertragungen auch hier zur Klarstellung ausdrücklich genannt werden. Aufgrund der Beschränkung der Nummer 7 auf Personenbeobachtungen wird die Videoüberwachung von Objekten hier erfasst. Zudem wird klargestellt, dass eine Aufzeichnung in Wohnungen unzulässig ist.

Zu Nummer 9:

Da es sich bei verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern anders als bei den in der Nummer 6 genannten Personen um hauptamtliche Beschäftigte der Verfassungsschutzbehörde handelt, für die zum Teil andere Vorgaben gelten müssen, sollten sie - wie auch in anderen Regelungsbereichen (vgl. § 36 a Nds. SOG, § 110 a StPO) - gesondert geregelt werden.

Zu Nummer 10:

Zur Ergänzung der Worte „außerhalb von Wohnungen“ vgl. die Ausführungen zu Nummer 8.

Zu Nummer 13:

Die ausdrückliche Nennung der Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs ist hier wegen der abschließenden Regelungen des Artikel 10-Gesetzes, auf die in § 11 ausdrücklich verwiesen wird, zwar nicht erforderlich, soll aber auf Wunsch des MI zur Vervollständigung der Aufzählung nachrichtendienstlicher Mittel beibehalten werden.

Zu den Sätzen 2 bis 4:

Die neuen Sätze 2 bis 4 beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen.

Satz 2 stellt in Ergänzung von Satz 1 Nr. 4 klar, dass die Erstellung eines Bewegungsbildes wegen der daraus resultierenden Eingriffstiefe auf der Grundlage von Satz 1 Nr. 4 unzulässig ist.

Satz 3 beruht darauf, dass § 41 nunmehr vorsieht, dass aufgrund dieses Gesetzes auch in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingegriffen werden kann. Um insoweit den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen (vgl. dazu BVerfGE 122, 342, 368 f.), soll die heimliche Anfertigung von Fotos und Bildübertragungen und -aufzeichnungen ausgeschlossen werden.

In Satz 4 soll ausgeschlossen werden, dass auf der Grundlage von Satz 1 Nr. 8 Drohnen zur Anfertigung von Bildübertragungen und -aufzeichnungen eingesetzt werden, da dies laut Stellungnahme der Landesregierung ohnehin nicht beabsichtigt ist. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion sprach sich demgegenüber dafür aus, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Drohnen zu formulieren, um eine zukünftige Verwendung nicht auszuschließen, selbst wenn diese derzeit nicht beabsichtigt sei.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 Nr. 1 soll klargestellt werden, dass nicht Angaben ausgeschlossen sind, die sich auf eine bestimmte Person beziehen, sondern die Verwendung bestimmter Berufsangaben in der Legende.

Die zu Satz 2 empfohlene Aufnahme des „Beschaffens“ dient der Anpassung an Satz 1 Nr. 2. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler sind bereits als Beschäftigte der Verfassungsschutzbehörde umfasst, sodass auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 nicht verwiesen werden muss.

Zu § 15 (Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel):**Zu Absatz 1:**

Zwar wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits in § 9 allgemein geregelt. Gleichwohl soll dessen auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bezogene Konkretisierung beibehalten werden.

In Satz 1 und auch sonst sollte der Verweis „Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2“ zur besseren Verständlichkeit durch den dort gebrauchten Begriff „nachrichtendienstliche Mittel“ ersetzt werden.

In Satz 2 wird der notwendige Bezug zu den Regelungen über das Beobachtungs- bzw. Verdachtsobjekt (§§ 6 und 7) hergestellt. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird nach Auffassung des Ausschusses u. a. klargestellt, dass die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel in der Verdachtsphase, in der lediglich der Verdacht einer Bestrebung gerechtfertigt ist, strengeren Voraussetzungen unterliegt als in der Beobachtungsphase, in der die Existenz einer Bestrebung bereits durch Tatsachen belegt ist.

Zu Absatz 2:**Zu Satz 1:****Zu Nummer 1:**

Die vorgeschlagene Änderung stellt den notwendigen Bezug zu den Vorschriften über die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte her (vgl. §§ 6, 7). Geregelt werden soll hier in Abgrenzung zu den folgenden Nummern der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels gegen Personen, die - entsprechend einem Störer im Gefahrenabwehrrecht - selbst Mitglied eines konkreten zum Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt bestimmten Personenzusammenschlusses sind oder diesen Zusammenschluss nachdrücklich unterstützen (vgl. § 4 Abs. 1).

Zu Nummer 2:

Da die geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht von den Regelungen über die Bestimmung der Beobachtungsobjekte erfasst werden, bedarf es einer gesonderten Regelung (vgl. auch § 12 Abs. 1 Satz 3). Diese soll zur besseren Verständlichkeit in einer eigenen Nummer erfolgen.

Zu Nummer 3:

Die Regelungen erlauben den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen „unverdächtige“ Personen (vgl. Drs. 12/2440, S. 36), die nicht schon unter die vorgeschlagenen Nummern 1 und 2 fallen, also im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht als Nichtstörer bzw. als sog. Kontakt- und Begleitpersonen anzusehen wären. Die insoweit gegenüber den Regelungen in § 6 a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Entwurfs empfohlenen Änderungen sollen die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Eingriffs sicherstellen.

Es ist nach Auffassung des Ausschusses verfassungsrechtlich problematisch, dass nach der Entwurfsfassung schwerwiegende Grundrechtseingriffe durch gezielten Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen Kontakt- und Begleitpersonen sogar in der sog. Verdachtsphase nahezu unter den gleichen Voraussetzungen zulässig sein sollen wie gegen die Verdachtspersonen selbst - es werden lediglich Tatsachen statt tatsächlicher Anhaltspunkte verlangt. Die gesetzliche Ausgestaltung muss sich nämlich nach der Rechtsprechung des BVerfG daran orientieren, dass die Kontaktpersonen nur insoweit von Interesse sind, als sie Aufschluss über die Hauptperson vermitteln können (vgl. dazu BVerfGE 133, 277, 349 f.; auch schon BVerfGE 113, 348, 380 f.; zur Problematik näher Bergemann, in: Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., H Rn. 53 ff. m. w. N., zur Abstufung z. B. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Nds. SOG). Eine solche begrenzende Voraussetzung ist dem Entwurf nicht hinreichend zu entnehmen.

Das in § 6 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Abstellen auf den Empfang und die Weitergabe von Mitteilungen ist für eine solche Begrenzung zumindest teilweise ungeeignet, da diese Vorgabe in erster Linie auf die - im Artikel 10-Gesetz geregelte - Post- und Telekommunikati-

onsüberwachung zugeschnitten ist (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 G 10), jedoch zur Rechtfertigung des Einsatzes sonstiger nachrichtendienstlicher Mittel, z. B. bei einer längerfristigen Observation (vgl. zu einer insoweit zielführenderen Regelung § 163 f Abs. 1 Satz 3 StPO), gar nicht oder nur begrenzt passt (vgl. z. B. auch die differenzierten Regelungen in § 16 Abs. 5 und 6 des Entwurfs).

Unklar ist auch, warum der in § 6 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs erfasste Fall der dort genannten geheimdienstlichen Tätigkeiten oder gewalttätigen Bestrebungen gesondert geregelt werden soll. Im ursprünglichen Entwurf von 1992 war eine solche Trennung nicht vorhanden. Sie wurde später mit der aus Sicht des Ausschusses nicht nachvollziehbaren Begründung eingeführt, die Personen nach Nummer 2 stünden noch im Zusammenhang mit der Beobachtung oder Bestrebung, wogegen mit der Nummer 3 der Einsatz gegen Personen angesprochen werde, die auch im weiteren Sinn mit derartigen Aktivitäten nichts zu tun hätten (vgl. Drs. 12/4188, S. 13).

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Nummern 2 und 3 des Entwurfs zusammenzufassen. Abweichend vom Entwurf soll der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen „Nichtstörer“ in Ansehung der genannten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nur ausnahmsweise zulässig sein (so schon Drs. 12/2440) und daher erfordern, dass

- eine tatsächengestützte Prognose den Gewinn von Erkenntnissen über die eigentliche Verdachtsperson nach den Nummern 1 oder 2 erwarten lässt,
- sich diese Erkenntnisse auf Beobachtungs- bzw. Verdachtsobjekte beziehen, die gewaltgeneigt sind oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung haben und
- der Mitteleinsatz zur Erzielung dieser Erkenntnisse und damit zur Erfüllung eines der in § 12 Abs. 1 genannten Erhebungszwecke nicht nur erforderlich, sondern unumgänglich ist (so schon bisher die Nummer 3; ähnlich etwa § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 Nds. SOG: „unerlässlich“).

Der Ausschuss ist mit seiner Empfehlung, anstelle des im Gesetzentwurf enthaltenen Gewaltbezugs des Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts (so auch schon der Entwurf von 1992, vgl. Drs. 12/2440, S. 36) auf die im Entwurf lediglich für den Einsatz von Vertrauenspersonen vorgesehene Schwelle der erheblichen Bedeutung abzustellen, mit Ausnahme des Mitglieds der FDP-Fraktion dem dahingehenden Wunsch des MI gefolgt. Die Regierungsfractionen äußerten die Erwartung, dass von der dadurch eingeräumten Möglichkeit restriktiv Gebrauch gemacht werde. Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die Verfassungsmäßigkeit dieser Absenkung der Eingriffsschwelle vor dem Hintergrund der in der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG eher kritischen Haltung zu Eingriffen gegenüber den sog. Kontakt- und Begleitpersonen (vgl. BVerfGE 113, 348, 380 f.; BVerfGE 133, 277, 349 f.) nicht sicher beurteilt werden könne.

Zu Nummer 4:

Auch hier soll eine Anpassung an die §§ 6 und 7 erfolgen.

Der Begriff der „Quellen“, der zuvor im Gesetz keine Verwendung findet, soll durch die empfohlene Aufzählung präzisiert werden. Nach Auskunft des MI sind damit nicht nur die Vertrauenspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten als „Quellen im Objekt“ (vgl. Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 275) gemeint, sondern auch die den Vertrauenspersonen vergleichbaren überwobenen Agentinnen und Agenten und die Gewährspersonen. Auf verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler ist die Regelung hingegen nicht sinnvoll anzuwenden, weil sie als Beschäftigte der Verfassungsschutzbehörde nicht (ohne ihr Wissen) „gewonnen oder überprüft“ werden. Dem trägt die Empfehlung Rechnung.

Zu Nummer 5:

Die Nummer 5 soll an § 14 Abs. 2 Satz 2 angepasst werden, da die dort geregelte Ausstattung mit Tarnkennzeichen und Tarnpapieren die gleiche Zielrichtung verfolgt. Das MI hat dazu mitgeteilt, dass insbesondere Vertrauenspersonen und überwobene Agentinnen und Agenten auch im Nachgang ihrer aktiven Tätigkeit vor Enttarnung geschützt werden müssten, z. B. durch Tarnpapiere.

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung stellt klar, dass sich das Verbot (nur) an die Beschäftigten der Verfassungsschutzabteilung wendet.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, § 6 a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs wegen seiner besonderen Bedeutung in einen eigenen Absatz 4 zu verlagern. Die Regelung soll an die Vorschriften der §§ 6 und 7 angepasst und sprachlich vereinfacht werden - eine entscheidende Bestimmung ist immer auch eine steuernde Beeinflussung. Die steuernde Beeinflussung von Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 soll von dem Verbot ausgenommen werden, da nach § 6 b Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs der Einsatz überwordener Agentinnen und Agenten gerade dazu dient, deren Verbindung zu einem Nachrichtendienst - also eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 - „zu kontrollieren und zu steuern“. Nach Auskunft des MI handelt es sich im Entwurf insoweit um ein redaktionelles Versehen.

Zu § 16 (Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen):

Die Begriffsbestimmungen der verschiedenen Arten von in Anspruch genommenen Personen sollen aus § 6 b Abs. 1 des Entwurfs nach § 14 Abs. 1 Nrn. 6 und 9 verlagert werden (vgl. auch dort).

Zu Absatz 1:**Zu Satz 1:**

Die Voraussetzung der Erforderlichkeit (§ 6 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs) ergibt sich bereits aus den §§ 9 und 12 Abs. 1 Satz 1 und ist deswegen hier entbehrlich.

§ 6 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs entspricht dem ohnehin anwendbaren § 15 Abs. 4 und soll daher ebenfalls entfallen.

Zu Nummer 2:

Da der Entwurf offen lässt, wie beurteilt werden soll, ob die Person eine Straftat von besonderer Bedeutung begangen hat, empfiehlt der Ausschuss, hier auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für die rechtswidrige Verwirklichung eines Straftatbestands von besonderer Bedeutung abzustellen. Der Ausschuss hatte zuvor erwogen, auf eine Eintragung in das Bundeszentralregister abzustellen, davon aber abgesehen, um den Gleichklang mit Absatz 5 zu gewährleisten. Vonseiten der CDU-Fraktion wurde die empfohlene Regelung kritisiert, weil bei deren Anwendung die Prognose schwer falle und die politischen Auswirkungen einer (Fehl-)Entscheidung schwer wögen.

Die zweite Alternative aus § 6 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs überschneidet sich mit Absatz 5 Satz 1 und ist daher hier entbehrlich.

Zu Nummer 3:

Laut Begründung (Drs. 17/2161, S. 28) dient die Entwurfsregelung dazu, finanzielle Abhängigkeiten zu vermeiden. Solche Abhängigkeiten dürften allerdings nicht erst dann bestehen, wenn die Zuwendungen die „alleinige“ Lebensgrundlage bilden. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, auf die „wesentliche“ Lebensgrundlage abzustellen. Nach Auskunft des MI soll diese Voraussetzung nur bei Vertrauenspersonen gelten (nicht z. B. bei überwordenen Agentinnen und Agenten). Bei der Erstreckung auf die anderen Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs handele es sich um ein redaktionelles Versehen. Dieses soll beseitigt werden.

Zu Nummer 4:

Die Empfehlung dient der Harmonisierung mit § 3 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nummer 5:

Der Ausschuss empfiehlt, zusätzlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen der genannten Parlamente in die Aufzählung der Personen aufzunehmen, die nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine inhaltliche Verdeutlichung.

Zu Absatz 2:**Zu Satz 1:**

Die Empfehlung greift die in § 6 b Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Beschränkung auf, dass bestimmte Personen (laut Entwurf Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten sowie verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler) dauerhaft nur in Bestrebungen eingesetzt werden dürfen, wenn diese erhebliche Bedeutung haben, beschränkt den Anwendungsbereich aber auf Vertrauenspersonen. Die Regelung auch auf sonstige geheime Informantinnen und Informanten zu erstrecken, wie es der Entwurf vorsieht, ergibt keinen Sinn, weil diese nicht planmäßig und somit auch nicht dauerhaft eingesetzt werden, sondern nur in Einzelfällen (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b). Da die verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler ohnehin aus dieser Vorschrift herausgelöst und eigenständig geregelt werden sollen (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 9 sowie § 18), können auch sie hier gestrichen werden.

Weil die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen gegen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekte oder die darin oder dafür tätigen Personen gerichtet ist (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1), soll auch die erforderliche „erhebliche Bedeutung“ auf die Beobachtungs- oder Verdachtsobjekte, nicht auf die von diesen getragenen Bestrebungen bezogen werden. Das MI hat dazu mitgeteilt, dass sich die erhebliche Bedeutung im Regelfall aus dem Gewaltbezug ergibt, dass aber auch andere Kriterien, insbesondere eine hohe Mitgliederzahl oder eine hohe Finanzkraft, zur Annahme der erheblichen Bedeutung führen können. Insbesondere das Verhältnis der Erheblichkeit zum Gewaltbezug soll aus dem Wortlaut der Vorschrift deutlich hervorgehen.

Es bestand Einigkeit, dass die Regelung nicht für den Einsatz von Vertrauenspersonen gegen die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt; insoweit gilt § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Die Vorschriften aus § 6 b Abs. 3 Sätze 2 bis 10 sowie Abs. 4 und 5 des Entwurfs sollen - soweit an ihnen festgehalten werden soll - als Verfahrensvorschriften nach § 21 verlagert werden (vgl. auch dort).

Zu den Sätzen 2 und 3:

Mit der Ermöglichung des vorübergehenden Einsatzes von Vertrauenspersonen unter erleichterten Bedingungen soll eine aus Sicht des MI bestehende Regelungslücke geschlossen werden. Wenn die erhebliche Bedeutung eines Verdachtsobjekts noch nicht festgestellt (aber auch nicht ausgeschlossen) werden kann, könne es gleichwohl notwendig sein, in diesem Verdachtsobjekt vorübergehend eine Vertrauensperson einzusetzen. Um dies zu ermöglichen, soll die in Satz 1 enthaltene Eingriffsschwelle abgesenkt werden, indem auf die erhebliche Bedeutung des Verdachtsobjekts verzichtet wird und stattdessen erforderlich ist, dass andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprechen dürfen (Subsidiarität des vorübergehenden Einsatzes von Vertrauenspersonen gegenüber anderen nachrichtendienstlichen Mitteln). Der Ausschuss hält dies im Hinblick auf die auch für den vorübergehenden Einsatz anzuwendenden grundrechtsschützenden Verfahrensvorschriften (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 sowie § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) verfassungsrechtlich für zulässig.

Die Empfehlung berücksichtigt sprachlich zudem, dass Vertrauenspersonen nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 (anders als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler) nicht „eingesetzt“, sondern „in Anspruch genommen“ werden.

Satz 3 stellt klar, dass die vorübergehende Inanspruchnahme spätestens mit dem Ende der Verdachtsphase zu beenden ist. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Verdacht entweder bestätigt, sodass die erhebliche Bedeutung beurteilt und über den dauerhaften Einsatz entschieden werden kann, oder der Verdacht ist entkräftet, sodass aus diesem Grund ein weiterer Einsatz nicht mehr zulässig ist.

Zu Absatz 3:

Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll auf Vertrauenspersonen und überworbene Agentinnen und Agenten beschränkt werden. Nach Mitteilung des MI sind die Gewährspersonen in der Entwurfsfassung versehentlich einbezogen worden. Da diese lediglich logistische Hilfe leisten, besteht die Gefahr der Verfestigung der Beziehung zwischen Führungsperson und in Anspruch genommener Person, der Satz 3 begegnen soll, allenfalls bedingt. Auch die Dokumentationspflicht und die Begrenzung des Zeitraums der Werbung sind bei den Gewährspersonen nicht sinnvoll.

Zu Satz 1:

Satz 1 greift den Regelungsgehalt von § 6 b Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs auf. Der Inhalt der im Entwurf verwendeten Begriffe „Werbung“ und „Verpflichtung“ ist jedoch nicht ohne Weiteres verständlich. Der Begriff der Werbung soll daher zunächst durch eine Legaldefinition näher bestimmt werden (vgl. dazu Droste, a. a. O., S. 268). Die Phase der Werbung endet mit dem Beginn der Zusammenarbeit, d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem die Datenerhebung durch „Inanspruchnahme“ beginnt, also die Vertrauensperson planmäßig Informationen liefert. Die „Verpflichtung“ ist nach Auskunft des MI kein besonderer förmlicher Akt und bedarf deshalb keiner besonderen Erwähnung; sie ist von dem Begriff der Werbung mit umfasst.

Die sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sollen hier abweichend vom Entwurf nicht mit aufgenommen werden, weil sie nach Auskunft des MI nicht wie Vertrauenspersonen und überworbene Agentinnen und Agenten „geworben“ und „geführt“, sondern lediglich betreut werden (vgl. dazu auch Satz 5).

Zu Satz 2:

Hier soll das Verhältnis des Absatzes 5 zu dem Verfahren der Bestimmung der erheblichen Bedeutung des Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts durch den Fachminister und die G 10-Kommission (§ 21 Abs. 5) geregelt werden. Die Empfehlung entspricht dem Wunsch des MI, dass die Werbung einer Vertrauensperson erst begonnen werden darf, wenn die G 10-Kommission nach § 21 Abs. 5 Satz 5 ihre (abstrakte) Zustimmung zur Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in dem betreffenden Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt erteilt hat.

Zu Satz 3:

Die zeitliche Begrenzung der Führung soll auf die Vertrauenspersonen und die überworbene Agentinnen und Agenten begrenzt werden, weil nach Auskunft des MI nur diese im engeren Sinne „geführt“ werden (vgl. zur entsprechenden Anwendung aber Satz 5).

Zu Satz 4:

Die Empfehlung, die inhaltlich § 6 b Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs entspricht, verdeutlicht, dass sich die Dokumentationspflicht auch auf den Führungswechsel (Satz 3) erstreckt.

Zu Satz 5:

Da die sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten zwar nicht geführt, nach Auskunft des MI aber zumindest von derselben bei der Verfassungsschutzbehörde tätigen Person betreut werden und zudem die Inanspruchnahme dieser Informantinnen und Informanten dokumentiert werden soll, bestimmt Satz 5, dass die Sätze 2 und 3 auf sonstige geheime Informantinnen und Informanten für deren Betreuung entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 4:

§ 6 b Abs. 7 Satz 1 des Entwurfs ist entbehrlich und soll deshalb entfallen. Der Entwurf entspricht der Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 VSG NRW, die ausweislich der Begründung (LT-NW-Drs. 16/2148, S. 61) gerade nicht dazu dient, einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für sog. szenetypische Straftaten zu schaffen, sondern lediglich die „denknotwendig“ mit dem Einsatz von Personen in entsprechenden Organisationen verbundene Verwirklichung der Straftatbestände der §§ 129, 129 a und 129 b StGB zu rechtfertigen. In Niedersachsen gilt aber bereits eine weitergehende und bestimmtere Regelung, die in den Sätzen 2 bis 4 des Entwurfs fortgeschrieben wird. Der

von dem zur Streichung empfohlenen Satz 1 des Entwurfs (neu) erfasste § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) soll ergänzend in Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden.

Zu Absatz 5:

Satz 1 soll redaktionell an § 14 Abs. 1 Nr. 6 angepasst werden.

Der Regelungsgehalt von § 6 b Abs. 8 Satz 2 des Entwurfs wird von Satz 1 mit erfasst, wenn, wie vom Ausschuss zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 empfohlen (vgl. auch dort), das Fehlen von tatsächlichen Anhaltspunkten für die rechtswidrige Verwirklichung eines Straftatbestands von besonderer Bedeutung zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person gehört.

Satz 2 soll den Regelungsgehalt von § 6 b Abs. 8 Sätze 3 und 4 des Entwurfs unter Verzicht auf die dortige Verweisung verdeutlichen.

Die Vorschrift aus § 6 b Abs. 9 des Entwurfs soll entfallen, weil die Datenerhebung bei den dort genannten Personen bereits durch § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Zu § 17 (Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen):

Der Ausschuss empfiehlt nach ausführlicher Diskussion, abweichend vom Entwurf für längerfristige Observationen (§ 14 Abs. 1 Nr. 7) sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8) eine gegenüber dem Entwurf höhere Eingriffsschwelle dahingehend vorzusehen, dass diese Mittel nur gegen Verdachts- und Beobachtungsobjekte von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden dürfen. Damit soll berücksichtigt werden, dass diese Mittel unter Umständen tief in die Privatsphäre des Betroffenen eindringen und deshalb eine hohe Eingriffsintensität aufweisen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04. 2015, 1 BvR 966/09 u. a., Rn. 174).

Der Ausschuss hält diese Anhebung auf die nach der Systematik des Gesetzes zweitniedrigste Eingriffsschwelle, für die sich das MI ausgesprochen hat, in Anbetracht der ergänzend empfohlenen flankierenden grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften und Unterrichtungspflichten (vgl. die Empfehlungen zu § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Sätze 2 bis 5, § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2) für ausreichend, um den Grundrechtsschutz der Betroffenen zu gewährleisten.

Die in § 6 c Abs. 1 des Entwurfs enthaltene Legaldefinition der längerfristigen Observation soll nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 verlagert werden. § 6 c Abs. 3 des Entwurfs soll entfallen, weil die Datenerhebung bei den dort genannten Personen bereits durch § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Zu § 18 (Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss hält es für fraglich, ob für einen so schwerwiegenden Eingriff wie den Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers die gegenüber den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 15 nur leicht erhöhte Eingriffsschwelle (Einsatz nur gegen Bestrebungen von erheblicher Bedeutung) verfassungsgemäß ist. Diese Zweifel beruhen auch darauf, dass § 36 a Nds. SOG für den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern im Bereich der Gefahrenabwehr eine deutlich qualifiziertere Eingriffsschwelle (vgl. auch § 110 a StPO) enthält. Um diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, empfiehlt der Ausschuss, den Einsatz von den Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes abhängig zu machen, da es sich bei der „G 10-Schwelle“ nach der bisherigen Systematik des Gesetzes um dessen höchste Eingriffsschwelle handelt. Ergänzend soll der Einsatz unter den Vorbehalt der Zustimmung der G 10-Kommission gestellt werden (dazu die Empfehlung zu § 21 Abs. 3).

Der Ausschuss schlägt zudem vor, die „G 10-Schwelle“ hier und bei den anderen dieser Schwelle unterworfenen Maßnahmen insoweit neu zu formulieren, als der Verweis auf die Voraussetzung

des § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 einbezogen und damit ausdrücklich eine zusätzliche Voraussetzung zum Straftatenkatalog des § 3 Abs. 1 G 10 ins Gesetz aufgenommen wird. Dieser Vorschlag beruht darauf, dass es der Ausschuss für zweifelhaft hält, ob der alleinige Verweis auf § 3 Abs. 1 G 10, wie er dem bisherigen Gesetz und dem Entwurf entspricht, den neueren Anforderungen des BVerfG (vgl. BVerfGE 125, 260, 329 ff.) an einen gefahrenabwehrrechtlichen Eingriff in Art. 10 GG genügt (vgl. auch ThürVerfGH, ThürVBl. 2013, 53, 60). In der genannten Entscheidung hat das BVerfG entschieden, dass im Bereich der Gefahrenabwehr und „damit auch für die Verwendung der Daten durch die Nachrichtendienste“ (BVerfGE 125, 260, 331) die Bezugnahme auf Straftatenkataloge „keine geeignete Regelungstechnik“ sei. Eine solche Bezugnahme „nehme den Anforderungen an den Grad der Rechtsgutgefährdung ihre Klarheit und führe zu Unsicherheiten, wenn schon die Straftatbestände selbst Vorbereitungshandlungen und bloße Rechtsgutgefährdungen unter Strafe stellen“ (BVerfGE 125, 260, 329). Die empfohlene Ergänzung führt demgegenüber dazu, dass die Verfassungsschutzbehörde zu den Überwachungsmaßnahmen, die der „G 10-Schwelle“ unterworfen werden, nur „zur Abwehr von drohenden Gefahren“ für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 aufgezählten Rechtsgüter berechtigt ist. Damit soll die vom BVerfG erhobene Forderung erfüllt werden, dass die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage „zumindest tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für die zu schützenden Rechtsgüter verlangen“ muss (BVerfGE 125, 260, 330).

Zu Absatz 2:

Satz 1 der Empfehlung entspricht § 6 b Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs, soweit die Regelung auf verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler Anwendung finden kann. Der empfohlene Satz 2 entspricht § 6 b Abs. 7 Sätze 2 bis 4 des Entwurfs (strafrechtliche Rechtfertigung). Die sonstigen in § 6 b Abs. 6, 8 und 10 des Entwurfs enthaltenen Regelungen ergeben für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler keinen Sinn, da es sich um Beschäftigte der Verfassungsschutzbehörde handelt, die - wie Polizeibeamte - dem einschlägigen Dienstrecht unterworfen sind und die deshalb nicht wie Vertrauenspersonen „geworben“ werden. Die für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler geltenden Verfahrensvorschriften sollen in den § 21 verlagert werden.

Zu § 19 (Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, abweichend von § 6 d Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs auch für den sog. IMSI-Catcher (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11) auf die G 10-Schwelle als Eingriffsschwelle abzustellen (zur geänderten Formulierung der G 10-Schwelle vgl. auch die Ausführungen zu § 18). Gegen die im Entwurf vorgesehene niedrigere Eingriffsschwelle hat der Ausschuss Bedenken, weil diese hinter der vergleichbaren Regelung des Bundes (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 8 a Abs. 2 BVerfSchG) in zweifacher Hinsicht zurückbleibt. Zum einen ist in § 8 a Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG durch die Änderung im dortigen Satz 1 durch das Erfordernis, dass nunmehr „Tatsachen“ (statt tatsächlicher Anhaltspunkte) die Annahme einer schwerwiegenden Gefahr rechtfertigen müssen, bewusst die „rechtsstaatliche Absicherung“ erhöht worden (vgl. BT-Drs. 17/6925, S. 13), ohne dass diese Änderung im hiesigen Entwurf übernommen worden ist. Zum anderen fehlt im Entwurf (weiterhin) eine § 8 a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG entsprechende Regelung, wo für die dort genannten Bestrebungen eine bestimmte Gefährlichkeit verlangt wird.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlungen zu Absatz 2 sind im Wesentlichen Folgeänderungen zu der in Absatz 1 empfohlenen geänderten Eingriffsschwelle des IMSI-Catchers.

§ 6 d Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs kann gestrichen werden, weil die Eingriffsschwelle nun in Absatz 1 enthalten ist. Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs ist entbehrlich, weil die Subsidiarität des Einsatzes des IMSI-Catchers schon aus der allgemeinen Regelung über die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel folgt (§ 15 Abs. 1 Satz 1); die einzelne Subsidiaritätsregelung hier würde im Übrigen Zweifel an der Subsidiarität anderer schwerwiegender nachrichtendienstlicher Mittel wecken.

Die in § 6 d Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs enthaltene Regelung über die Zielpersonen des Einsatzes soll an die geänderte Eingriffsschwelle angepasst werden (Nummer 1 der Empfehlung). Die Rege-

lung über die Kontaktpersonen (Nummer 2 der Empfehlung) ist an § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 angelehnt (vgl. auch § 20 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 2).

Die in § 6 d Abs. 3 bis 5, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften sollen in ihren jeweiligen Regelungszusammenhang in den §§ 21, 22, 26, 28, 31 und 32 verlagert werden. Die in § 6 d Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs geregelte Beaufsichtigung der Datenerhebung mithilfe bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12) durch den sog. Aufsichtsbeamten soll gestrichen werden, um einen Wertungswiderspruch zu den G 10-Maßnahmen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13) zu vermeiden, bei denen diese Beaufsichtigung nicht vorgesehen ist. Auch § 6 d Abs. 8 des Entwurfs soll entfallen. Die Datenerhebung bei den dort genannten Personen ist bereits durch § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 ausgeschlossen.

Zu § 20 (Besondere Auskunftsverlangen):

Die Überschrift soll dem vom Ausschuss empfohlenen geänderten Wortlaut angepasst werden (vgl. auch § 8 a BVerfSchG). Die §§ 16 und 16 a des Entwurfs gehören nach Auffassung des Ausschusses systematisch zu den Erhebungsvorschriften (vgl. auch § 8 b Abs. 10 BVerfSchG: „Befugnisse“), wo sie bisher auch verortet waren (§§ 5 a bis 5 c NVerfSchG g. F.). Die Datenübermittlung durch die in den verschiedenen Absätzen genannten Stellen setzt jeweils entsprechende Anordnungen voraus, für die hier die Rechtsgrundlage geschaffen wird; es handelt sich um eine Datenerhebung bei Dritten. Aus diesem Grund sollten die Befugnisse aus § 16 des Entwurfs hier als § 20 eingefügt werden; die in § 16 a des Entwurfs enthaltenen Verfahrensvorschriften und Mitteilungspflichten sollen hingegen aufgelöst und in die §§ 21 und 22 eingearbeitet werden, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden.

Ähnlich wie in § 8 a BVerfSchG sollen die Regelungen ausdrücklich als Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde ausgestaltet werden, die entsprechenden Daten durch Anordnung zu erheben („kann anordnen“). Dies entspricht dem „Doppeltürenmodell“ des BVerfG, das eine landesrechtliche „Abrufnorm“ verlangt (BVerfGE 130, 151, 203). Die Verpflichtungen der jeweiligen Stellen außerhalb des Landes, die Daten zu übermitteln, können aus kompetenzrechtlichen Gründen ohnehin nicht vom Landesgesetzgeber geregelt werden. Sie folgen aus Bundesrecht (z. B. § 113 Telekommunikationsgesetz - TKG - oder § 8 b Abs. 6 BVerfSchG) und sollen deshalb - einschließlich der Maßgaben für die Übermittlung („unverzüglich und vollständig“; vgl. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Entwurfs) - hier entfallen.

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, im Hinblick auf das „Doppeltürenmodell“ des BVerfG die Abfragen der Telemediendaten und der Telekommunikationsdaten abweichend vom Entwurf getrennt zu regeln, weil die Regelungsmaterien auch im Bund („erste Tür“) im Telemediengesetz (TMG) und im TKG eigenständig und teilweise abweichend geregelt werden. Absatz 1 enthält daher alle materiellen Voraussetzungen der Auskunftserteilung zu Telemediendaten. Satz 2 des Entwurfs betrifft die Telekommunikationsbestandsdaten und findet sich daher nunmehr in Absatz 2 Satz 1.

Zu Satz 1:

Die Regelung beruht auf § 16 Abs. 1 Satz 1 (Auskunft zu Bestandsdaten) und § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs (Auskunft zu Nutzungsdaten). Sie wird dabei ausdrücklich als Anordnungsbefugnis formuliert (s. o.); das dabei bestehende Ermessen wird im Wortlaut ersichtlich. Dass die aus der Anordnung Verpflichteten die Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG sind, soll klargestellt werden. Da die Bestandsdaten in § 14 TMG und die Nutzungsdaten in § 15 TMG definiert sind, soll insoweit jeweils verwiesen werden. Die empfohlene Nummerierung dient der besseren Verständlichkeit und soll spätere Verweisungen erleichtern.

Zu Satz 2:

Satz 2 enthält den gemeinsamen Teil der Eingriffsschwelle für die Auskunft von Bestands- und Nutzungsdaten zu Telemedien.

Die damit gegenüber dem Entwurf verbundene Erhöhung der Eingriffsschwelle für die Bestandsdaten beruht darauf, dass der Bundesgesetzgeber in § 8 a Abs. 1 BVerfSchG die Anforderungen an den Abruf von Bestandsdaten im Jahr 2011 zur „rechtsstaatlichen Absicherung“ (so der Gesetzentwurf, BT-Drs. 17/6925, S. 12) ebenfalls entsprechend erhöht hat. Dabei geht der Ausschuss davon aus, dass die Eingriffsschwelle der schwerwiegenden Gefahr für eines der in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter niedriger ist als die G 10-Schwelle, die auf die konkrete Gefahr für eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 genannten Schutzgüter abstellt. Im Übrigen soll anders als im Bundesrecht nicht an dem früheren Begriff „Teledienste“ festgehalten werden (dazu BT-Drs. 17/6925, S. 12), weil das diesen Begriff verwendende Teledienstegesetz bereits im Jahr 2007 außer Kraft getreten und das Telemediengesetz an dessen Stelle getreten ist.

Abweichend von § 8 a Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG, der für den Abruf der Nutzungsdaten „Tatsachen“ verlangt, die die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen (vgl. BT-Drs. 17/6925, S. 13: zur „rechtsstaatlichen Absicherung“), hält es der Ausschuss im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 130, 151, 205 f.) für rechtlich vertretbar, es entsprechend dem Wunsch des MI auch insoweit bei „tatsächlichen Anhaltspunkten“ zu belassen.

Zu Satz 3:

Hier soll eine Ergänzung für die Abfrage von Nutzungsdaten zu Telemedien eingefügt werden, die für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bestrebungen eine zusätzliche Erhöhung der Eingriffsschwelle begründet. Die Empfehlung lehnt sich inhaltlich an § 8 a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG an. Sie übernimmt allerdings nicht dessen - zum NVerfSchG nicht passenden - Wortlaut, sondern greift, um die Systematik der Eingriffsschwellen dieses Gesetzes nicht noch weiter zu verkomplizieren, in Anlehnung an § 16 Abs. 2 auf die erhebliche Bedeutung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts zurück. Damit wird jedoch nach Auffassung des Ausschusses im Wesentlichen derselbe Regelunggehalt erreicht, nämlich eine Beschränkung des Mittels auf besonders aggressiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgehende Beobachtungs- oder Verdachtsobjekte.

Durch die empfohlene Änderung soll das verfassungsrechtliche Risiko vermieden werden, das sich daraus ergibt, dass § 8 b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG dem Land die Befugnis zur Abfrage von Nutzungsdaten nach § 15 TMG nur einräumt, wenn die landesgesetzliche Regelung den Betroffenen einen gleichwertigen Schutz bietet. Diese Einschränkung könnte nämlich so zu verstehen sein, dass nicht nur die dort genannten Verfahrensvorkehrungen zu treffen sind, sondern dass auch die Eingriffsschwelle nicht unterschritten werden darf. Das Problem würde sich noch verschärfen, wenn man die Auffassung teilt, dass die Nutzungsdaten dem Schutzbereich des Art. 10 GG unterfallen (so Dix/Schaar in Roßnagel, Recht der Telemedien, § 15 TMG, Rn. 7, 91 ff.). Hinzu kommt, dass ansonsten über die Übermittlung nach § 5 Abs. 1 BVerfSchG die bundesrechtliche Eingriffsschwelle umgangen würde, was der Bundesgesetzgeber kaum gewollt haben dürfte.

Zu Satz 4:

Satz 4 betrifft ebenfalls allein die Abfrage von Nutzungsdaten. Der Vorschlag greift die Regelung über die betroffenen Personen aus § 16 Abs. 5 des Entwurfs auf, die wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Eingriffsschwelle direkt an diese anschließen sollte. Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken soll die Anordnung gegen die Kontaktpersonen nach Nummer 2 (entsprechend der Empfehlung zu § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3; vgl. auch dort) nur zulässig sein, wenn sie zur Gewinnung von Erkenntnissen unumgänglich ist.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung zu Absatz 2 fasst sämtliche materiellen Voraussetzungen der Auskünfte zu Telekommunikationsdaten zusammen.

Zu Satz 1:

Satz 1 beruht auf § 16 Abs. 1 Satz 2 (Auskunft zu Bestandsdaten) und auf § 16 Abs. 4 des Entwurfs (Auskunft zu Verkehrsdaten), soll aber als Anordnungsbefugnis formuliert werden (s. o.). Wie auch in Absatz 1 Satz 1 soll durch eine Verweisung auf die Begriffsbestimmung des Diensteanbieters im Fachgesetz (hier: § 3 Nr. 6 TKG) präzisiert werden, wer Verpflichteter der Anordnung ist.

Auch hier wird ebenso wie zu Absatz 1 Satz 1 empfohlen, durch eine Nummerierung hervorzuheben, auf welche verschiedenen Daten sich die besonderen Auskunftsverlangen beziehen können. In der Nummer 1 soll zusätzlich die Begriffsbestimmung der einfachen Bestandsdaten eingeführt werden, um in den weiteren Vorschriften, die daran anknüpfen (Verfahrensvorschriften, Mitteilungs- und Prüfungspflichten usw.), einfacher und aussagekräftiger auf diese Daten Bezug nehmen zu können. Durch die Legaldefinition der besonderen Bestandsdaten (Nummer 2) kann zudem die Eingriffsschwelle für die Auskunftsverlangen zu diesen Daten in Satz 3 vereinfacht und mit der zu den Verkehrsdaten zusammengefasst werden.

Zu Satz 2:

Satz 2 enthält den sowohl für Bestands- als auch für Verkehrsdatenauskünfte geltenden Teil der Eingriffsschwelle (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs). Der Zweck der Datenerhebung wird dabei in Anlehnung an § 12 Abs. 1 präzisiert.

Der Ausschuss hatte zwischenzeitlich erwogen, die Eingriffsschwelle für die Abfrage „einfacher“ Bestandsdaten an die Eingriffsschwelle der Abfrage von Telemedien-Bestandsdaten (Absatz 1 Satz 2) anzugleichen. Er hat hiervon aber mit der Begründung abgesehen, Rückschlüsse auf das individuelle Telekommunikationsverhalten ermögliche diese Auskunft nicht - anders als die Auskunft von Telemedienbestandsdaten (in bestimmten Einzelfällen). Daher sei eine Angleichung der Eingriffsschwelle an die Regelung in § 8 d Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG vorzuzuziehen.

Zu Satz 3:

Für die Erhebung der besonderen Bestandsdaten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2, die nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 130, 151, 181 f., 208 f.) besonders zu schützen sind, soll wie im Entwurf die neu formulierte G 10-Schwelle gelten (zur Ergänzung der Verweisung um § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 vgl. die Ausführungen zu § 18 Abs. 1).

Wie in Absatz 1 Satz 4 soll wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Eingriffsschwelle die Regelung über die betroffenen Personen aus § 16 Abs. 6 des Entwurfs eingefügt werden. Auch hier soll zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken die Anordnung gegen die Kontaktpersonen nach den Nummern 2 und 3 des Entwurfs, die in der Empfehlung zu Nummer 2 zusammengefasst werden, darauf beschränkt werden, dass diese zur Gewinnung von Erkenntnissen unumgänglich ist (vgl. Absatz 1 Satz 4 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).

Zu Absatz 3:

Aus Absatz 3 des Entwurfs sollen die Telemedien-Nutzungsdaten (Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs) herausgelöst und mit den Telemedien-Bestandsdaten in Absatz 1 zusammengefasst werden.

Die Eingriffsschwelle in Satz 2 soll durch eine Verweisung auf Absatz 1 Satz 3 (vgl. die Ausführungen dort) um eine besondere Eingriffsschwelle für Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ergänzt werden.

Die Regelung in Satz 3 über die von der Maßnahme betroffenen Personen soll auch hier wegen des Zusammenhangs mit der Eingriffsschwelle im unmittelbaren Anschluss geregelt werden (vgl. Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). In Nummer 2 soll präzisiert werden, dass es um eine in Satz 1 genannte Dienstleistung geht.

Zu Absatz 4:

In Satz 1 wird durch Zusammenfassung der insoweit in § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs enthaltenen Regelung klargestellt, dass die genannten Auskünfte unentgeltlich zu erteilen sind.

Satz 2 greift die Entschädigungsregelung aus § 16 Abs. 7 des Entwurfs auf.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 16 a Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs sowie § 8 b Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG in redaktionell bearbeiteter Form. Die Vorschrift gehört systematisch in den hiesigen Regelungszusammenhang, weil es sich nicht um eine Verfahrensvorschrift handelt, die die Verfassungsschutzbehörde verpflichtet, sondern um eine Nebenpflicht der zur Auskunft Verpflichteten.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift aus § 16 a Abs. 5 des Entwurfs, deren Wortlaut § 8 b Abs. 5 BVerfSchG entspricht, soll hierher verlagert werden, weil es sich - zumindest bei Satz 1 - nicht um eine Verfahrensvorschrift handelt, die die Verfassungsschutzbehörde verpflichtet, sondern um eine Nebenpflicht der zur Auskunft Verpflichteten (vgl. auch Absatz 5). Der Bundesgesetzgeber hat die Länder ausdrücklich ermächtigt, eine § 8 b Abs. 5 BVerfSchG entsprechende Regelung zulasten der Verpflichteten zu treffen (§ 8 b Abs. 10 Satz 3 BVerfSchG). Aus diesem Grund soll die Vorschrift redaktionell nicht zu stark von der Bundesregelung abweichen.

Zu § 21 (Verfahrensvorschriften):

Der Ausschuss empfiehlt, die in den §§ 6 a bis d des Entwurfs enthaltenen besonderen Verfahrensvorschriften für die nachrichtendienstlichen Mittel zusammen mit den Verfahrensvorschriften für die Auskunftsverlangen (§ 16 a des Entwurfs) in Anlehnung an § 5 b VSG NRW in einer gesonderter Vorschrift zusammenfassen. Dies vermeidet Wiederholungen und dient der leichteren Auffindbarkeit und Verständlichkeit.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Anordnungsbefugnisse des Entwurfs. Dadurch wird auf einen Blick ersichtlich, welche nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen einem Ministervorbehalt oder zumindest einem Abteilungsleitervorbehalt unterliegen. Der Einsatz der sonstigen nachrichtendienstlichen Mittel (§ 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) kann in Dienstvorschriften nach Absatz 7 Referatsleitervorbehalten o. ä. unterworfen werden.

Zu Satz 1:

Satz 1 nennt die nachrichtendienstlichen Mittel, die dem Ministervorbehalt unterliegen (vgl. zur Vertretungsregelung die Ausführungen zu § 6 Abs. 2). Diese entstammen § 6 b Abs. 5 (verdeckte Ermittler), § 6 c Abs. 2 Satz 5 (längerfristige Observation und Observation mit technischen Mitteln) und § 6 d Abs. 3 (bestimmte technische Mittel) des Entwurfs. Der Ministervorbehalt für die Anordnung von Bildübertragungen und -aufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 soll aufgrund eines Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen ergänzt werden.

Zu Satz 2:

Satz 2 enthält die besonderen Auskunftsverlangen, die dem Ministervorbehalt unterliegen (§ 16 a Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs).

Zu Satz 3:

Satz 3 greift die Abteilungsleitervorbehalte aus § 6 b Abs. 4 Satz 1 (Inanspruchnahme von Personen) und § 6 c Abs. 2 Satz 1 (Observation, Bildaufzeichnung) des Entwurfs auf.

Zu Satz 4:

Satz 4 enthält die besonderen Auskunftsverlangen, die dem Abteilungsleitervorbehalt unterliegen (Telemedien-Bestandsdaten; § 16 a Abs. 1 des Entwurfs). Hier soll nach Auffassung des Ausschusses trotz der dagegen vom MI erhobenen Bedenken auch das Auskunftsverlangen zu einfachen Telekommunikations-Bestandsdaten aufgenommen werden.

Zu Satz 5:

Die hier für alle Anordnungen empfohlene Begründungspflicht ersetzt zum einen den vom Gesetzentwurf verschiedentlich vorgesehenen „schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters“ (§ 6 b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1, § 6 d Abs. 3 Satz 1 und § 16 a Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs). Nach Mitteilung des MI bezwecken diese Regelungen die Gewährleistung einer schriftlichen Begründung für die Anordnung; dies sollte auch so formuliert werden.

Die Begründungspflicht soll aber zum anderen zur Verfahrenssicherung ergänzend zum Entwurf auch auf alle sonstigen Anordnungen erstreckt werden, die dem Minister- oder Abteilungsleitervorbehalt unterliegen. Der Ausschuss begründet dies mit folgenden Erwägungen:

Für längerfristige Observationen und für den Einsatz der konkreten Vertrauensperson entspricht dies den vergleichbaren Vorgaben des Gefahrenabwehrrechts (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 3 und § 36 Abs. 2 Satz 3 Nds. SOG). Gleiches gilt für die verdeckten Bildübertragungen und -aufzeichnungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8), da auch § 35 Abs. 5 Satz 1 Nds. SOG eine schriftliche Anordnung und Begründung verlangt.

Da das „doppelte“ Verfahren (vgl. dazu auch Absatz 5) nunmehr auf den Einsatz von Vertrauenspersonen beschränkt ist, wird im Hinblick auf § 6 b Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs empfohlen, auch den Einsatz der sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, der überwobenen Agentinnen und Agenten sowie der Gewährspersonen der Begründungspflicht zu unterwerfen. Dies liegt für letztere auch vor dem Hintergrund der Dokumentationspflicht (§ 16 Abs. 3 Sätze 4 und 5) nahe.

Bei den Auskunftsverlangen zu Telemedien- und einfachen Telekommunikations-Bestandsdaten soll die Begründungspflicht aufgenommen werden, um diese auf alle Anordnungen zu erstrecken, die dem Minister- oder Abteilungsleitervorbehalt unterliegen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Satz 1 fasst die im Entwurf im Zusammenhang mit den jeweiligen nachrichtendienstlichen Mitteln und den besonderen Auskunftsverlangen geregelten Befristungsvorschriften zusammen (vgl. § 6 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5, Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 Sätze 2 bis 4, § 6 c Abs. 2 Sätze 2 bis 4, § 6 d Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 16 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Entwurfs) und ergänzt diese entsprechend den Änderungsvorschlägen der Regierungsfractionen. Abweichend vom Entwurf soll allerdings die Befristung bei den Auskunftsverlangen zu besonderen Telekommunikations-Bestandsdaten entfallen, weil bei Bestandsdaten die Erhebung künftig anfallender Daten grundsätzlich nicht in Frage kommt.

Der Ausschuss hat erörtert, dass die für die Inanspruchnahme von Personen nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehene Höchstfrist von drei Jahren in einem gewissen Widerspruch zu den zweijährigen Fristen für die Bestimmung von Beobachtungs- und Verdachtsobjekten in § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 stehen könnte. Die Inanspruchnahme kann so für einen längeren Zeitraum angeordnet werden als überhaupt gesichert ist, dass die planmäßige Beobachtung und Aufklärung des jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts noch läuft. Im Ergebnis soll dennoch hier an der Frist von drei Jahren festgehalten werden. Es bestand allerdings Einigkeit, dass in den Fällen, in denen die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden ist (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 5, § 7 Abs. 2 Satz 4) auch die Inanspruchnahme der Personen ohne Rücksicht auf den Ablauf der Höchstfrist zu beenden ist. Ergänzend soll insoweit entsprechend dem Vorschlag des MI der vorübergehende Einsatz von Vertrauenspersonen auf ein Jahr begrenzt werden.

Bei den verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern (§ 14 Abs. 1 Nr. 9) wird eine Höchstfrist von drei Monaten vorgeschlagen, da der Ausschuss die im Entwurf vorgesehene Fristsetzung ohne Höchstfrist und mit Verlängerungsmöglichkeit für praktisch bedeutungslos hält.

Auch bei den längerfristigen Observationen (§ 14 Abs. 1 Nr. 7) und den Bildübertragungen und -aufzeichnungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8) soll entsprechend dem Eingriffsgewicht dieser Maßnahmen abweichend vom Entwurf eine Höchstfrist von drei Monaten vorgesehen werden. Diese Empfehlung geht zurück auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen.

Im Übrigen bestand Einigkeit, dass der Einsatz der nicht in Satz 1 genannten nachrichtendienstlichen Mittel (§ 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5) nach Maßgabe von Dienstvorschriften nach Absatz 7 befristet werden kann.

Zu Satz 2:

Es wird klargestellt, dass für die Verlängerung dieselbe Höchstfrist, Anordnungsbefugnis und Begründungspflicht gilt wie für die Anordnung und dass die materiellen Voraussetzungen der Anordnung (§§ 15 bis 20) weiterhin erfüllt sein müssen.

Zu Satz 3:

Die Verlängerung der Anordnung einer vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson soll, dem Vorschlag des MI folgend, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Regelungen über die für bestimmte nachrichtendienstliche Mittel und besondere Auskunftsverlangen erforderliche Zustimmung der G 10-Kommission, die im Verfassungsschutzrecht nicht nur bei der Post- und Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz (vgl. § 15 G 10), sondern auch bei anderen besonders eingriffsintensiven Maßnahmen an die Stelle des im Strafprozessrecht und im Gefahrenabwehrrecht üblichen Richtervorbehalts tritt.

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt in Ansehung eines Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen, den Zustimmungsvorbehalt auf den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) sowie auf die Anordnung von längerfristigen Observationen sowie Bildübertragungen und -aufzeichnungen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8) zu erstrecken. Damit soll der Forderung des BVerfG Rechnung getragen werden, das für die entsprechenden Ermächtigungen des Bundeskriminalamtes den Richtervorbehalt für notwendig erachtet hat (vgl. BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR966/09 u. a. -, Rn. 174).

Zu Satz 2:

Die Empfehlung übernimmt für die besonderen Auskunftsverlangen die Regelung aus § 16 a Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs und passt diese an die zu § 20 empfohlenen Formulierungen an.

Zu Satz 3:

Die Empfehlung entspricht weitgehend § 6 d Abs. 4 Satz 2 und § 16 a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs. Die dort enthaltene Regelung, dass die G 10-Kommission auch „aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit“ des Einsatzes prüft, ist nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich problematisch. Sie entspricht zwar § 15 Abs. 5 Satz 1 G 10, beruht dort aber auf Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG, der erlaubt, dass an die Stelle des Rechtswegs die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe tritt. Diese Befugnis ist auf den Anwendungsbereich des Artikels 10 GG beschränkt und daher auf den Einsatz der hier geregelten nachrichtendienstlichen Mittel und auf die besonderen Auskunftsverlangen nicht übertragbar.

Zu Satz 4:

Die Empfehlung entspricht inhaltlich weitgehend § 6 d Abs. 4 Satz 4 und § 16 a Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs. Die Vertretungsregelung wird angepasst (vgl. § 6 Abs. 2).

Zu Absatz 4:

Der Vorschlag greift die in § 6 d Abs. 5, § 6 b Abs. 5 Sätze 6 bis 9 sowie § 16 a Abs. 4 des Entwurfs enthaltenen Eilregelungen auf.

Zu Satz 1:

Die Bezugnahme auf Absatz 3 in Satz 1 stellt klar, dass die Eilregelung nicht für die gemäß Absatz 5 zu treffende, zustimmungsbedürftige Bestimmung zum Einsatz von Vertrauensleuten gilt. Die Vertretungsregelung entspricht der in § 6 Abs. 2.

Zu Satz 3:

Die in Halbsatz 2 der Empfehlung enthaltene Klarstellung, dass im Falle der Verweigerung der nachträglichen Zustimmung der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels unverzüglich zu been-

den ist, ist bei den besonderen Auskunftsverlangen nicht erforderlich. Hier entfaltet die Aufhebung der Anordnung (Satz 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4) Außenwirkung. Dieser Verwaltungsakt wird erst mit der Bekanntgabe gegenüber den Verpflichteten wirksam. Diese dürfen daraufhin keine Daten mehr übermitteln.

Zu Absatz 5:

Die Empfehlung enthält die Vorschriften über das Verfahren zur Bestimmung der Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen Vertrauenspersonen in Anspruch genommen werden dürfen (§ 6 b Absatz 3 Sätze 2 bis 10 des Entwurfs) und die deshalb erhebliche Bedeutung haben müssen (vgl. § 16 Abs. 2). Dieses Verfahren ist nach der Intention des Entwurfs dem Verfahren der Anordnung des konkreten Einsatzes einer Vertrauensperson (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 3) vorgelagert. Diese Doppelung des Verfahrens ist zwar bei anderen vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mitteln nicht vorgesehen, soll aber beibehalten werden. Ergänzend wird eine Übergangsregelung empfohlen (vgl. § 42).

Zu Satz 1:

Die Regelung soll durch die Bezugnahme auf die Anordnung nach Absatz 1 Satz 3 das vorgesehene doppelte Verfahren mit der vorgeschalteten abstrakten Zulassung des Einsatzes einer Vertrauensperson durch die Fachministerin oder den Fachminister verdeutlichen. Die Vertretungsregelung entspricht der in § 6 Abs. 2.

Zu Satz 2:

Die Pflicht zur Dokumentation der Begründung ersetzt den in Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen „schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters“ (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 5). Nach Mitteilung des MI bezweckt die Entwurfsregelung die Gewährleistung einer schriftlichen Begründung für die Anordnung.

Zu den Sätzen 3 und 4:

Die Sätze 3 und 4 fassen § 6 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 des Entwurfs zusammen, ergänzt um die Voraussetzung der Verlängerung der Bestimmung. Letztere setzt voraus, dass das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt weiterhin erhebliche Bedeutung i. S. d. § 16 Abs. 2 hat.

Die Befristung und die Verlängerung um jeweils vier Jahre steht nach Auffassung des Ausschusses nicht im Widerspruch zu den teilweise kürzeren Befristungen und Prüffristen bei der Bestimmung der Beobachtungs- und Verdachtsobjekte (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3), weil dort ausdrücklich geregelt ist, dass im Falle der Nichtverlängerung bzw. Aufhebung der Bestimmung zum Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt die Beobachtung unverzüglich zu beenden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 7 Abs. 2 Satz 4). Daraus folgt, dass dann auch die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen unverzüglich beendet werden muss.

Von der zwischenzeitlich erwogenen Ergänzung um eine Jahresfrist für die vorübergehende Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen sieht der Ausschuss auf Wunsch des MI ab. Dieses hat hierzu vertreten, eine solche Befristung sei als Verfahrenssicherung entbehrlich und im Zusammenwirken mit den Fristsetzungen in der Werbungsphase (§ 16 Abs. 3) schwer umsetzbar. Die Befristung der Anordnung auf ein Jahr ohne die Möglichkeit der Verlängerung (vgl. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3) reiche zur Begrenzung der Maßnahme aus.

Zu Satz 5:

Der Ausschuss empfiehlt nach ausführlicher Diskussion, die in § 6 b Abs. 3 Sätze 6 bis 10 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen, die den Ausschuss als „parlamentarisches Kontrollgremium“ mit Befugnissen versehen, die dem Richtervorbehalt zumindest ähneln und die in der Anhörung unter Berufung auf den Grundsatz der Gewaltenteilung kritisiert worden waren, aus verfassungsrechtlichen Gründen entfallen zu lassen und stattdessen die Entscheidung über die Bestimmung zum Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt und deren Verlängerung unter den Vorbehalt der Zustimmung der G 10-Kommission zu stellen.

Nach Art. 20 Abs. 1 NV dienen die Ausschüsse der Vorbereitung der Beschlüsse des Landtages. Die Ausschüsse sind danach von Verfassung wegen keine selbständigen Verfassungsorgane, sondern interne Hilfsorgane des Parlaments. Endgültige Beschlusskompetenzen stehen den Ausschüssen nicht zu, es sei denn, diese sind verfassungsrechtlich ausdrücklich geregelt, wie dies (nur) in Art. 11 Abs. 3 und Art. 27 NV der Fall ist (vgl. Lontzek, in: Hannoverscher Kommentar zur NV, Art. 20 Rn. 13; Hageböling, NV, 2. Aufl., Art. 20, Erl. 1). Da auch der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes Ausschuss i. S. d. Art. 20 NV ist, ist es nicht zulässig, ihm eine eigene Kompetenz mit Außenwirkung einzuräumen.

Im Übrigen bezweifelt der Ausschuss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG, dass das Erfordernis der Zustimmung oder der stattdessen erwogenen vorherigen Anhörung des Ausschusses den Anforderungen des BVerfG an die vorbeugende Kontrolle bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen genügt. Das BVerfG hat in der Entscheidung zum BKA-Gesetz ausgeführt, dass der Einsatz von Vertrauenspersonen - ebenso wie das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (außerhalb von Wohnungen) und längerfristige Observationen - unter Umständen so tief in die Privatsphäre eindringt, dass die Anordnung einer solchen Maßnahme einer unabhängigen Instanz, etwa einem Gericht, vorbehalten bleiben muss (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 174). Danach darf der Gesetzgeber statt der Einführung eines Richtervorbehalts „eine andere Stelle nur dann mit der Kontrolle betrauen, wenn diese die gleiche Gewähr für ihre Unabhängigkeit und Neutralität bietet wie ein Richter. Auch von ihr muss eine Begründung zur Rechtmäßigkeit gegeben werden.“ (BVerfGE 120, 274, 332). Nach Auffassung des BVerfG beruht die grundsätzliche Forderung nach dem Richtervorbehalt darauf, dass Richter „aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer ausschließlichen Bindung an das Gesetz die Rechte der Betroffenen am besten und sichersten wahren“ können (BVerfGE 125, 260, 358 unter Hinweis auf die Ausnahme der auf Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG beruhenden G 10-Kommission). Dementsprechend tritt nach der Systematik dieses Gesetzes grundsätzlich der Vorbehalt der Zustimmung der unabhängigen G 10-Kommission an die Stelle des Richtervorbehalts (vgl. Absatz 3). Daran soll zur Vermeidung eines verfassungsrechtlichen Risikos auch im hiesigen Regelungszusammenhang festgehalten werden.

Da nach der Rechtsprechung des BVerfG Berichtspflichten gegenüber Parlament und Öffentlichkeit notwendig sind, um durch Transparenz und Kontrolle den Defiziten bei der Erlangung individuellen Rechtsschutzes entgegenwirken zu können (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 142 f.), wird empfohlen, zusätzlich den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vor der Bestimmung nach Satz 1 zu unterrichten (vgl. dazu § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).

Zu Satz 6:

Die Prüfungskompetenz der G 10-Kommission soll in Anlehnung an Absatz 3 Satz 3 geregelt werden.

Zu Satz 7:

Die Empfehlung soll die Konstellation regeln, dass zum Zeitpunkt, in dem die G 10-Kommission einen Antrag auf Verlängerung ablehnt, die Anordnung der Inanspruchnahme einer konkreten Vertrauensperson noch besteht. Dies kann angesichts der Fristen (nur) bei Beobachtungsobjekten der Fall sein, z. B. wenn eine zunächst auf drei Jahre befristete Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 verlängert worden ist. In einem solchen Fall muss die Inanspruchnahme unverzüglich beendet werden.

Die in § 6 d Abs. 5 Sätze 7 bis 10 des Entwurfs enthaltenen Regelungen zum Eilverfahren sollen entfallen, weil sie das MI wegen der erforderlichen Vorbereitung der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (vgl. zur Werbung § 16 Abs. 3) mittlerweile für entbehrlich hält.

Zu Absatz 6:

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme einer Vorschrift, die bestimmt, dass es sich bei der in den Absätzen 3 bis 5 in Bezug genommenen G 10-Kommission um die nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) gebildete G 10-Kommission handelt. Eine solche Vorschrift enthält der Entwurf - zumindest in Ansätzen - in § 6 d Abs. 4 Satz 1.

Zu Satz 1:

Es soll zunächst klargestellt werden, dass die Aufgaben der G 10-Kommission nach dem NVerfSchG der nach § 3 Nds. AG G 10 gebildeten G 10-Kommission obliegen.

Zu Satz 2:

Es sollen dieselben Verfahrensvorschriften gelten wie bei der Tätigkeit der G 10-Kommission nach dem Nds. AG G 10.

Einer Verweisung auf die in § 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 geregelte Zuständigkeit der G 10-Kommission für die Kontrolle der gesamten Datenverarbeitung bedarf es nach Auffassung des Ausschusses nicht. Diese Verweisung ist im Gesetzentwurf für Daten enthalten, die mit bestimmten technischen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden (§ 6 d Abs. 4 Satz 3 und § 16 a Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs). Es konnte jedoch nicht geklärt werden, wozu es dieser Einschränkung bedarf und wie die G 10-Kommission überhaupt von dieser Befugnis Gebrauch machen kann. Da zudem für jeden Verarbeitungsschritt der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet ist, entsteht durch das Entfallen dieser Vorschrift auch keine Rechtsschutzlücke.

Zu Absatz 7:

Der wesentliche Inhalt aus § 6 a Abs. 5 des Entwurfs soll hierher verlagert werden. Die gegenüber dem Entwurf geänderte Formulierung beruht darauf, dass die wesentlichen Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bereits im Gesetz geregelt sind. Nach Auskunft des MI bleiben trotz der hohen Regeldichte des Gesetzes noch weiterhin Bereiche im Detail ungeregelt, insbesondere bezüglich der nachrichtendienstlichen Arbeit, z. B. die konkrete Ausgestaltung der Führung einer Vertrauensperson. Zum Schutz der Vertrauenspersonen sei es wichtig, dass die grundsätzlichen Details der Ausgestaltung der Zusammenarbeit vertraulich blieben.

Zu § 22 (Mitteilung an Betroffene):

Zur leichteren Verständlichkeit sollen die im Gesetzentwurf zwar enthaltenen, aber aufgrund von Verweisungen nur schwer auffindbaren Mitteilungspflichten an systematisch passender Stelle zusammengefasst werden.

Zu Absatz 1:**Zu Satz 1:**

Die Mitteilungspflicht beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 9 beruht auf § 6 e Abs. 1 des Entwurfs, die Mitteilungspflicht beim Einsatz technischer Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 auf § 6 d Abs. 7 des Entwurfs in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10. Aufgrund eines entsprechenden Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen wird empfohlen, die Anfertigung einzelner Fotografien (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) wegen der damit verbundenen geringen Eingriffstiefe von der Mitteilungspflicht zu befreien.

Zu Satz 2:

Der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Observation) soll den Betroffenen nur dann mitgeteilt werden müssen, wenn dabei besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel (d. h. GPS) eingesetzt wurden (vgl. auch § 6 e Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Zu Satz 3:

Satz 3 regelt nunmehr im entsprechenden Zusammenhang die Mitteilungspflicht bei den besonderen Auskunftsverlangen, die in § 16 a Abs. 6 des Entwurfs nur als schwer verständlicher Verweis enthalten ist. Auskunftsverlangen zu einfachen Telekommunikations-Bestandsdaten sollen vor dem Hintergrund der damit verbundenen geringen Eingriffstiefe von der Pflicht ausgenommen bleiben (vgl. auch § 16 a Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs). Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion sprach sich gegen diese Ausnahme aus.

Zu Satz 4:

Hier werden die Inhalte der Mitteilung bestimmt; die § 6 e Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs entnommene Regelung soll aus systematischen Gründen vor die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht gezogen werden.

Zu Satz 5:

Adressaten der Mitteilung sind alle „Betroffenen“, also nach § 3 Abs. 1 NDSG grundsätzlich sämtliche Personen, zu denen personenbezogene Daten erhoben wurden (vgl. auch BVerfGE 109, 279, 364). Das erfasst die Personen, gegen die sich das nachrichtendienstliche Mittel gerichtet hat (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1), die unvermeidbar mitbetroffenen Dritten (§ 15 Abs. 2 Satz 2) und die Personen, zu denen die Auskünfte nach § 20 eingeholt wurden. Um insoweit unnötige Eingriffstiefungen zu vermeiden, schlägt der Ausschuss vor, die Mitteilungspflicht in Anlehnung an § 30 Abs. 4 Satz 4 Nds. SOG einzuschränken (vgl. dazu BVerfGE 109, 279, 365).

Zu Absatz 2:

Die Zurückstellung der Mitteilung soll zur besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz 2 geregelt werden.

Zu Satz 1:

Die Empfehlung greift § 6 e Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs auf, der wiederum an § 30 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Nds. SOG angelehnt ist. Um die Regelungen zu harmonisieren, sollen diese Ausnahmetatbestände für sämtliche nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen Anwendung finden, die nach Absatz 1 der Mitteilungspflicht unterliegen.

Der Ausschuss hat erwogen, die Nummer 4 zu streichen, von einer entsprechenden Empfehlung aber abgesehen, weil sich das MI gegen die Streichung ausgesprochen hat. Die Nummer 4 soll jedoch abweichend von § 6 e Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Entwurfs so gefasst werden, dass eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall ermöglicht wird. Dadurch soll dem mit der Entwurfsregelung verbundenen verfassungsrechtlichen Risiko begegnet werden, welches darin liegt, dass in jedem Fall der Gefährdung des weiteren Einsatzes der Vertrauensperson, der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers die Mitteilung zu unterbleiben hätte. Nach Auffassung des BVerfG ist aber eine Zurückstellung verfassungswidrig, soweit darauf abgestellt wird, dass „durch die Unterrichtung (...) der weitere Einsatz eines nicht offen ermittelnden Beamten gefährdet würde“ (BVerfGE 109, 279, 366), weil damit die Unterrichtung der Betroffenen letztlich in das Ermessen der Behörde gestellt und von deren taktischen Planungen zum (weiteren) Einsatz bestimmter verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler abhängig gemacht werde. Eine dem Entwurf vergleichbare Regelung, die auch den Einsatz von Vertrauenspersonen betraf, ist daher vom Thüringer Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt worden, die Regelung lasse eine Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht zu. Das Interesse an der weiteren Verwendung einer Vertrauensperson könne nicht generell eine Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht rechtfertigen (ThürVerfGH, ThürVBl. 2013, 55, 64 f.).

Zu Satz 2:

Die Empfehlung greift die über die Verweisungen in § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 des Entwurfs in Bezug genommenen Regelungen des § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 G 10 und des § 4 Abs. 5 Nds. AG G 10 auf, die für bestimmte nachrichtendienstliche Mittel (kleiner Lauschangriff, IMSI-Catcher, Funkverkehrsüberwachung) und besondere Auskunftsverlangen strengere Anforderungen an die Zurückstellung der Mitteilung enthalten. Diese strengeren Anforderungen sollen auf die anderen nachrichtendienstlichen Mittel erweitert werden, die der Mitteilungspflicht unterliegen und eine ähnliche Eingriffstiefe aufweisen.

Die vom Entwurf in Bezug genommen Vorschriften weichen allerdings hinsichtlich der Länge des Zeitraums vor der Beteiligung der G 10-Kommission voneinander ab. Auf Wunsch des MI soll hier die Jahresfrist aus § 12 Abs. 1 Satz 3 G 10 gelten (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nds. AG G 10 sieht demgegenüber eine Beteiligung der G 10-Kommission bereits drei Monate nach dem Ende der Maßnahme vor). Das MI hat dazu mitgeteilt, dass es in der Praxis problematisch sei, nach drei Monaten

bereits das erhobene Material ausgewertet und bewertet zu haben. Dementsprechend schwierig sei die Prüfung der Zurückstellungsgründe zu einem so frühen Zeitpunkt.

Die G 10-Kommission über die bereits vorgenommenen Mitteilungen zu unterrichten, wie es § 4 Abs. 5 Satz 1 Nds. AG G 10 vorsieht, erscheint als entbehrlich, weil insoweit keine Kontrolle erforderlich ist (und die Mitteilung auch nicht rückgängig gemacht werden könnte). Entbehrlich erscheint auch die ausdrückliche Regelung, dass der G 10-Kommission die Gründe der Zurückstellung mitzuteilen sind (so bisher § 4 Abs. 5 Satz 1 Nds. AG G 10). Wenn der G 10-Kommission die Gründe für die Zurückstellung von der Verfassungsschutzbehörde nicht substantiiert dargelegt werden, kann sie der Zurückstellung nicht zustimmen - mit der Folge, dass die Mitteilung zwingend vorzunehmen ist (vgl. Satz 5).

Zu Satz 3:

Die Regelung entspricht grundsätzlich § 12 Abs. 1 Satz 4 G 10 sowie § 4 Abs. 5 Satz 2 Nds. AG G 10, ist sprachlich aber an andere Befristungsregelungen dieses Gesetzes angepasst (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3).

Der Ausschuss hat darüber diskutiert, ob gesetzlich eine Höchstfrist für die Wiedervorlage bei der G 10-Kommission vorgegeben werden soll, sich aber im Ergebnis dafür entschieden, dass die G 10-Kommission im Einzelfall selbst über die Dauer der Zurückstellung entscheiden soll.

Zu Satz 4:

Es soll ausdrücklich bestimmt werden, dass weitere Zurückstellungen - unabhängig von der Frage der endgültigen Nichtbenachrichtigung, die sich nach Absatz 3 richtet - zulässig sind und denselben Anforderungen unterliegen wie die (erste) Zurückstellung.

Zu Satz 5:

Die Empfehlung ist an § 4 Abs. 5 Satz 3 Nds. AG G 10 angelehnt, stellt aber deutlicher heraus, dass die G 10-Kommission der Zurückstellung nur zustimmen oder nicht zustimmen kann und im Fall der Nichtzustimmung die Mitteilung an die Betroffenen zwingende Konsequenz ist (vgl. die Begründung von 1983, Drs. 10/1010, S. 6).

Zu den Sätzen 6 und 7:

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen. Damit wird dem Wunsch des MI entsprochen, die Zurückstellung der Mitteilung von Datenerhebungen durch GPS-gestützte (nicht längerfristige) Observationen und über Telemedien-Bestandsdaten nicht dem Zustimmungsvorbehalt der G 10-Kommission zu unterwerfen, sondern sie der oder dem LfD mitzuteilen (vgl. auch § 6 e Abs. 1 Sätze 5 und 6, auch i. V. m. § 16 a Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 3:

Die an § 12 Abs. 1 Satz 3 G 10 (vgl. Drs. 16/843, S. 6) angelegten Voraussetzungen, unter denen endgültig von einer Mitteilung abgesehen werden darf (§ 6 e Abs. 1 Satz 6 des Entwurfs), sollen wegen der Grundrechtsrelevanz des Mitteilungsverzichts in einem eigenen Absatz 3 geregelt werden.

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, in Nummer 4 die im Entwurf vorgesehene Zustimmung der oder des LfD durch die Zustimmung der G 10-Kommission zu ersetzen, um ein verfassungsrechtliches Risiko zu vermeiden. Der endgültige Verzicht auf die Mitteilung ist nach seiner Auffassung verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, weil ohne die Mitteilung ein nachträglicher Grundrechtsschutz für den Betroffenen nicht zu erreichen ist. Zwar hat das BVerfG zu § 101 Abs. 6 Satz 3 StPO entschieden, dass unter den dortigen Voraussetzungen endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann (BVerfGE 129, 208, 257 f). Allerdings stützt sich das Gericht dabei wesentlich auf den Richtervorbehalt nach § 101 Abs. 6 Satz 3 StPO, der zumindest einen teilweisen Rechtsschutz garantiert. Eine vergleichbare verfahrensrechtliche Absicherung ist im Entwurf aber nicht durchgehend vorgesehen. Angesichts dessen und um die Vorschrift mit den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 5 G 10 und des § 4 Abs. 6 Nds. AG G 10, auf die in § 6 d Ab. 7 und § 16 a Abs. 6 des Entwurfs ver-

wiesen wird, zu harmonisieren, soll der endgültige Verzicht auf die Mitteilung grundsätzlich dem Zustimmungsvorbehalt der G 10-Kommission unterstellt werden. Damit ähnelt die Regelung der des § 101 Abs. 6 Satz 3 StPO, die vom BVerfG gebilligt wurde.

Hinsichtlich der notwendigen Mehrheit für den Beschluss der G 10-Kommission sind die Vorschriften, auf die in § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 des Entwurfs verwiesen wird, uneinheitlich. Während in § 12 Abs. 1 Satz 5 G 10 die Einstimmigkeit des Beschlusses verlangt wird, genügt nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nds. AG G 10 ein einfacher Mehrheitsbeschluss (vgl. Drs. 15/270, S. 38). Letzteres soll nach der Empfehlung des Ausschusses hier gelten.

Zu Satz 2:

Die Regelung folgt dem Vorschlag zu Absatz 2 Sätze 6 und 7.

Die in § 6 e Abs. 2 des Entwurfs geregelte Unterrichtung des Ausschusses gehört zur parlamentarischen Kontrolle und soll daher in den § 36 Abs. 2 verlagert werden.

Zu § 23 (Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren):

Da es sich bei den Ersuchen nach § 15 Abs. 3 des Entwurfs, mit denen die Verfassungsschutzbehörde andere Behörden um die Übermittlung von Daten bittet, aus der Sicht der Verfassungsschutzbehörde um Datenerhebungen handelt, soll die Regelung hierher in das Zweite Kapitel verlagert werden. Die Ersuchen sollen vor der Registereinsicht (§ 24) geregelt werden, weil die Registereinsicht die Ausnahme gegenüber dem Ersuchen darstellt.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers insoweit begrenzt ist, als der Datenabruf bei Bundesbehörden und Behörden anderer Länder abschließend in den Datenübermittlungsvorschriften des Bundes (§§ 17 ff. BVerfSchG) geregelt ist. Da diese einer abweichenden Systematik folgen und zudem auch die jüngere Rechtsprechung des BVerfG, insbesondere das Urteil zur Antiterrordatei (BVerfGE 133, 277), nach Auffassung des Ausschusses nicht hinreichend berücksichtigen, kann es zu Wertungswidersprüchen zwischen seinen Empfehlungen und dem Bundesrecht kommen, da dort Datenerhebungen und -übermittlungen in weitergehendem Umfang zugelassen werden. Dies hält der Ausschuss für unglücklich, aber wegen der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen und gesetzgeberischen Ansätze für unvermeidbar. Vonseiten des MI wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in der praktischen Anwendung durch interne Weisungen dafür Sorge getragen werden solle, dass die strengeren landesgesetzlichen Regelungen nicht durch Abfragen beim Bundesamt für Verfassungsschutz umgangen werden.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die empfohlene Formulierung trägt der geänderten Systematik des Gesetzes Rechnung. Die (notwendige) Zweckbestimmung des Ersuchens ist nach Auffassung des Ausschusses im Gesetzentwurf zu offen formuliert („zur Erfüllung ihrer Aufgaben“) und soll deshalb unter Berücksichtigung der Auskünfte des MI und der Rechtsprechung des BVerfG präzisiert werden. Nach Auskunft des MI kommt die Stellung eines Ersuchens nur zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 in Frage, d. h. zur Beobachtung und Aufklärung von Beobachtungs- und Verdachtsobjekten sowie zur Sammlung von Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Da nach der Intention des Entwurfs in der Verdachtsgewinnungsphase eine Datenerhebung nur aus öffentlich zugänglichen Quellen möglich sein soll (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2), ist in dieser Phase ein Abruf unzulässig, da andere Behörden keine solchen Quellen sind. Für die Erfüllung der sonstigen in § 3 geregelten Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde kommt nach Mitteilung des MI die Stellung eines Ersuchens ebenfalls nicht in Betracht.

Der Ausschuss hält die Regelung, die die Eingriffsschwelle in Anlehnung an die allgemeine Datenerhebungsvorschrift in § 12 normenklar festlegt und einen Datenabruf in der Verdachtsgewinnungsphase ausschließt, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zum „informationellen Trennungsprinzip“ (BVerfGE 133, 277, 324 ff.) verfassungsrechtlich für unbedenk-

lich, zumal für die mit eingriffsintensiven Maßnahmen erhobenen Daten in den Absätzen 4 bis 6 spezielle Regelungen vorgeschlagen werden. Das vom BVerfG aus den unterschiedlichen Aufgaben und Befugnissen von Verfassungsschutz und Polizeibehörden abgeleitete Trennungsprinzip führt dazu, dass „Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden“ dürfen und Durchbrechungen dieser Datentrennung „nur ausnahmsweise zulässig“ sind (BVerfG, a. a. O., S. 329). Ein „besonders schwerer Eingriff“ liegt nach Auffassung des BVerfG allerdings nur dann vor, wenn die Daten zur „operativen Aufgabenwahrnehmung“ übermittelt werden (BVerfG, a. a. O., S. 329). Gemeint sind damit Befugnisse, die mit Zwang gegenüber den Betroffenen durchgesetzt werden, also polizeiliche Befugnisse i. S. d. § 5 Satz 1. Da der Verfassungsschutz zu einer solchen operativen Aufgabenwahrnehmung gerade nicht befugt ist, schließt der Ausschuss aus diesen Erwägungen, dass das Gericht eine Übermittlung von den Verfassungsschutzbehörden an die Polizei (vgl. zur dortigen operativen Aufgabenwahrnehmung die Ausführungen zu § 31) für problematischer hält als in der hier geltenden umgekehrten Richtung.

Bei der Aufzählung der Behörden, die ersucht werden können, ist der Hinweis auf die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft entbehrlich. Da dieser Hinweis den Eindruck erwecken könnte, dass die Polizeibehörden nicht auch als Gefahrenabwehrbehörde ersucht werden können, weil sie als solche nicht der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unterliegen, soll er gestrichen werden (vgl. auch § 16 Abs. 1 Satz 2 VSG NRW). Das MI geht davon aus, dass die Polizeibehörden im Bereich der Strafverfolgung die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft auch ohne gesetzlichen Hinweis beachten werden.

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Straffung.

Zu Absatz 2:

Die automatisierten Abrufverfahren (§ 15 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 des Entwurfs) sollen in einem eigenen Absatz 2 geregelt werden. Die Empfehlungen zu den Sätzen 2 und 3 enthalten redaktionelle Verbesserungen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Es soll zur Klarstellung eine ausdrückliche Antwortpflicht der ersuchten Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (vgl. Absatz 1) geregelt werden, die bisher nicht im Gesetz enthalten ist. Das ist aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, da nicht nur die ersuchende Behörde eine Befugnis zur Datenerhebung benötigt (diese findet sich in den Absätzen 1 und 2), sondern auch die ersuchte Behörde eine Befugnis zur Datenübermittlung. Letztere könnte zwar auch im jeweiligen Fachrecht geregelt werden, jedoch verweist z. B. § 40 Abs. 3 Nds. SOG insoweit auf das NVerfSchG und § 474 Abs. 2 Satz 2 StPO auf die landes(verfassungsschutz-)rechtlichen Vorschriften, sodass eine entsprechende Regelung im NVerfSchG angezeigt erscheint.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung greift § 14 des Entwurfs auf, soweit dieser die Pflicht der ersuchten Behörde betrifft, nur Daten zu übermitteln, die bei ihr bereits vorhanden sind. Der bisherige § 14 ist wegen seiner passivischen Formulierung insoweit nicht eindeutig. Gemeint ist damit nach Auskunft des MI, dass weder die ersuchten Behörden Ermittlungen für den Verfassungsschutz anstellen dürfen noch die Verfassungsschutzbehörde auf ein Ersuchen hin gezielt Daten erheben darf. Der erste Teil dieses Verbots soll hier geregelt werden, der zweite Teil im Zusammenhang mit den Übermittlungsvorschriften.

Zu Satz 3:

Es soll im systematisch richtigen Zusammenhang die Nachberichtspflicht aus § 22 Satz 1 des geltenden Gesetzes angefügt werden, soweit damit die an die Verfassungsschutzbehörde übermittelten Daten betroffen sind.

Zu Absatz 4:

Die geänderte Formulierung, die hinsichtlich der Voraussetzungen auf das Ersuchen und nicht auf die Übermittlung abstellt, beruht insbesondere auf § 11 Abs. 3 Satz 2 NDSG. Danach hat die übermittelnde Stelle bei einer Übermittlung auf Ersuchen lediglich zu prüfen, ob sich das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle hält. Eine weitergehende Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens erfolgt nur bei Anlass (§ 11 Abs. 3 Satz 3 NDSG). Daher ist es nach Auffassung des Ausschusses geboten, die verfassungsrechtlich notwendigen Schranken der Übermittlung auf das Ersuchen zu beziehen, zumal deren Einhaltung auch am besten von der Verfassungsschutzbehörde geprüft werden kann. Dies entspricht auch eher der Systematik des § 474 Abs. 1 Satz 2 StPO, der die Regelung der „Erteilung von Auskünften“ der Strafverfolgungsbehörden an den Verfassungsschutz den landesrechtlichen Vorschriften überlässt (vgl. dazu bereits die Ausführungen zu Absatz 3). Die empfohlene Fassung führt in der Praxis dazu, dass die Verfassungsschutzbehörde zukünftig keine pauschalen, unbeschränkten Ersuchen zu einzelnen Personen mehr stellen darf, sondern der ersuchten Behörde mitteilen muss, dass die Übermittlung von Daten, die mit bestimmten Mitteln erhoben worden sind, unterbleiben muss.

Bei der Festlegung der Voraussetzungen des Ersuchens sind wiederum die Vorgaben des BVerfG insbesondere aus den Urteilen zur Antiterrordatei und zum BKA-Gesetz zu beachten. Mit der Übermittlung aufgrund eines Ersuchens nach Absatz 1 ist eine Zweckänderung verbunden. Für deren Verfassungsmäßigkeit ist „insbesondere maßgeblich, wieweit die Bindungen der Datenerhebung seitens der übermittelnden Behörde denen entsprechen, unter denen die abfragenden Behörden Daten erheben können. Ausgeschlossen ist eine Zweckänderung danach dann, wenn mit ihr grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Ermittlungsmethoden umgangen werden, also die Informationen für den geänderten Zweck selbst auf entsprechender Grundlage oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen.“ (BVerfGE 133, 277, 324 m. w. N.). Es gilt der Grundsatz der „hypothetischen Datenneuerhebung“ (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 284 ff.).

Vor diesem Hintergrund muss nach Auffassung des Ausschusses für die grundrechtsintensiven Datenerhebungen, die auch der Verfassungsschutzbehörde zur Verfügung stehen, eine Synchronisierung mit den unterschiedlichen Eingriffsschwellen für den Einsatz der entsprechenden nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen erfolgen, um nicht deren Umgehung durch die Übermittlung von mit vergleichbaren Mitteln erhobenen Daten zu ermöglichen. Die Regelungen des § 15 Abs. 4 und 5 des Entwurfs werden dem Grundsatz der „hypothetischen Datenneuerhebung“ nicht vollständig gerecht, da Absatz 4 nur die Übermittlung von Daten aus einer Telekommunikationsüberwachung der „G 10-Schwelle“ unterstellt, diese Schwelle aber auch für andere nachrichtendienstliche Mittel und Auskunftsverlangen gilt, für deren Übermittlung dann nach dem Entwurf die niedrigere Eingriffsschwelle aus § 15 Abs. 5 des Entwurfs gelten würde. Das betrifft die Postbeschlagnahme nach § 99 StPO (vgl. § 11), die verdeckten Ermittler nach § 110 a StPO (vgl. § 18 Abs. 1), das Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nach § 100 f StPO (vgl. § 19 Abs. 1), den IMSI-Catcher nach § 100 i StPO (vgl. § 19 Abs. 1) sowie die Abfrage von Telekommunikations-Verkehrsdaten nach § 100 g StPO (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3) und von besonderen Telekommunikations-Bestandsdaten nach § 100 j Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StPO (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3). Hinzu kommt, dass der Entwurf nur die Übermittlung von mit strafprozessualen Zwangsmitteln erhobenen Daten beschränkt, nicht jedoch die Übermittlung von Daten, die mit vergleichbar grundrechtsintensiven Gefahrenabwehrmaßnahmen erhoben worden sind. Auch insoweit besteht aber ohne eine Regelung die Gefahr einer verfassungswidrigen Umgehung der Eingriffsschwellen des NVerfSchG.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen und dabei die ansonsten notwendige umfangreiche und unübersichtliche Aufzählung von Vorschriften aus der StPO und dem Nds. SOG sowie späteren Anpassungsbedarf bei Änderung der einschlägigen StPO- oder Nds. SOG-Vorschriften zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuss, das an die Verfassungsschutzbehörde gerichtete Verbot, die für eigene unmittelbare Datenerhebungen geltenden Eingriffsschwellen durch Datenabfrage bei Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zu umgehen, abstrakt zu formulieren. Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen im Sinne der Ausschussempfehlung sind dabei die in § 15 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs im Klammerzusatz genannten Maßnahmen, soweit sie zu „nicht-operativen“ Datenerhebungen ermächtigen. Die operativen Zwangsmaßnahmen, die der Verfassungsschutzbehörde nicht

zur Verfügung stehen, werden nunmehr von Absatz 5 erfasst (vgl. die dortigen Ausführungen). Die besonderen Mittel und Methoden der verdeckten Datenerhebung sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Nds. SOG die in den §§ 33 a bis 37 Nds. SOG geregelten Erhebungsbefugnisse.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1:

Wegen des Trennungsprinzips verfassungsrechtlich problematisch sein könnte auch die Übermittlung von Daten, die durch solche in § 15 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs genannten „operativen“ strafverfahrensrechtlichen Zwangsmaßnahmen erhoben wurden, die der Verfassungsschutzbehörde selbst nicht zur Verfügung stehen. Das betrifft die Sicherstellung und Beschlagnahme (§ 94 StPO), den maschinellen Abgleich (§ 98 a StPO), den Datenabgleich (§ 98 c StPO), die Durchsuchung (§§ 102, 103 StPO), die anderweitige Beschlagnahme (§ 108 StPO), die Kontrollstellen (§ 111 StPO), die Führerscheinbeschlagnahme (§ 111 a Abs. 3 StPO), die Sicherstellung und Beschlagnahme bei Verfall oder Einziehung (§§ 111 b, 111 c StPO), die Vermögensbeschlagnahme (§ 111 p StPO) und die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 163 e StPO). Da der Ausschuss die in der Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörde liegende Durchbrechung des Trennungsgebots für nicht so schwerwiegend hält wie die Übermittlung in die andere Richtung (vgl. näher die Ausführungen zu Absatz 1), wird dem Trennungsgebot mit der Beschränkung des Ersuchens auf eine Datenübermittlung, die zur Beobachtung von gewaltbereiten Beobachtungs- oder Verdachtsobjekten oder geheimdienstlichen Tätigkeiten erforderlich ist, hinreichend Rechnung getragen. Wie bereits dargelegt, finden sich in dem Urteil zur Antiterrordatei und auch in der sonstigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine konkreten Hinweise darauf, welche Anforderungen an die Überwindung des Trennungsprinzips bei der in Rede stehenden Datenübermittlung von der Polizei an den Verfassungsschutz zu beachten sind. Insofern lässt sich das verfassungsrechtliche Risiko der vorgeschlagenen Übermittlungsschwelle zwar nicht abschließend beurteilen. Da die Daten nicht für die vom BVerfG für besonders schwerwiegend erachtete operative Aufgabenwahrnehmung, sondern für die Aufklärungsaufgaben der Verfassungsschutzbehörde Anwendung finden sollen, dürfte jedoch das Risiko wohl eher gering einzuschätzen sein.

Ergänzend zum Entwurf müssen nach Auffassung des Ausschusses die den genannten strafprozessualen Maßnahmen vergleichbaren operativen Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgenommen werden, die in Einzelfällen ebenfalls zu Datenerhebungen führen könnten; in Betracht kommen z. B. die Kontrollstellen (§ 14 Nds. SOG) oder die der Beschlagnahme vergleichbare Sicherstellung (§ 26 Nds. SOG).

Zu Satz 2:

Entsprechend der Entwurfsfassung sollen nach dem Wunsch des MI die durch strafprozessuale Identitätsfeststellungen (§ 163 b, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO) erlangten Daten unter den leichteren Voraussetzungen des Absatzes 1 abgerufen werden können. Entsprechendes soll auch für Identitätsfeststellungen nach § 13 Nds. SOG gelten. Durchgreifende Bedenken gegen diese Erleichterung sieht der Ausschuss nicht, weil mit solchen Datenerhebungen vergleichsweise geringe Grundrechtsbeeinträchtigungen verbunden sind.

Zu Satz 3:

Vor dem Hintergrund des Verbots der Umgehung der Eingriffsschwelle darf um die Übermittlung von Daten, die durch eine Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO oder § 35 a Nds. SOG erhoben wurden, nicht ersucht werden, da die Verfassungsschutzbehörde selbst auch keine Wohnraumüberwachung (mehr) durchführen darf. Dies folgt zwar im Ergebnis bereits aus Satz 1 sowie aus Absatz 4, soll aber zur Klarstellung in Satz 3 ausdrücklich geregelt werden.

Zu Absatz 6:

Die Kennzeichnungspflicht ist erforderlich, um bei einer späteren zweckändernden Nutzung durch die Verfassungsschutzbehörde eine Umgehung der Eingriffsschwelle zu verhindern.

Zu § 24 (Registereinsicht):**Zu Absatz 1:**

Im Ausschuss wurde diskutiert, ob die Regelung der Registereinsicht die seit 1992 erfolgte Entwicklung, insbesondere die Einführung der automatisierten Datenverarbeitung in den genannten öffentlichen Stellen, hinreichend berücksichtigt. Das MI hat nicht abschließend klären können, ob und wo noch „klassische“, also nicht elektronisch geführte Register existieren und welche Register bereits vollumfänglich auf elektronische Verfahren umgestellt wurden. Die Sachstände seien bei den einzelnen Verfahren sehr unterschiedlich, teilweise würden alte Daten auch nicht vollständig migriert (z. B. im Personenstands Bereich). Daher sei die Regelung derzeit nicht verzichtbar. Das MI beabsichtigt, diese Vorschriften in den Jahren 2017/2018 sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Eingriffsschwellen zu modernisieren.

Auch wenn die Regelung vor diesem Hintergrund im Kern (zunächst) unverändert bleiben soll, soll aber zumindest - wie insgesamt in den §§ 12 ff. - der Bezug zu den Beobachtungs- und Verdachtsobjekten hergestellt und die einheitliche Definition des Gewaltbezugs eingefügt sowie die Dokumentationspflicht den sonstigen empfohlenen Dokumentationspflichten angepasst werden.

Zu Absatz 2:

Die beiden Nummern des Satzes 1 müssen kumulativ vorliegen, um das beabsichtigte Regelungsziel treffend zum Ausdruck zu bringen. Die Registereinsicht setzt nämlich sowohl voraus, dass ein Ersuchen oder ein Abruf im automatisierten Abrufverfahren (als weniger schwerwiegender Eingriff) nicht in Frage kommt, als auch, dass die Registereinsicht für den Betroffenen weniger schwer wiegt als der Einsatz eines anderen Mittels zur Datenerhebung (z. B. nachrichtendienstliche Mittel oder besondere Auskunftsverlangen). Zudem soll in Nummer 1 der Bezug zu Ersuchen und Abruf präzisiert werden.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 21 Abs. 1 Satz 3.

Die in § 7 Abs. 4 des Entwurfs enthaltene Regelung gehört systematisch zu den Speicherungs- und Übermittlungsvorschriften. Die dortigen Regelungen zur Zweckbindung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung entsprechen § 7 Abs. 4 des Entwurfs, sodass es dort keiner Sonderregelung für die Daten aus einer Registereinsicht bedarf.

Zu Absatz 4:

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG zum BKA-Gesetz (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -) und den daraus abgeleiteten (einheitlichen) Vorschlägen über Dokumentationen und deren Löschung (vgl. die Empfehlungen zu § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und § 28 Abs. 5) soll die hiesige Regelung angepasst werden.

Zu § 25 (Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde):

Im bisherigen Recht und auch in § 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfs ist das Verhältnis der Absätze 1 und 2 unklar, da für die Datenübermittlung durch Staatsanwaltschaften und Polizei beide Absätze gelten, obwohl dort jeweils unterschiedliche Voraussetzungen geregelt sind. Daher und vor allem, weil für die Datenübermittlung durch die Polizei das Trennungsprinzip gilt (vgl. dazu die Ausführungen zu § 23 Abs. 1 Satz 1), soll letztere gesondert in Absatz 2 geregelt werden.

Zu Absatz 1:

§ 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfs enthält Verpflichtungen anderer (Landes-)Behörden zur Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörde. Das ist aus Sicht der Verfassungsschutzbehörde zwar mangels eigenen Ersuchens keine Datenerhebung (sondern eine rechtmäßige Kenntnisnahme, vgl. § 38 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG), soll aber gleichwohl systematisch von den Übermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörde getrennt und den Regelungen über die Datenerhebung zugeordnet werden.

Die empfohlene Formulierung stellt in Einklang mit Absatz 2 klar, dass es nicht um eine Unterrichtung, sondern um eine Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten geht.

Hinsichtlich der Übermittlungsvoraussetzungen soll eine Anpassung an die übrigen Vorschriften des Gesetzes erfolgen (Bezug zu den Beobachtungs- und Verdachtsobjekten, einheitliche Formulierung des Gewaltbezugs). Nach Auskunft des MI sind die übermittelnden Behörden in der Praxis in der Lage, das Vorliegen dieser Übermittlungsvoraussetzungen festzustellen, zumal auch der jährliche Verfassungsschutzbericht Hinweise auf die Beobachtungsobjekte der Verfassungsschutzbehörde enthält. Sollte die übermittelnde Behörde mit ihrer Einschätzung fehlgehen, würde das nicht zu einer unzulässigen Speicherung von Daten führen, weil die Verfassungsschutzbehörde selbst die Voraussetzungen der Speicherung zu prüfen hat (vgl. § 26 Abs. 3).

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die bisherige Übermittlungsverpflichtung, die eine nahezu unbegrenzte zweckändernde Datenübermittlung von der Polizei zum Verfassungsschutz ermöglicht, dürfte mit der Rechtsprechung des BVerfG, nach der ein solcher Datenaustausch aufgrund des Trennungsprinzips „gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen“ unterliegt (BVerfGE 133, 277, 328), nicht vereinbar sein. Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die Eingriffsschwelle des § 23 Abs. 1. Dies ist auch schon deswegen erforderlich, weil die Verfassungsschutzbehörde in der Verdachtsgewinnungsphase nur Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen erheben darf; dazu gehören Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften nicht (vgl. auch die Empfehlung zu § 26 Abs. 1 Satz 2).

Die Worte „des Landes“ sollen eingefügt werden, da die Pflichten der außerhalb des Landes ansässigen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden hinsichtlich der (niedersächsischen) Verfassungsschutzbehörde sich allein nach dem Bundesrecht richten. Im Übrigen ist auch die Bezugnahme auf die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft entbehrlich (vgl. die Ausführungen zu § 23 Abs. 1 Satz 1).

Die im Entwurf enthaltene Verpflichtung der Ausländerbehörden (des Landes) zur Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörde (des Landes) soll gestrichen werden. Der Bundesgesetzgeber hat diese Verpflichtung durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz (2002) in § 18 Abs. 1a BVerfSchG verankert und sich dabei auf die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG berufen (BT-Drs. 14/7386, S. 37). Die Verpflichtung der Ausländerbehörden im NVerfSchG erscheint daher als verfassungswidriger Übergriff in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das MI hat dazu mitgeteilt, dass auch die Mehrheit der anderen Länder auf eine entsprechende Regelung verzichtet.

Zu den Sätzen 2 bis 5:

Die Übermittlung von Daten, die durch besondere eingriffsintensive Maßnahmen erlangt worden sind, bedarf auch bei der Übermittlung von Amts wegen einer höheren Schwelle. Die empfohlene Übermittlungsschwelle entspricht im Wesentlichen der Empfehlung zu § 23 Abs. 4 bis 6 (vgl. dort) und übernimmt damit die bereits in § 15 Abs. 4 und 5 des Gesetzes angelegte Regelungssystematik. Die Verhinderung der wegen des Grundsatzes der „hypothetischen Datenneuerhebung“ verfassungsrechtlich unzulässigen Umgehung der Eingriffsschwellen des Verfassungsschutzgesetzes (vgl. dazu die Ausführungen zu § 23 Abs. 4 bis 6) kann jedoch nach Auffassung des Ausschusses nicht der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde auferlegt werden, weil diese nicht abschließend beurteilen kann, ob die nach den nachrichtendienstlichen Mitteln bzw. verschiedenen Auskunftsverlangen differenzierten Eingriffsvoraussetzungen jeweils erfüllt sind. Daher soll es für die Übermittlungspflicht ausreichen, dass die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden „tatsächliche Anhaltspunkte“ für die Erforderlichkeit haben. Diese Erforderlichkeit soll dann die Verfassungsschutzbehörde selbst bei der Speicherung prüfen müssen (vgl. die Empfehlung zu § 26 Abs. 2). Um diese Prüfung zu ermöglichen, bestimmt Satz 5, dass die Daten entsprechend der Erhebungsmethode bei der Übermittlung zu kennzeichnen sind (vgl. auch § 23 Abs. 6).

Zu Absatz 3:

Da die betreffenden Daten über minderjährige Personen nach § 13 Abs. 1 einem absoluten Erhebungsverbot der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sollen sie in der Konsequenz auch einem Übermittlungsverbot unterliegen, da sie von der Verfassungsschutzbehörde ohnehin nicht verwendet werden dürfen.

Die Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend § 13 Abs. 2 und 3 bereits einem eingeschränkten Übermittlungsverbot zu unterwerfen, erscheint dem Ausschuss wenig sinnvoll, da die übermittelnde Behörde das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen im Regelfall nur schwer beurteilen können. Hier soll ein entsprechender Schutz im Rahmen der Speichervoraussetzungen gewährleistet werden (vgl. die Empfehlung zu § 26 Abs. 4).

Zu Absatz 4:

Wie in § 23 Abs. 3 Satz 3 soll auch hier die Nachberichtspflicht aus § 22 Satz 1 des geltenden Gesetzes eingefügt werden.

Zum Dritten Kapitel (Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung):

Den bisherigen Regelungen des Gesetzes, die vom Entwurf weitgehend übernommen worden sind, liegt noch die überkommene Entscheidung von (papierenen) Akten und Dateien zugrunde. Diese entspricht, insbesondere nach weitgehender Einführung elektronischer Akten, nicht mehr der aktuellen datenschutzrechtlichen Begrifflichkeit (vgl. nur § 3 Abs. 5 und 6 NDSG). Dementsprechend soll auf die im Entwurf in der Konsequenz häufig unklare Unterscheidung zwischen Akten und Dateien möglichst verzichtet werden. Auch im Übrigen soll eine möglichst weitgehende Anpassung an das allgemeine Datenschutzrecht erfolgen, da dieses gilt, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften vorgehen (§ 2 Abs. 6 NDSG). Wegen dieser Auffangregelung sollen Regelungen in diesem Gesetz nur getroffen werden, wenn vom allgemeinen Datenschutzrecht abgewichen werden soll.

Zu § 26 (Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung):**Zu Absatz 1:****Zu Satz 1:**

Die Empfehlung zum einleitenden Satzteil dient dazu, das Verhältnis zwischen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs klarzustellen. Die Beschränkung des Zweckbindungsgrundsatzes auf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten (Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs) genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, da dieser Grundsatz aus verfassungsrechtlichen Gründen auch für die sonst erhobenen Daten Anwendung finden muss. Dem wird durch die Empfehlung Rechnung getragen, den Zweckbindungsgrundsatz entsprechend sonstigem Datenschutzrecht (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 NDSG, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG) auf die gesamte Datenerhebung des Verfassungsschutzes zu erweitern. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs wird dadurch entbehrlich.

Die zusätzlichen personenbezogenen Voraussetzungen der Speicherung in den Nummern 1 bis 3 des Entwurfs bleiben trotz der präzisierten Datenerhebungsregelungen, zu welchen Personen Daten erhoben werden dürfen (vgl. § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 2 sowie § 20 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3), erforderlich, da diese zum einen auch den Einsatz gegen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekte selbst (also im Regelfall Personengruppen, nicht einzelne Personen; vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1) ermöglichen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1) und zum anderen nicht auf sämtliche Datenerhebungen Anwendung finden.

Die Empfehlungen zu den Nummern 1 bis 4 orientieren sich an den Empfehlungen zu § 15 Abs. 2. In Nummer 1 wird der notwendige Bezug zu den Vorschriften über die Beobachtungs- und Ver-

dachtsobjekte hergestellt (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und infolgedessen in Nummer 2 eine Regelung über die dadurch nicht erfassten geheimdienstlichen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) eingefügt. In Nummer 3 wird die Regelung über die Kontaktpersonen an die Erhebungsvorschrift in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 angeglichen. Der Vorschlag zu Nummer 4 ist an § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 angelehnt. Dadurch wird das ursprüngliche Regelungsziel (vgl. die Gesetzesbegründung von 1991, Drs. 12/2440, S. 38) im Wortlaut deutlicher erkennbar als mit dem etwas unklaren Begriff der „Schaffung nachrichtendienstlicher Zugänge“.

Zu Satz 2:

Der Anwendungsbereich der in den Nummern 1 bis 4 genannten zusätzlichen Voraussetzungen soll ausdrücklich auf die Beobachtungs- und die Verdachtsphase beschränkt werden, um dadurch die in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Regelung über die (erleichterte) Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten in der Verdachtsgewinnungsphase abzubilden.

Zu Satz 3:

Die Empfehlung übernimmt das Regelungsziel aus § 8 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs. Die Regelung gehört jedoch in den Regelungszusammenhang der Zulässigkeit der Speicherung und nicht der Zweckänderung. Die empfohlene Formulierung lehnt sich an § 38 Abs. 1 Satz 4 Nds. SOG an. Der Ausschuss geht dabei davon aus, dass das vom MI praktizierte Verfahren, die elektronische Suche nach den verbundenen Daten technisch auszuschließen, vom Begriff des Sperrens (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 NDSG) umfasst ist. Aus diesem Grund hat sich der Ausschuss gegen die zwischenzeitlich erwogene Anpassung des Halbsatzes 2 an den Wortlaut des § 10 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG ausgesprochen, zumal diese Regelung auf der überkommenen Unterscheidung zwischen der Speicherung in Dateien und in Akten (vgl. die einleitenden Ausführungen zum Dritten Kapitel) beruht.

§ 4 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs soll hingegen nicht in den Regelungszusammenhang übernommen, sondern gestrichen werden. Nach dieser Vorschrift soll die Speicherung von personenbezogenen Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) und in anderen Verbunddateien in der Verdachtsgewinnungsphase nicht zulässig sein. Für eine solche Regelung fehlt es dem Land an der Gesetzgebungskompetenz. Die Vorschriften über die Übermittlung von Daten innerhalb des Verfassungsschutzverbunds liegen im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG), in dem die Länder nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung des Bundes zur Gesetzgebung befugt sind (Artikel 71 GG). Eine solche Ermächtigung ist dem BVerfSchG aber nicht zu entnehmen. Die Frage der Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz (vgl. § 5 Abs. 1 und § 26 BVerfSchG) und die Speicherung in NADIS sowie in anderen Verbund- oder Projektdateien (vgl. die §§ 6 und 22 a BVerfSchG) bestimmt sich daher ausschließlich nach Bundesrecht. Dass in der Verdachtsgewinnungsphase keine personenbezogenen Daten in NADIS und anderen Verbunddateien gespeichert werden können, dürfte sich ggf. aus § 6 Satz 3 i. V. m. § 10 BVerfSchG ergeben.

Zu Absatz 2:**Zu Satz 1:**

Die Regelung über die Kennzeichnung der mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhobenen Daten (§ 6 a Abs. 4 Satz 1, § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs) soll in den Regelungszusammenhang der Speicherung verlagert werden (vgl. § 38 Abs. 2 Nds. SOG).

Zu Satz 2:

Bei den von der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten Daten muss die Kennzeichnung bei der Speicherung beibehalten werden. Dies ist zur Beachtung des Grundsatzes der „hypothetischen Datenenerhebung“ geboten.

Zu Absatz 3:

Der empfohlenen Regelungen bedarf es, weil die betroffenen Daten nicht durch eigene Erhebung zur Kenntnis der Verfassungsschutzbehörde gelangt sind und deshalb von den Absätzen 1 und 2

nicht erfasst werden. Da der Übermittlung von Amts wegen lediglich eine auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte zu erstellende Prognose der übermittelnden Behörde zugrunde liegt, ob und ggf. zur Erfüllung welcher Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde die übermittelten Daten erforderlich sind (§ 25), bedarf es ergänzend einer Prüfung der Verfassungsschutzbehörde selbst, ob sie diese Daten auch tatsächlich benötigt (vgl. auch § 21 des geltenden Gesetzes).

Zu Satz 1:

Um eine Umgehung der Eingriffsschwellen dieses Gesetzes zu verhindern, soll eine Speicherung der von Amts wegen übermittelten Daten nur dann zulässig sein, wenn die Verfassungsschutzbehörde die Daten zu diesem Zweck selbst durch ein Ersuchen nach § 23 hätte erheben dürfen (vgl. auch § 38 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG). Das bedeutet u. a., dass eine Speicherung der erlangten Daten in der Verdachtsgewinnungsphase nicht zulässig ist, da die Daten nicht aus öffentlichen Quellen stammen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2). Auch ist ebenso wie gemäß § 23 Abs. 4 und 5 darauf zu achten, dass durch die Speicherung von Daten, die die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden mit besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt haben, nicht die in diesem Gesetz für die entsprechenden nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen festgelegten Eingriffsschwellen unterlaufen werden. Auch hier müssen zudem im Hinblick auf die betroffene Person die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten personenbezogenen Voraussetzungen der Speicherung vorliegen (wie dort genügt es auch hier, wenn eine der Nummern erfüllt ist).

Zu Satz 2:

Da mangels eigener Erhebung ein Erhebungszweck nicht vorliegt, ist der Verwendungszweck bei der Speicherung festzulegen. Dies ist auch erforderlich, um feststellen zu können, wann eine zweckändernde Nutzung vorliegt und ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die empfohlene Formulierung entspricht § 38 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG.

Zu Satz 3:

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich teilweise § 21 Satz 3 des geltenden Gesetzes. Einer besonderen Lösungsverpflichtung (vgl. § 21 Abs. 1 des geltenden Gesetzes) bedarf es dagegen nicht; es gilt insoweit gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der allgemeine Grundsatz, dass Daten, deren Speicherung unzulässig ist, zu löschen sind.

Zu Satz 4:

Die Regelung entspricht der Empfehlung zu Absatz 2 Satz 2.

Im Ausschuss wurde erörtert, ob es einer ausdrücklichen Regelung dazu bedarf, ob und ggf. wie lange der Verfassungsschutz die ihm übermittelten Daten „aufbewahren“ dürfe, bevor entschieden werde, ob diese gespeichert werden. Dies wurde aber mangels praktischen Bedürfnisses verneint. Entweder fallen - etwa bei elektronischen Erhebungen - der Erhebungs- und der Speicherungszeitpunkt und damit auch die Zweckbestimmung zusammen oder es wird der durch die Übermittlung begründete Grundrechtseingriff durch die bloße „Aufbewahrung“ vor Festlegung eines Speicherungszwecks durch den Empfänger nicht vertieft.

Sowohl der GBD als auch das MI und die LfD, mit deren Vertreter diese Frage erörtert worden ist, haben von einer solchen Ergänzung abgeraten. Eine vergleichbare Regelung findet sich weder im allgemeinen Datenschutzrecht (NDSG; BDSG) noch im bereichsspezifischen Datenschutzrecht (z. B. BVerfSchG; Nds. SOG). Insofern wäre unklar, in welchem Verhältnis eine solche Regelung zur allgemein eingeführten und üblichen datenschutzrechtlichen Begrifflichkeit stünde. Soweit ersichtlich, ist der Zeitraum zwischen der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch eine Behörde an eine andere Behörde und der Entscheidung dieser Behörde, ob die übermittelten Daten gespeichert oder gelöscht werden, bisher auch weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur problematisiert worden. Hierfür dürfte auch kein praktisches Bedürfnis bestehen.

Zu Absatz 4:

Die Empfehlung greift § 9 Abs. 1 des Entwurfs auf, soweit dies neben § 13 erforderlich ist, und soll klarstellen, dass für den Fall, dass die Minderjährigkeit erst nach der Erhebung, aber vor der Speicherung bekannt wird, letztere nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 bzw. 3 zulässig ist.

Dies folgt auch daraus, dass gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 nur „rechtmäßig erhobene“ Daten gespeichert werden dürfen. Im Übrigen wird die Regelung auch für die gemäß § 25 von Amts wegen übermittelten Daten benötigt, weil die übermittelnden Behörden in der Regel nicht beurteilen können, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder 3 vorliegen (vgl. auch § 25 Abs. 3).

Stellt sich erst nach einer Speicherung heraus, dass es sich bei der betroffenen Person um eine minderjährige Person handelt, so ergibt sich die Verpflichtung zur Löschung der Daten aus § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Zum Entwurf:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs beruht auf der überkommenen Trennung der Speicherung in Akten und auf sonstige Weise und soll daher entfallen (vgl. die einleitenden Ausführungen zum Dritten Kapitel).

Die in § 8 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs enthaltenen Regelungen sollen aus folgenden Erwägungen nicht übernommen werden:

Die Zweckbindung aus Absatz 2 Satz 1 der mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten (Absatz 2 Sätze 1 und 3 des Entwurfs) geht in der allgemeinen Zweckbindungsregelung (Absatz 1) auf (vgl. dort). Die Entwurfsregelung des Absatzes 2 Satz 2 über die zweckändernde Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten soll in Anlehnung an die §§ 38 und 39 Nds. SOG in eine eigenständige Vorschrift (§ 27) verlagert werden, da diese Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Zweckbindung nach der Rechtsprechung des BVerfG besonderen Anforderungen unterliegt (vgl. nur BVerfGE 133, 277, 323 f. m. w. n.).

Absatz 3 beruht auf der überkommenen Unterscheidung von Akten und Dateien und soll deshalb entfallen (siehe oben).

Absatz 4 ist schon wegen des ohnehin geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 9) entbehrlich. Zudem ist die Erforderlichkeit ausdrückliche Voraussetzung für die Speicherung jedes Datums (vgl. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1). Für die Streichung der Erforderlichkeit der Speicherdauer spricht außerdem, dass ansonsten der Regelungsgehalt von den ausdrücklich geregelten Prüfungsfristen (§ 28 Abs. 3 und 4) abgegrenzt werden müsste.

Laut Auskunft des MI ist mit der Regelung in Absatz 5 trotz der leicht abweichenden Formulierung keine Abweichung von § 10 Abs. 4 NDSG beabsichtigt. Die Regelung sollte daher hier entfallen, da dann § 10 Abs. 4 NDSG unmittelbar gilt (vgl. § 2 Abs. 6 NDSG).

Die in § 9 Abs. 2 des Entwurfs enthaltenen Prüfungsfristen bei Minderjährigen sollen in den § 28 Abs. 4 verlagert werden (vgl. die Ausführungen dort).

Zu § 27 (Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken):

Zu Satz 1:

Die gegenüber § 8 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs geänderte Formulierung trägt zunächst der Tatsache Rechnung, dass nach der Empfehlung zu § 26 Abs. 1 auch die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten der Zweckbindung unterliegen (müssen). Im Übrigen besteht die Gefahr des Unterlaufens der Eingriffsschwelle, der durch die Regelung entgegengewirkt werden soll, auch bei den besonderen Auskunftsverlangen nach § 20.

Zu Satz 2:

Die gegenüber dem Entwurf neue Empfehlung soll sicherstellen, dass ein Unterlaufen der Eingriffsschwellen auch nicht bei einer zweckändernden Nutzung der durch Übermittlung von anderen Behörden erlangten Daten ermöglicht wird (vgl. § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 3).

Zu § 28 (Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten):**Zu Absatz 1:**

Die in Satz 3 gegenüber § 10 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs empfohlenen Änderungen beruhen zum einen darauf, dass die Unterscheidung zwischen in Akten und auf sonstige Weise gespeicherten Daten aufgegeben werden soll (vgl. die einleitenden Ausführungen zum Dritten Kapitel). Zum anderen hat das MI mitgeteilt, dass § 17 Abs. 1 Nr. 1 NDSG, wonach Daten, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich nicht feststellen lassen, zu sperren sind, keine Anwendung finden soll. Stattdessen soll ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in diesen Fällen an die oder den LfD zu wenden. Die geänderte Formulierung greift dies auf.

Zu Absatz 2:**Zu Satz 1:**

Der Ausschuss hat erwogen, in der Nummer 2 in Form von Regelbeispielen ausdrücklich klarzustellen, dass die Daten zu löschen sind, wenn die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt endet, die Verdachtsphase endet, ohne dass das Verdachtsobjekt zum Beobachtungsobjekt bestimmt wird oder die Verdachtsgewinnungsphase endet, ohne dass ein Verdachtsobjekt oder Beobachtungsobjekt bestimmt wird. Er hat sich aber mit der Begründung dagegen entschieden, die Löschungsvorgaben in § 6 Abs. 2 Satz 5, § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 2 Satz 3 seien hinreichend deutlich. Im Übrigen bestehe laut Auskunft des MI die Gefahr, dass durch die Aufzählung der Regelbeispiele aus dem Blick geraten könne, dass die Regelung der Nummer 2 in der Praxis insbesondere in den Fällen eine Rolle spiele, in denen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekte bestimmt seien, aber die Erforderlichkeit der einzelnen Personenspeicherung für die Aufgabenerfüllung in Frage stehe.

Zu Satz 2:

§ 10 Abs. 2 Sätze 2 und 4 des Entwurfs sollen sprachlich gestrafft zusammengefasst werden, indem Satz 2 ein zweiter Halbsatz angefügt wird.

Zu Satz 3:

Die Empfehlung stellt durch das Wort „insbesondere“ klar, dass die Aufzählung nicht abschließend ist, sondern Regelbeispiele der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen enthält. Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 sollen ergänzend aufgenommen werden, weil es in diesen Fällen naheliegt, dass ein Auskunftsantrag nach § 30 gestellt wird, der ins Leere laufen würde, wenn die Daten dann bereits gelöscht wären.

Zu Satz 6:

Anstelle der Übernahme der Regelungen aus § 10 Abs. 3 und 4 des Entwurfs soll hier ausdrücklich auf die allgemeine Datenschutzregelung aus § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NDSG verwiesen werden, da eine Abweichung laut MI nicht beabsichtigt ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG) ohnehin auch ohne ausdrückliche Anordnung, weil es sich bei der Verfassungsschutzbehörde bzw. dem MI um eine Behörde des Landes gemäß § 1 Abs. 1 NArchG handelt.

Die in § 10 Abs. 2 Satz 7 des Entwurfs enthaltene Regelung über die Aufhebung der Sperrung soll entfallen. Wenn die zugunsten des Betroffenen vorgenommene Sperrung der Daten nicht mehr erforderlich ist, sind die Daten zu löschen. In diesem Zusammenhang wurde vonseiten der CDU-Fraktion eine Regelung angeregt, die es ermöglicht, gesperrte Daten wieder zu entsperren, wenn sie wider Erwarten doch noch für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. Da die nach den Sätzen 2 und 3 gesperrten Daten eigentlich gelöscht werden müssten und nur zum Schutz des Betroffenen gesperrt werden, dieser Schutz aber bei einer Entsperrung in sein Gegenteil verkehrt werden würde, entschied sich der Ausschuss dagegen, eine solche Vorschrift zu empfehlen.

Zu Absatz 3:**Zu Satz 1:**

Der in § 10 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Zusatz („nach festgesetzten Fristen“) soll zur Vermeidung von Missverständnissen entfallen, da laut Auskunft des MI keine Verpflichtung be-

gründet werden soll, zusätzliche Prüffristen festzusetzen. Freiwillige Wiedervorlagefristen der Bearbeiter bleiben ohnehin zulässig.

Der Ausschuss hat erwogen, eine gesonderte Prüffrist für die sog. Erstspeicherung dergestalt vorzusehen, dass nach einem bestimmten Zeitraum - in Betracht gezogen wurden sechs Monate oder ein Jahr - nach der erstmaligen Speicherung einer Person bei der Verfassungsschutzbehörde überprüft wird, ob die Daten zu löschen sind oder ob die Speichervoraussetzungen (weiterhin) vorliegen. Er hält dies im Ergebnis aber nicht für erforderlich. Durch das Wort „spätestens“ wird hinreichend deutlich, dass es im Ermessen der Verfassungsschutzbehörde steht, kürzere Fristen für die Prüfung der Daten festzusetzen, z. B. durch Verfügung der Abteilungsleitung. Das MI hat mitgeteilt, von dieser untergesetzlichen Möglichkeit bei der erstmaligen Speicherung von Daten zu einer Person Gebrauch machen und anordnen zu wollen, dass ein Jahr nach der erstmaligen Speicherung von Daten zu einer Person geprüft wird, ob die (weitere) Speicherung von Daten zu dieser Person erforderlich ist.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung übernimmt die kürzere Prüfungsfrist für die Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 erhoben wurden, aus § 6 d Abs. 7 des Entwurfs sowie für Daten, die durch besondere Auskunftsverlangen (mit Ausnahme von Bestandsdatenabfragen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) erhoben wurden, aus § 16 a Abs. 6 des Entwurfs, da die Verweisungsketten des Entwurfs das Verständnis erschweren. Der Ausschuss empfiehlt, die kürzere Prüffrist auf den Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) zu erstrecken, um alle Maßnahmen zu erfassen, die der höchsten oder zweithöchsten Eingriffsschwelle nach diesem Gesetz unterliegen. Er hat sich aber dagegen ausgesprochen, die kürzere Prüfungsfrist, wie vom GBD angeregt, auch auf die übrigen nachrichtendienstlichen Mittel zu erstrecken, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 unterliegen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 8). Damit folgt der Ausschuss mehrheitlich dem Wunsch des MI. Dieses hat sich gegen die Erweiterung ausgesprochen, weil die betreffenden Maßnahmen jeweils zu einer Vielzahl von erhobenen und gespeicherten Daten führen würden. Diese einer halbjährlichen Prüfungspflicht zu unterwerfen, würde die verfassungsschutzbehördliche Tätigkeit sehr beeinträchtigen, weil dadurch viel Personal gebunden würde. Die Oppositionsfraktionen haben sich hingegen insgesamt gegen die Regelung in Satz 2 ausgesprochen.

Die 10- bzw. 15-jährige Höchstfrist aus § 10 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs widerspricht den Vorschriften des Gesetzesentwurfs über die mindestens zweijährliche Überprüfung der Beobachtungsobjekte (§ 6 Abs. 2 und 3) und soll deshalb entfallen. Sie könnte zu dem Schluss führen, dass die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sogar mehrfach verlängert werden kann, obwohl seit mehr als zehn Jahren zu dem Beobachtungsobjekt keine neuen Erkenntnisse mehr angefallen sind. Das ist nach Auskunft des MI nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 4:

Die empfohlene Regelung greift die Regelung zur Überprüfung der Daten minderjähriger Personen (§ 9 Abs. 2 des Entwurfs) auf, die systematisch zu den Prüfungs- und Löschungspflichten gehört. Sprachlich soll die Regelung mit Absatz 3 Satz 1 harmonisiert werden. Inhaltlich soll an die Stelle der Überprüfung nach zwei Jahren die Überprüfung nach sechs Monaten treten, um einen Wertungswiderspruch zu den in diesem Abstand zu überprüfenden Daten aus nachrichtendienstlichen Mitteln (Absatz 3 Satz 2) zu vermeiden.

Zudem sollte - abweichend vom Entwurf und wie bisher - die Prüfungsfrist mit dem Zeitpunkt der Speicherung beginnen, nicht mit dem Zeitpunkt des gespeicherten Verhaltens, weil es sonst in den Fällen, in denen das Verhalten erst mehr als sechs Monate später gespeichert wird, dazu käme, dass die Erforderlichkeit der Speicherung vor dem Zeitpunkt der Speicherung zu überprüfen ist.

Die in § 9 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Höchstspeicherfrist von fünf Jahren, in der keine weiteren Erkenntnisse über die Person hinzutreten sind, soll aus denselben Gründen entfallen wie die Höchstspeicherfrist nach § 10 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs (siehe oben bei Absatz 2 Satz 2.). Sie würde zu dem Schluss führen, dass trotz halbjährlicher Überprüfung der Daten diese weiter gespeichert bleiben könnten, obwohl seit mehreren Jahren keine weiteren Erkenntnisse zu der minderjährigen Person hinzutreten sind. Das ist nach Auskunft des MI nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 5:**Zu Satz 1:**

Die Dokumentationspflicht, die hier zur besseren Verständlichkeit an systematisch passender Stelle ausdrücklich geregelt werden soll, beruht zum Teil auf § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 des Entwurfs i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3 G 10. Ergänzend wird empfohlen, die Dokumentation der Löschung auf sämtliche personenbezogenen Daten zu erstrecken, deren Erhebung der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegt. Diese Empfehlung berücksichtigt das Urteil des BVerfG zum BKA-Gesetz. Dort hat das BVerfG ausgeführt, weil eine Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden könne, komme der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu. Darum sei es u. a. erforderlich, dass die Löschung der erhobenen Daten vollständig dokumentiert werde (BVerfG, Ur. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 140, 141; vgl. auch § 10 Abs. 2 Satz 3).

Zu Satz 2:

Die Zweckbindung für die dokumentierten Daten beruht auf § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 des Entwurfs, jeweils i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 4 G 10. Sie entspricht der Empfehlung zu § 10 Abs. 2 Satz 4.

Zu Satz 3:

Die empfohlene Lösungsregelung soll an die Stelle der im Entwurf in § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 des Entwurfs, jeweils i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 5 G 10 vorgesehenen Regelungen treten. Damit wird die Vorgabe des BVerfG umgesetzt, dass die Lösungsprotokolle nach einer Benachrichtigung noch vorliegen sollen (BVerfG, Ur. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 141). Die Jahresfrist stellt sicher, dass nach einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 genügend Zeit für die Prüfung bleibt, ob um Rechtsschutz nachgesucht werden soll. Wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 (endgültiges Absehen von der Mitteilung) vorliegen, sind die Lösungsprotokolle ebenfalls nicht mehr für den (dann endgültig vereitelten) individuellen Rechtsschutz erforderlich. Die Empfehlung berücksichtigt zudem, dass die Löschung der Protokolle laut BVerfG nicht zulässig ist, bevor die turnusmäßige Überprüfung durch die oder den LfD (vgl. die Empfehlung zu § 39 Abs. 2) stattfinden konnte (vgl. auch die Empfehlung zu § 10 Abs. 2 Satz 5).

Zu Absatz 6:

Die empfohlene Regelung beruht auf § 6 d Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs sowie auf § 16 a Abs. 6 des Entwurfs i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 G 10 und ist redaktionell auf § 10 Abs. 2 Satz 2 abgestimmt. Der Anwendungsbereich soll mit Absatz 3 Satz 2 harmonisiert werden (vgl. die dortigen Ausführungen).

Zu § 29 (Verfahrensbeschreibungen):

Da nach Mitteilung des MI mit der Entwurfsregelung zu § 12 Abs. 1 eine inhaltliche Abweichung von § 8 NDSG nicht beabsichtigt ist, soll dieser Absatz gestrichen werden, weil er keine bereicherspezifischen Regelungen (mehr) enthält.

In der empfohlenen Regelung soll abweichend von § 12 Abs. 2 des Entwurfs auf den Begriff der „wesentlichen“ Änderung verzichtet werden, da laut MI auch insoweit eine Abweichung vom NDSG nicht beabsichtigt ist. Das Verhältnis zu § 8 NDSG soll durch die empfohlene Verweisung klargestellt werden.

Die im Entwurf enthaltene „Anhörung“ (gemeint ist: Unterrichtung) des Ausschusses soll mit den anderen im Gesetzentwurf enthaltenen Unterrichtungspflichten in den Regelungen über die parlamentarische Kontrolle zusammengefasst werden (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).

§ 12 Abs. 3 des Entwurfs soll entfallen, da bereits für die Einrichtung der genannten Verfahren keine materiellen Voraussetzungen bestehen. Dass die Datenverarbeitung auf das Erforderliche zu beschränken ist, ergibt sich bereits aus dem in § 9 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

§ 12 Abs. 4 des Entwurfs soll mangels erkennbaren Regelungsbedürfnisses ebenfalls entfallen.

Zum Vierten Kapitel (Auskunft):**Zu § 30 (Auskunft an Betroffene):****Zu Absatz 1:****Zu Satz 1:**

Die empfohlene Erweiterung der Auskunft um den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung der personenbezogenen Daten entspricht § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NDStG und auch § 14 Abs. 1 Satz 1 VStG NRW (vgl. auch die Vorgaben aus Art. 12 der Richtlinie 95/46/EG - EU-Datenschutz-RL). Eine vergleichbare Regelungsabsicht kommt auch bereits in § 6 e Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs zum Ausdruck.

Der Ausschuss empfiehlt, die Auskunft abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs auch auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen zu erstrecken, da der Entwurf die Auskunft abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NDStG einschränkt. Dies hält der Ausschuss deswegen für problematisch, weil in der Übermittlung ein eigenständiger Grundrechtseingriff liegt (vgl. BVerfGE 133, 277, 323 ff.), von dem die betroffene Person ohne Auskunft keine Kenntnis erlangen würde und dementsprechend auch keinen Rechtsschutz erlangen könnte. Zudem würde auch von den Vorgaben aus Art. 12 EU-Datenschutz-RL abgewichen. Dies ist aber nur unter den Voraussetzungen des Art. 13 EU-Datenschutz-RL zulässig, also insbesondere wenn die Beschränkung für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung oder die öffentliche Sicherheit notwendig ist. Solche Gründe sind hier unter Berücksichtigung der ohnehin geltenden Ablehnungstatbestände des Absatzes 2 nicht ersichtlich. Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass etwaigen Auskunftsbeschränkungen, die sich aus der Zusammenarbeitsrichtlinie im Verfassungsschutzverbund ergeben, über die die Ausnahmetatbestände des Absatzes 2 Satz 1, insbesondere Nummer 2 (entgegenstehende Rechtsvorschriften - v. a. § 6 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG) und Nummer 4 („Ausforschung der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes“), berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 2:**Zu Satz 1:**

Die empfohlene Formulierung dient der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsgehalts, da § 13 Abs. 2 des Entwurfs nach Auffassung des Ausschusses in mehrfacher Hinsicht der Präzisierung bedarf. Das gilt zunächst im Hinblick auf die Frage, wie sich das gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung in Nummer 3 des Entwurfs neu eingefügte Wort „ausnahmsweise“ auf die nach Satz 2 vorzunehmende Interessenabwägung auswirken soll. Im Übrigen ist für eine Interessenabwägung kein Raum, wenn die Auskunftserteilung aufgrund einer Rechtsvorschrift unzulässig ist (vgl. Nummer 2). Ebenfalls nicht verständlich ist, wie die in der Nummer 1 genannten bedeutenden öffentlichen Sicherheitsinteressen im Rahmen einer Interessenabwägung nur „ausnahmsweise“ Beachtung finden könnten.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb, die Regelung wie in § 15 Abs. 2 BVerfSchG als Ablehnungstatbestand zu formulieren, aber durch die Formulierung der Nummern 3 und 4 die nur in diesen Fällen in Betracht kommende Interessenabwägung in den Tatbestand zu integrieren.

In der Nummer 4 soll auch die gesetzgeberische Wertung (des Gesetzentwurfs) zum Ausdruck gebracht werden, dass die Interessen der antragstellenden Person insoweit nur ausnahmsweise hinter die Interessen der Verfassungsschutzbehörde zurücktreten müssen. Der Ausschuss hat die mit dem Wort „ausnahmsweise“ verbundenen Rechtswirkungen ausführlich erörtert. Er geht davon aus, dass die Entscheidung der Behörde in der Hinsicht vorgeprägt wird, dass die Interessen der antragstellenden Person grundsätzlich als wichtiger zu betrachten sind als die des Verfassungsschutzes. Die letztgenannten überwiegen nur ausnahmsweise, wenn sie von besonderem Gewicht sind. Dabei bestand Einigkeit, dass der Schutz von Vertrauenspersonen nicht nur über Nummer 4, sondern auch über Nummer 1 (wenn die Auskunft Leib oder Leben der Vertrauensperson gefährden würde) oder Nummer 3 (als Dritter, dessen Geheimhaltungsinteresse das Auskunftsinteresse überwiegen kann) gewährleistet werden kann.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung berücksichtigt, dass die notwendige Interessenabwägung bereits in die Tatbestände des Satzes 1 Nrn. 3 und 4 integriert werden soll.

Zu Satz 3:

Die Beauftragungsmöglichkeit ergibt nur Sinn, wenn an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, die oder der beauftragt wird, zusätzliche Anforderungen gestellt werden. Dementsprechend wird empfohlen, dass hier wie auch an anderer Stelle des Gesetzes die besondere Bestellung einer oder eines nicht mit der Sache vorbefassten Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt gefordert werden soll.

Zu Absatz 3:

Satz 2 soll an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes angeglichen werden (vgl. nur § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1).

In Satz 5 soll klargestellt werden, dass der oder dem LfD die eigentlich vom Betroffenen begehrte Auskunft zu erteilen ist (vgl. § 19 Abs. 6 BDSG).

Auf § 13 Abs. 3 Satz 6 des Entwurfs soll verzichtet werden. Wenn es sich um eine Verschlussache handelt, so darf der Zugang nach § 15 der Verschlussachenanweisung ohnehin nur entsprechend sicherheitsüberprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt werden.

Zum Fünften Kapitel (Übermittlung):

Der Ausschuss empfiehlt nach ausführlicher Diskussion eine weitgehende Neukonzeptionierung der Übermittlungsvorschriften, da er die §§ 17 und 18 des Entwurfs aus verschiedenen Gründen für verfassungsrechtlich äußerst problematisch hält.

Die Entwurfsregelungen lehnen sich wie das geltende Gesetz an die Systematik der §§ 19 und 20 BVerfSchG an. Auch dort ist jedoch das Verhältnis dieser Regelungen im Hinblick auf die von beiden Vorschriften erfassten Datenübermittlungen an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden unklar (vgl. dazu ausführlich Gazeas, Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden, 2014, S. 394 ff. m. w. N.). Dieses ohnehin unklare Verhältnis wird durch den gegenüber dem bisherigen Recht neuen § 17 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs noch verkompliziert, da dort für die Übermittlung an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden im Ermessenswege andere - i. E. wohl sogar strengere - Voraussetzungen aufgestellt werden als für die Übermittlung von Amts wegen in § 18 des Entwurfs.

Hinzu kommt, dass in § 6 d Abs. 7 des Entwurfs für die dort genannten nachrichtendienstlichen Mittel (§ 14 Abs. 1 Nrn. 10 bis 12) und in § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Gesetzesentwurfs für die dort in Bezug genommenen Auskunftsverlangen (§ 20) hinsichtlich der Voraussetzungen von Datenübermittlungen eine spezielle Regelung gelten soll, da dort jeweils (auch) auf § 4 Abs. 4 bis 6 G 10 verwiesen wird. Diese Verweisungen sind schon unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit wegen der damit ausgelösten Verweisungskette verfassungsrechtlich problematisch (vgl. dazu näher BVerfGE 110, 33, 61 ff.). § 4 Abs. 4 G 10 verweist nämlich wiederum auf die „in § 3 Abs. 1 und 1 a [G 10] genannten Straftaten“. § 3 Abs. 1 a G 10 verweist auf die „in § 23 a Abs. 1 und 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes [ZFdG] genannten Straftaten“, § 23 a Abs. 1 ZFdG dann weiter auf die Vorbereitung bestimmter Straftaten nach verschiedenen Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes, auf die wiederum verwiesen wird; § 23 a Abs. 3 ZFdG enthält überhaupt keine Straftatbestände, sondern verweist auf bestimmte Verstöße gegen EU-Vorschriften. Diese Verweisungskette lässt für den Rechtsanwender nicht in einer den Anforderungen des BVerfG an Normenklarheit und Bestimmtheit entsprechenden Weise erkennen, unter welchen Voraussetzungen eine Datenübermittlung zulässig sein soll.

Von maßgeblicher Bedeutung ist auch das Urteil des BVerfG zum Antiterrordateigesetz (BVerfGE 133, 277 ff.), das für den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden im Hinblick auf das Trennungsprinzip besonders strenge, hier zu beachtende Voraussetzungen aufstellt. Hinzu kommt, dass die in § 6 Abs. 6 des geltenden Gesetzes enthaltene

Regelung, die im Jahr 2009 eingefügt wurde, um bei der Übermittlung der durch nachrichtendienstliche Mittel erhobenen Daten die Umgehung der Erhebungsvoraussetzungen zu verhindern (vgl. den Schriftlichen Bericht, Drs. 16/843, S. 6), wie es schon damals verfassungsrechtlich geboten war (vgl. BVerfGE 100, 313, 389 f.; 109, 279, 377) und jetzt durch das Urteil des BVerfG zum BKA-Gesetz bestätigt worden ist (vgl. Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 284 ff.: Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung), im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist (vgl. Drs. 17/2161, S. 34).

Um den daraus resultierenden Bedenken gegen die genannten Datenübermittlungsvorschriften des Entwurfs Rechnung tragen zu können, empfiehlt der Ausschuss, in § 31 die den strengen Anforderungen des Trennungsprinzips unterliegende Datenübermittlung an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden gesondert zu regeln und dabei auf die Unterscheidung zwischen einer im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen ohnehin problematischen Ermessensübermittlung und der Übermittlung von Amts wegen zu verzichten. Eine Sonderregelung i. S. d. § 6 d Abs. 7 und des § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs würde dadurch entbehrlich werden.

Zu § 31 (Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Der empfohlene Satz 1 regelt allein die Übermittlung zum Zweck der Strafverfolgung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschriften auf die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes ist erforderlich, weil § 21 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG die Übermittlungsverpflichtungen an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Bundes und der anderen Länder abschließend regelt. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG findet diese Regelung keine Anwendung auf die Übermittlung zwischen Behörden desselben Bundeslandes; nur insoweit hat somit das Land die Gesetzgebungskompetenz. Der Ausschuss hält es zwar für unglücklich, von den Bundesvorschriften abzuweichen, sieht sich jedoch durch die Rechtsprechung des BVerfG dazu verpflichtet.

Inhaltlich soll die Empfehlung die Forderung des BVerfG aus dem Urteil zum Antiterrordateigesetz umsetzen, wonach durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelung gesichert sein muss, dass die Übermittlung der Daten einem „herausragenden öffentlichen Interesse“ dient (BVerfGE 133, 277, 329). Zwar lässt sich dem Urteil des BVerfG nicht eindeutig entnehmen, welches Gewicht eine Straftat haben muss, damit deren Verfolgung ein herausragendes öffentliches Interesse begründet. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass das BVerfG mit dieser Begrifflichkeit, die sich in bisherigen Entscheidungen nicht findet, und unter Berücksichtigung des Argumentationszusammenhangs, der ein grundsätzliches Austauschverbot begründet, hier ausnehmend strenge Anforderungen aufstellt (vgl. ausführlich auch Gazeas, a. a. O., S. 277 ff.). Dafür spricht nach Auffassung des Ausschusses auch, dass das Gericht an späterer Stelle der Entscheidung ausführt, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Übermittlung dürften sich „nicht mit vergleichbar niederschweligen Voraussetzungen wie der Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung oder der Wahrung der öffentlichen Sicherheit begnügen“ (BVerfGE 133, 277, 330 f.).

Im Hinblick auf die Notwendigkeit des herausragenden öffentlichen Interesses hält der Ausschuss die Befugnis zur Datenübermittlung zur Strafverfolgung in § 18 Abs. 1 des Entwurfs, die in Übernahme der Regelung aus § 20 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG auf die Straftatenkataloge der §§ 74 a und 120 GVG Bezug nimmt, nicht für ausreichend. Die Kataloge enthalten zwar Staatsschutzdelikte. Diese sind aber von sehr inhomogenem Gewicht und teilweise noch nicht einmal „schwere Straftaten“ i. S. d. § 100 a StPO (vgl. dazu im Einzelnen Gazeas, a. a. O., S. 318 ff., zur verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit S. 327 ff., 337). Allein die Einordnung als Staatsschutzdelikt kann nach Auffassung des Ausschusses das geforderte „herausragende öffentliche Interesse“ nicht begründen. Dies gilt erst recht für die sowohl hinsichtlich ihrer Weite als auch unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit bedenkliche Öffnungsklausel in § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs (dazu näher Gazeas, a. a. O., S. 330 ff., 336 f., 338 f.).

Zur Rechtfertigung der Übermittlung von Daten zur Strafverfolgung schlägt der Ausschuss zur Vermeidung eines verfassungsrechtlichen Risikos vor, auf den Katalog der „besonders schweren Straftaten“ i. S. d. § 100 c Abs. 2 StPO zurückgreifen, da die akustische Wohnraumüberwachung durch diesen Katalog als ultima ratio der Strafverfolgung ausgestaltet werden sollte (vgl. dazu BVerfGE 109, 279, 343) und in Nummer 1 Buchst. a die wesentlichen Staatsschutzdelikte enthält (i. E. mit ausführlicher Begründung auch Gazeas, a. a. O., S. 567 ff.). Zusätzlich sollen die Staatsschutzdelikte der §§ 87, 88 und 89 StGB aufgenommen werden, da diese nach Auffassung des MI praktisch besonders bedeutsam sind. Den vom GBD insoweit geltend gemachten Bedenken, dass bei den genannten Straftaten das herausragende öffentliche Interesse jedenfalls nicht durch den Strafrahmen dieser Straftatbestände indiziert ist (vgl. zur Bedeutung des Strafrahmens BVerfGE 109, 279, 344, 347; 125, 260, 329; 129, 208, 243), da die Strafdrohungen der genannten Tatbestände (Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) auf dem Niveau des einfachen Diebstahls oder Betrugs liegen (vgl. dazu BVerfGE 109, 279, 347 f.; 129, 208, 243), ist der Ausschuss nur insoweit gefolgt, als er auf die zunächst erwogene Aufnahme des § 86 StGB verzichtet hat.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, den Ausnahmecharakter der Überwindung des Trennungsprinzips auch dadurch zu unterstreichen, dass die Übermittlung für die Verfolgung der in Bezug genommenen Straftaten „unumgänglich“ sein muss.

Zu Satz 2:

Satz 2 regelt nunmehr ausschließlich die Datenübermittlung an die Polizeibehörden des Landes (dazu s. o.) zur Gefahrenabwehr.

Zu Nummer 1:

Das Wort „erheblichen“ soll gestrichen werden, um eine unnötige Begriffsdoppelung zu vermeiden (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. c. Nds. SOG).

Der Ausschuss hält es für zweifelhaft, ob der Schutz von sämtlichen Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse (lediglich) geboten ist, ein herausragendes öffentliches Interesse im Sinn der Rechtsprechung des BVerfG (s. o.) begründen kann. Daher empfiehlt er, die Zulässigkeit der Datenübermittlung auf Fälle zu beschränken, in denen diese zur Abwehr von Gefahren für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG erforderlich ist, z. B. wenn ein terroristischer Anschlag auf eine zentrale Umspannstation vorbereitet wird. Daneben sollen auch Kulturdenkmale gemäß § 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erfasst werden, wenn deren Erhaltung von herausragendem öffentlichem Interesse ist.

Zu Nummer 2:

Da es hier um die Verhütung von Straftaten als Aufgabe der Gefahrenabwehr geht (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG), soll zur Begründung des herausragenden öffentlichen Interesses auf den Katalog des § 2 Nr. 10 Nds. SOG Bezug genommen werden (vgl. auch Satz 1). Auch hier soll der Katalog um die §§ 87, 88 und 89 sowie zusätzlich um § 89 a StGB ergänzt werden, da dieser auch in § 100 c Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a StPO enthalten ist.

Zu Satz 3:

Die Empfehlung stellt zur Wahrung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung (vgl. Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 284 ff.) sicher, dass die für die empfangende Behörde geltende Eingriffsschwelle nicht durch die Übermittlung umgangen werden kann. Dies wäre zwar zurzeit im Hinblick auf die zu den Sätzen 1 und 2 vorgeschlagenen Eingriffsschwellen ohnehin nicht möglich; gleichwohl soll die vom BVerfG aufgestellte Vorgabe zur Klarstellung und auch im Hinblick auf mögliche künftige Änderungen im Bereich der StPO oder des Nds. SOG ausdrücklich aufgenommen werden.

Zu Satz 4:

Die Empfehlung greift inhaltlich den von den Sätzen 1 und 2 nicht erfassten Regelungsgehalt aus § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs auf. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Verfassungsschutzbehörde hier nicht zur Übermittlung verpflichtet. Die Übermittlung steht vielmehr in ihrem

Ermessen, ist aber auf Daten beschränkt, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind. Nach Auffassung des Ausschusses lässt sich aus dem Begründungszusammenhang des Urteils zum Antiterrordateigesetz erkennen, dass das BVerfG die Übermittlung von der Verfassungsschutzbehörde an die Polizeibehörden nur dann als besonders problematisch ansieht, wenn die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln (oder den diesen vergleichbaren besonderen Auskunftsverlangen) erhoben worden sind, da das Gericht auf die verdeckte Datenerhebung abstellt (vgl. BVerfGE 133, 277, 326; ebenso i. E. Gazeas, a. a. O., S. 257 f.). Insofern hält es der Ausschuss für verfassungsrechtlich unproblematisch, die Übermittlung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener Daten unter erleichterten Voraussetzungen zuzulassen.

Zu Satz 5:

Die Empfehlung entspricht inhaltlich § 4 Abs. 5 Satz 1 G 10, auf den in § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs verwiesen wird. Der Ausschuss hält die Befugnis zur Übermittlung untrennbar verbundener Daten auch für die mit sonstigen Mitteln erhobenen Daten für erforderlich (vgl. z. B. auch § 15 Abs. 5 BDSG).

Zu Satz 6:

Die Empfehlung greift den Regelungsgehalt des Übermittlungsverbots aus § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs auf. Das MI hat zu dieser Vorschrift mitgeteilt, dass dadurch die weitere Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde sichergestellt werden soll, z. B. wenn durch die Übermittlung die Enttarnung der Informationsquellen oder der gesamten Maßnahme droht (ähnlich Bock, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Rn. 6 zu § 23 BVerfSchG). Bei Übermittlungen an die Verfassungsschutzbehörde findet § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs demnach keine Anwendung. Die Vorschrift soll daher (nur) hier eingefügt werden. Dabei sollen allerdings die konkreten Sicherheitsinteressen in Anlehnung an § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ausformuliert und den konkreten Interessen an der Übermittlung gegenübergestellt werden. Nach Auffassung des Ausschusses fällt unter die hier geschützte „Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde“ auch die Beachtung der Zusammenarbeitsrichtlinie im Verfassungsschutzverbund sowie der Verschlusssachenanweisung und der zugehörigen Richtlinien.

Zu Absatz 2:**Zu Satz 1:**

Die empfohlene Regelung bestimmt, dass die Kennzeichnung der Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, durch besondere Auskunftsverlangen oder strafprozessuale oder gefahrenabwehrrechtliche Zwangsmaßnahmen erhoben worden sind (§ 26 Abs. 2 und 3 Satz 4), bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten ist. Eine solche Regelung ist notwendig, damit die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften die Kennzeichnung aufrechterhalten können (vgl. Absatz 4 Satz 2).

Zu den Sätzen 2 bis 5:

Die empfohlenen Regelungen über die Ausnahme von der Aufrechterhaltung der Kennzeichnung entsprechen § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 G 10. Auf diese Vorschriften wird in § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs nur für die technischen nachrichtendienstlichen Mittel (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12) und die besonderen Auskunftsverlangen mit Ausnahme der einfachen Bestandsdatenabfragen (§ 20) verwiesen. Nach Auskunft des MI soll die Ausnahmeregelung aber bei sämtlichen gekennzeichneten Daten eingreifen können. Dem dienen die Empfehlungen, die an die entsprechenden Regelungen in § 21 Abs. 4 angelehnt sind.

Zu Satz 6:

Die Empfehlung entspricht § 17 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs.

Zu Satz 7:

Die Empfehlung greift die Regelung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 G 10 auf, auf die für die technischen nachrichtendienstlichen Mittel (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12) in § 6 d Abs. 7 des Entwurfs und für die besonderen Auskunftsverlangen mit Ausnahme der Bestandsdatenabfragen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) in § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs verwiesen wird. Zusätz-

lich soll hier die Übermittlung von Daten, die durch den der Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) erhoben wurden, einbezogen werden. Die vom GBD angeregte Erstreckung der Regelung auf die Übermittlung der mit den nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 8 erhobenen Daten hat der Ausschuss auf Wunsch des MI ebenso wie bei § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 (vgl. auch dort) abgelehnt. Die Regelung über die besondere Bestellung entspricht der Empfehlung zu § 10 Abs. 2 Satz 2.

Zu Absatz 3:

Hier soll an systematisch passender Stelle die Nachberichtspflicht aus § 22 Satz 1 des Entwurfs aufgegriffen werden. Durch den empfohlenen Satz 2 wird klargestellt, dass die Verfahrensregelungen aus Absatz 2 auch für nachträglich übermittelte Daten entsprechend gelten.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Die Empfehlung enthält die Zweckbindung und entspricht § 17 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 G 10 (auf den in § 6 d Abs. 7 und § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs verwiesen wird).

Zu Satz 2

Die Empfehlung greift § 6 a Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs auf und entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 G 10 (auf den in § 6 d Abs. 7 sowie § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs verwiesen wird).

Zu Satz 3:

Die Empfehlung entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 6 Satz 2 G 10, auf den für die technischen nachrichtendienstlichen Mittel (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12) in § 6 d Abs. 7 des Entwurfs und für die besonderen Auskunftsverlangen mit Ausnahme der einfachen Bestandsdatenabfragen (§ 20) in § 16 a Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs verwiesen wird. Zusätzlich sollen hier und damit in der Konsequenz auch in den Sätzen 4 bis 6 die Daten, die durch den der Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) erhoben wurden, einbezogen werden. Die vom GBD angeregte Erstreckung der Regelung auf die mit den nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 8 erhobenen Daten hat der Ausschuss auf Wunsch des MI ebenso wie bei § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 (vgl. auch dort) sowie hier in Absatz 2 Satz 7 abgelehnt.

Zu Satz 4:

Die Empfehlung berücksichtigt ergänzend zu § 4 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 G 10 neben der zweckändernden Übermittlung auch die zweckändernde Nutzung durch die empfangende Behörde. Die Regelung über die besondere Bestellung entspricht der Empfehlung zu § 10 Abs. 2 Satz 2.

Zu Satz 5:

Die Empfehlung beruht auf § 4 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 G 10.

Zu Satz 6:

Die Empfehlung beruht auf § 4 Abs. 6 Satz 4 G 10.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1:

Die Empfehlung greift die Regelung aus § 18 Abs. 2 des Entwurfs auf, da die Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz gemäß § 40 Abs. 3 Nds. SOG nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz erfolgt. Die Gesetzgebungskompetenz besteht gemäß § 21 Abs. 1 BVerfSchG auch insoweit nur für die Übermittlung auf Ersuchen der Polizeibehörden des Landes. Abweichend vom Entwurf soll die Beschränkung auf die Straftatenverhinderung, die nur einen Teil der Gefahrenabwehraufgabe erfasst (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG), entfallen und das Ersuchen grundsätzlich für alle Zwecke der Gefahrenabwehr erlaubt werden.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung übernimmt die Eingriffsschwelle aus Absatz 1 Satz 2, da auch § 18 Abs. 2 des Entwurfs die Auswirkungen des Urteils zum Antiterrordateigesetz nicht hinreichend berücksichtigt. Das dort geforderte herausragende öffentliche Interesse für die Überwindung des Trennungsprinzips (vgl. dazu Absatz 1) muss auch gegeben sein, wenn die Initiative zur Datenübermittlung von der Polizei ausgeht.

Zu Satz 3:

Es soll klargestellt werden, dass der Befugnis zum Ersuchen um Übermittlung eine entsprechende Übermittlungspflicht der Verfassungsschutzbehörde entspricht (vgl. auch § 23 Abs. 3 Satz 1). Auch die Regelung über die verbundenen Daten und das Übermittlungsverbot (Absatz 1 Sätze 5 und 6) sowie die verfahrenssichernden Vorschriften der Absätze 2 bis 4 müssen in der Konsequenz entsprechend Anwendung finden (Halbsatz 2).

Zu Satz 4:

Die Empfehlung beruht auf § 14 des Entwurfs (vgl. auch § 23 Abs. 3 Satz 2).

Zu Absatz 6:

Die Empfehlung entspricht § 4 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs und fügt diese Regelung an systematisch passender Stelle ein. Der Ausschuss hatte zwischenzeitlich erwogen, das Übermittlungsverbot in der Verdachtsgewinnungsphase ganz oder zumindest hinsichtlich einer Übermittlung zu Zwecken der Strafverfolgung zu streichen.

Zu § 32 (Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen):**Zu Absatz 1:****Zu Satz 1:**

Die Empfehlung entspricht § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs, erfasst aber durch die Begrenzung auf „sonstige“ inländische Behörden und den Verzicht auf die Übermittlung für Zwecke der Strafverfolgung nicht mehr die in § 31 und im BVerfSchG abschließend geregelte Übermittlung an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden.

Zu Nummer 1:

Der Ausschuss empfiehlt, zu präzisieren, zur Erfüllung welcher ihrer Aufgaben die Verfassungsschutzbehörde Daten übermitteln darf. Die Aufgabe der Informationssammlung und -auswertung (§ 3 Abs. 1) kommt insoweit nicht in Frage, denn die im Rahmen einer Datenerhebung notwendige Übermittlung von Daten wird bereits von der allgemeinen Datenerhebungsvorschrift in § 12 Abs. 3 abgedeckt. Nach Auskunft des MI kommen insoweit nur die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 in Frage.

Wenn demnach die Übermittlung auch zur Erfüllung der Präventionsaufgabe (§ 3 Abs. 3 Satz 2) zulässig ist, bedarf es der zweiten Variante des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs („wenn der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigt“) nicht mehr. Der vom MI genannte Anwendungsfall, die Übermittlung an Kommunen bei drohenden Immobiliengeschäften mit rechtsextremistischem Hintergrund, ist dem Aufgabenbereich der Prävention nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zuzurechnen.

Zu Nummer 2:

Die Befugnis zur Übermittlung von Daten für (sonstige) Zwecke der „öffentlichen Sicherheit“ (so § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs) soll auf die Übermittlung zum Zwecke der Gefahrenabwehr beschränkt werden (vgl. auch die Empfehlung zu § 31 Abs. 1 Satz 4). Die Frage, was unter der Übermittlung zu Zwecken der „öffentlichen Sicherheit“ - abgesehen von den Übermittlungen an Polizeibehörden, die sich allein nach § 31 bestimmen - zu verstehen ist, hat das MI mit einem Hinweis auf die Mitwirkungsaufgaben (§ 3 Abs. 4) beantwortet, insbesondere bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetz. Die dazu erforderlichen

Übermittlungen sind allerdings schon von Nummer 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 abgedeckt, sodass es der Übermittlung zu sonstigen Zwecken der öffentlichen Sicherheit mit dieser Begründung nicht bedarf. Die Zwecke der „öffentlichen Sicherheit“ erfassen aber zumindest die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG) und der speziellen Gefahrenabwehr (vgl. z. B. § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes). Die Regelung soll daher auf diesen Bereich beschränkt werden. Die weiteren, vom MI genannten Beispiele werden davon abgedeckt: Übermittlung an Justizvollzugsanstalten (für die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit von Häftlingen) oder an den IT.N (Gefährdung durch Hackerangriffe).

Zu Satz 2:

Die Empfehlung beruht auf der Mitteilung des MI, dass die Möglichkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Finanzämter zur Verwendung in Verfahren zur Prüfung der Steuervergünstigung nach § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung, von der schon bisher auf Grundlage des geltenden Rechts Gebrauch gemacht worden sei, wegen ihrer praktischen Bedeutung weiterhin benötigt wird.

Zu Satz 3:

Die Übermittlung zur Abwehr bestimmter erheblicher Gefahren (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs) soll aufgenommen werden, weil zwar nach Auskunft des MI Daten aus nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen zur Gefahrenabwehr zumeist an die Polizeibehörden übermittelt würden (wofür § 31 gilt), jedoch im Ausnahmefall auch eine Übermittlung solcher Daten direkt an die betroffene (sonstige) Behörde in Frage kommt. Es ist zwar nicht geklärt, ob und ggf. in welchem Umfang auch insoweit das Trennungsgebot gilt. Jedenfalls soll zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen die für eine solche Übermittlung erforderliche Gefahr denselben Voraussetzungen unterliegen wie bei einer Übermittlung an die Polizeibehörden zur Gefahrenabwehr (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

Zu den Sätzen 4 bis 6:

Die Empfehlungen übernehmen so weit wie möglich die Vorgaben aus § 31 Abs. 2 bis 4 und 6. Da allerdings die Gesetzgebungskompetenz auf das Land Niedersachsen beschränkt ist, können den Behörden des Bundes und anderer Länder keine verfahrensrechtlichen Vorgaben gemacht werden. Daher wird vorgeschlagen, in Satz 5 eine § 43 Abs. 4 Satz 1 Nds. SOG entsprechende Regelung zu treffen (vgl. auch Absatz 3 Satz 2 a. E.).

Zu Absatz 2:

Es soll wie in Absatz 3 Satz 5 (vgl. dort) die Mitteilung an die oder den LfD gesetzlich vorgeschrieben werden, um der vom BVerfG verlangten Berichtspflicht (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 340, 354) gerecht zu werden.

Zu Absatz 3:**Zu Satz 2:**

Das BVerfG hat in dem Urteil vom 20.04.2016 zum BKA-Gesetz detaillierte Anforderungen an eine Datenübermittlung in das Ausland gestellt. Dabei hat es § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG, der eine Datenübermittlung „zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe“ erlaubt, was in etwa § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs entspricht, für verfassungswidrig erachtet (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 323 ff., insbesondere Rn. 343). Da die internationale Zusammenarbeit - anders als beim Bundeskriminalamt - nicht zu den Aufgaben der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde gehört, soll diese Regelung entfallen. Soweit eine Übermittlung nicht zum Schutz von Leib oder Leben erforderlich ist, soll zukünftig das - dafür zuständige - Bundesamt für Verfassungsschutz die Übermittlung vornehmen.

Zu Satz 5:

§ 17 Abs. 3 Sätze 5 und 8 des Entwurfs sollen hier zusammengefasst werden.

§ 17 Abs. 3 Sätze 6 und 7 des Entwurfs sollen entfallen, weil das Land gegenüber den empfangenden Stellen keine Gesetzgebungskompetenz hat. Verarbeitungsbeschränkungen bei der empfan-

genden Stelle im Ausland können nur auf den in Satz 1 in Bezug genommenen Rechtsnormen oder Vereinbarungen beruhen.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Es soll verdeutlicht werden, dass es um Übermittlungen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs geht. Das MI hatte zu § 17 Abs. 4 des Entwurfs, dessen Anwendungsbereich nicht ohne Weiteres klar wird und der teilweise auch von § 19 Abs. 4 BVerfSchG abweicht, mitgeteilt, dass die Vorschrift nicht für Übermittlungen an Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden gelten soll (diese sollen sich allein nach § 31 richten), sondern für Übermittlungen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (vgl. § 13 NDSG). Es gehe um den Schutz der Allgemeinheit, wobei die einzelne Person oder Stelle mit Informationen versorgt werden soll, um die Bestrebungen oder Tätigkeiten abwehren zu können (Prävention i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2).

Die Empfehlung zur Vertretungsregelung entspricht § 6 Abs. 2.

Zu den Sätzen 2 bis 4:

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG zum BKA-Gesetz und den daraus abgeleiteten (einheitlichen) Vorschlägen über Dokumentationen und deren Löschung (vgl. die Empfehlungen zu § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 4 und § 28 Abs. 5) soll § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Entwurfs durch die empfohlenen Sätze 2 bis 4 ersetzt werden.

Zu Satz 5:

Die Regelung soll sprachlich auf § 31 Abs. 4 Satz 1 abgestimmt werden. Zudem soll wie dort auch der Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung aufgenommen werden, z. B. um § 138 StGB entsprechen zu können.

§ 17 Abs. 4 Satz 7 des Entwurfs soll entfallen. Die Übermittlung von Daten im Rahmen einer Datenerhebung richtet sich nicht nach dieser Vorschrift, sondern allein nach § 12 Abs. 3.

Zu den übrigen Übermittlungsvorschriften im Entwurf und im geltenden Gesetz:

Zu § 14 g. F. (Grenzen der Übermittlung personenbezogener Daten):

Die Regelung soll, soweit sie sich an andere Behörden richtet, im Zusammenhang mit der Datenerhebung geregelt werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2). Soweit sie sich an die Verfassungsschutzbehörde richtet, soll sie im Zusammenhang mit den Ersuchen gegenüber der Verfassungsschutzbehörde geregelt werden (§ 31 Abs. 5 Satz 4).

Zu § 15 des Entwurfs (Übermittlung von Informationen durch öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde):

Die Vorschrift betrifft (aus Sicht der Verfassungsschutzbehörde) die Datenerhebung (durch Ersuchen nach Absatz 3) oder die sonstige Kenntnisnahme von Daten (Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2), die in die §§ 23 und 25 verlagert werden sollen (vgl. die dortigen Ausführungen).

Zu § 16 des Entwurfs (Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde) und § 16 a des Entwurfs (Verfahrensvorschriften zu Datenübermittlungen durch nicht öffentliche Stellen):

Die im Entwurf enthaltenen Befugnisse zur Datenerhebung und die zugehörigen Verfahrensvorschriften sollen in die §§ 20 und 21 verlagert werden (vgl. die dortigen Ausführungen).

Zu § 18 des Entwurfs (Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes):

Die Vorschrift soll in § 31 aufgehen (vgl. die dortigen Ausführungen).

Zu § 20 des Entwurfs (Übermittlungsverbote, Minderjährigenschutz):

Die in dieser Regelung enthaltenen Verbote, die sowohl für Übermittlungen an die Verfassungsschutzbehörde als auch für Übermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörde gelten, sollen, soweit sie noch benötigt werden, in die jeweiligen Erhebungs- bzw. Übermittlungsvorschriften verlagert werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Nr. 1 hält der Ausschuss für entbehrlich. Dass Daten, die zu löschen sind, gelöscht werden und dann nicht (mehr) übermittelt werden dürfen, versteht sich von selbst.

Absatz 1 Nr. 2 hält der Ausschuss angesichts der konkreten Eingriffsschwellen der Übermittlung für überflüssig (vgl. die §§ 25, 31 und 32).

Auch Absatz 1 Nr. 3 ist nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich, da § 10 (Kernbereichsschutz) sowie die besonderen Anforderungen an die Übermittlung der mit nachrichtendienstlichen Mitteln, strafprozessualen Zwangsmaßnahmen und besonderen Mitteln und Methoden erhobenen Daten die in der Regelung enthaltenen Gesichtspunkte berücksichtigen.

Absatz 1 Nr. 4 soll in § 31 Abs. 1 Satz 6 (auch i. V. m. § 31 Abs. 5 Satz 3 sowie § 32 Abs. 1 Satz 4) verlagert werden (vgl. die Ausführungen zu § 31 Abs. 1).

Zu Absatz 1 Nr. 5 hat das MI als mögliche Anwendungsfälle die (im Verfassungsschutzverbund geltende) Zusammenarbeitsrichtlinie sowie die Verschlussachsenanweisung mitsamt ihren ergänzenden Richtlinien genannt. Diese sind aber nach Auffassung des Ausschusses, da sie die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes schützen, als Sicherheitsinteressen gemäß Absatz 1 Nr. 4 des geltenden Gesetzes anzusehen und damit durch das Übermittlungsverbot in § 31 Abs. 1 Satz 6 (auch i. V. m. § 31 Abs. 5 Satz 3 sowie § 32 Abs. 1 Satz 4) hinreichend geschützt. Auch im Übrigen erscheint dem Ausschuss die Regelung als entbehrlich, da die meisten Fachgesetze ohnehin eigene Datenverarbeitungsvorschriften enthalten (vgl. z. B. § 72 SGB X).

Zu Absatz 2:

Der Regelung (die § 24 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG entspricht) bedarf es nach Auffassung des Ausschusses nicht mehr. Im Hinblick auf die Verfassungsschutzbehörde ist sie überflüssig, weil in den allgemeinen Vorschriften überhaupt keine Beschränkung der Übermittlung von Daten Minderjähriger vorgesehen ist (anders z. B. § 24 Abs. 2 BVerfSchG). Dass die Daten, die gespeichert werden dürfen, auch übermittelt werden dürfen, versteht sich daher von selbst. Im Übrigen ergeben die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Verfassungsschutzbehörde die Daten ausnahmsweise erheben (§ 13) und speichern darf (§ 26 Abs. 4), für die Übermittlung an andere Behörden keinen Sinn.

Ist die übermittelnde Stelle dagegen eine andere Behörde, bedarf es der Regelung nicht, weil nach dem empfohlenen § 26 Abs. 4 die Verfassungsschutzbehörde die übermittelten Daten Minderjähriger nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 speichern darf.

Zu § 21 g. F. (Pflichten der empfangenden Stelle):

Diese Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich und soll daher gestrichen werden. Für die Verfassungsschutzbehörde ist sie überflüssig, weil die Verfassungsschutzbehörde die Prüfung der Erforderlichkeit bei der Entscheidung über die Speicherung ohnehin vornehmen muss (vgl. § 26). Für die Polizeibehörden als Gefahrenabwehrbehörden gilt für die Speicherung grundsätzlich § 38 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Nds. SOG und für die Löschung § 39 a Nds. SOG, zu denen § 21

des geltenden Gesetzes keine sinnvollen Abweichungen enthält. Für die Speicherung zu Strafverfolgungszwecken gilt § 483 StPO. Für die Übermittlung der mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhobenen Daten an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften gelten die qualifizierten Sonderregelungen in § 31 Abs. 2 bis 4. Bei allen anderen Behörden sind die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften einschlägig.

Zu § 22 g. F. (Nachberichtspflicht):

Da die Empfehlung des Ausschusses zwischen der Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde und der Übermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde unterscheidet, soll Satz 1 in den jeweiligen Regelungszusammenhang nach § 23 Abs. 3 Satz 3 und § 25 Abs. 4 sowie nach § 31 Abs. 3 verlagert werden.

Satz 2 soll gestrichen werden. Es erschließt sich dem Ausschuss nicht, warum die empfangende Stelle über eine Sperrung von Daten unterrichtet werden soll, nicht hingegen über die wohl sehr viel häufigere Löschung der Daten. Nach Auskunft des MI enthält nur das Bremische Verfassungsschutzgesetz eine vergleichbare Regelung; ihre Bedeutung sei eher theoretischer Natur im Mitwirkungsbereich. Da die mit dieser Vorschrift verbundenen Widersprüche nicht aufgeklärt werden konnten, empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift zu streichen.

Zu § 33 (Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht):

Die empfohlene Vorschrift enthält die zur Aufklärung der Öffentlichkeit erforderlichen Befugnisse zur Bekanntgabe (d. h. zur Übermittlung) personenbezogener Daten. Diese sollen aus systematischen Gründen von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 des Entwurfs hierher verlagert (vgl. die dortigen Ausführungen) und an die sonstigen Empfehlungen angepasst werden.

Aus dem Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 soll hervorgehen, dass - neben den geheimdienstlichen Tätigkeiten - grundsätzlich über Beobachtungsobjekte (nicht Bestrebungen) berichtet wird. Über Verdachtsobjekte darf hingegen nur unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen berichtet werden (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs).

Der empfohlene Absatz 2 greift die Regelung über den jährlichen Verfassungsschutzbericht aus § 3 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Entwurfs auf. Zu Satz 2 werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Die Empfehlung zu Absatz 3 entspricht § 3 Abs. 4 Satz 5 des Entwurfs.

Zum Vierten Teil (Parlamentarische Kontrolle):

Zu diesem Teil des Gesetzes, der viele Vorschriften enthält, die zum Binnenrecht des Parlaments gehören, empfiehlt der Ausschuss, im Gesetz so weit wie möglich auf Regelungen zu verzichten, die die interne Arbeitsweise des Ausschusses im Parlament betreffen. Die den Ausschuss betreffenden Regelungen, die von den für sonstige Ausschüsse geltenden Vorschriften abweichen, sollen stattdessen in der GO LT getroffen werden.

Diese Empfehlung soll zum einen der Normenklarheit und Verständlichkeit dienen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es aus Sicht des Ausschusses unglücklich, die Vorgaben für die Tätigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes teilweise in einzelnen Details im Gesetz, teilweise aber auch in der GO LT und teilweise sogar in einer eigenen Geschäftsordnung des Ausschusses (GO AfAV) zu regeln, zumal die Zuordnung zu einem der genannten Regelungsbereiche im bisherigen Gesetz und im Gesetzentwurf keiner erkennbaren Systematik folgt (vgl. die Ausführungen zu § 26 Abs. 1 und 2 des Entwurfs).

Zum anderen soll mit der Empfehlung das verfassungsrechtliche Risiko reduziert werden, welches sich aus der Regelung von parlamentarischem Binnenrecht durch förmliches Gesetz ergeben könnte, die das bisherige Recht und der Gesetzentwurf in weitem Umfang vorsehen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es zwar zulässig, Regelungsgegenstände, die zur Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments (Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 21 Abs. 1 NV) gehören, nicht

in der Geschäftsordnung, sondern durch förmliches Gesetz zu regeln, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Kern der Geschäftsordnungsautonomie nicht berührt wird und „gewichtige sachliche Gründe dafür sprechen, die Form des Gesetzes zu wählen“ (BVerfGE 70, 324, 361; so auch Morlok, in: Dreier, GG, 2. Aufl., Art. 40 Rn. 16; Brocker, in: BK-GG, Art. 40 Rn. 224 f.; weniger eng VerfG Brandenburg, NVwZ-RR 2003, 798, 799 f.). Die Gegenauffassung hält hingegen die Regelung von Geschäftsordnungsfragen durch förmliches Gesetz, soweit nicht eine ausdrückliche Ermächtigung in der Verfassung besteht, insgesamt für unzulässig (vgl. die Sondervoten zu der genannten Entscheidung, BVerfGE 70, 324, 377 f. und 387; so auch Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 40 Rn. 45 ff.; Magiera, in: Sachs, GG, 7. Aufl., Art. 40 Rn. 24; differenzierend Pietzcker, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 10 Rn. 16 f.; so zu Art. 21 Abs. 1 NV auch Mielke, in: HannKomm-NV, Art. 21 Rn. 25; Neumann, NV, 3. Aufl., Art. 21 Rn. 3). Der Ausschuss folgt mit seiner Empfehlung der weitergehenden Auffassung des BVerfG und hält es demzufolge für empfehlenswert, nur die der Geschäftsordnungsautonomie unterfallenden Vorschriften im Gesetz zu belassen, bei denen „gewichtige sachliche Gründe“ für die Regelung in Gestalt eines förmlichen Gesetzes vorliegen.

Zu § 34 (Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes):

Der Ausschuss empfiehlt, anstelle der in § 26 Abs. 4 des geltenden Gesetzes enthaltenen Regelung, die den Ausschuss verpflichtet, seine Tätigkeit über das Ende der Wahlperiode hinaus bis zur Neubildung des Ausschusses fortzusetzen, hier die Verpflichtung zur unverzüglichen Einsetzung des Ausschusses nach Beginn der Wahlperiode aufzunehmen. Damit soll das mit der genannten bisherigen Regelung verbundene verfassungsrechtliche Risiko vermieden werden, das sich daraus ergibt, dass es sich bei dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes um einen Ausschuss „des Landtages“ handelt (Art. 20 Abs. 1 NV). Die bisherige Regelung führt (theoretisch, siehe unten) dazu, dass ein Ausschuss, der nicht vom aktuellen Landtag gebildet worden ist, weiter amtiert und dass die mandatsabhängige Ausschussmitgliedschaft von Personen ausgeübt werden kann, die kein Mandat (mehr) haben (vgl. dazu die auch schon vom GBD gegen die ursprüngliche Regelung aus dem Jahr 1992 geltend gemachten Bedenken, Drs. 12/4188, S. 29 f.).

Über die Empfehlung hinaus besteht für die Regelung in § 26 Abs. 4 g. F. kein Bedürfnis mehr. Abweichend vom 1992 noch geltenden Artikel 6 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung (VNV) endet die Wahlperiode des (alten) Landtages gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 NV erst mit dem Zusammentritt des nächsten Landtages. Insofern kann eine „Kontrollücke“ praktisch kaum auftreten (vgl. dazu auch schon Drs. 12/4188, S. 30), da sich die Ausschüsse regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt konstituieren. Klargestellt ist, dass der Ausschuss unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode zu bilden ist. Eine zeitliche Verzögerung ist nicht zulässig. Auch damit soll eine Kontrollücke verhindert werden.

Zu § 35 (Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses):

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Regelung entspricht weitgehend § 24 des geltenden Gesetzes. Die Vorschrift könnte zwar, da sie die Zusammensetzung des Ausschusses regelt, als parlamentarisches Binnenrecht auch vollständig in die Geschäftsordnung verlagert werden. Die der seit 1992 unverändert gebliebenen Regelung zugrunde liegende Erwägung, die Mindestzahl und die Beteiligung aller im Landtag vertretenen Fraktionen gesetzlich zu sichern (vgl. Drs. 12/2440, S. 48), stellen nach Auffassung des Ausschusses jedoch einen hinreichend gewichtigen Sachgrund i. S. d. Rechtsprechung des BVerfG dar (vgl. die einleitenden Ausführungen zum Vierten Teil), um weiterhin die Form des Gesetzes beizubehalten.

In Satz 4 soll nicht nur hinsichtlich der Verteilung der Sitzung auf die GO LT verwiesen werden, da die GO LT auch weitere für die Zusammensetzung des Ausschusses relevante Regelungen enthält, z. B. die Festlegung der genauen Zahl der Sitze des Ausschusses (vgl. § 17 a Abs. 2 Satz 1 GO LT).

Zu Absatz 2:

Die empfohlene Regelung greift die Regelung über die Verhandlungen des Ausschusses in § 26 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Gesetzes auf. Dabei soll ein Vorbehalt zugunsten der in diesem Gesetz enthaltenen besonderen Verfahrensregelungen (vgl. § 37 Abs. 2 sowie die §§ 38 und 39 Abs. 1) aufgenommen werden.

Zu § 36 (Unterrichtungspflichten des Fachministeriums):

Die empfohlene Regelung greift die in § 25 Abs. 1 des geltenden Gesetzes enthaltenen Unterrichtungspflichten des Fachministeriums auf, die zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit in einen eigenständigen Paragrafen ausgelagert und mit den anderen im Entwurf enthaltenen Unterrichtungspflichten des Fachministeriums zusammengefasst werden sollen. Die empfohlene Überschrift berücksichtigt, dass Adressat der Unterrichtung nach Absatz 4 nicht der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ist, sondern das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes (vgl. auch die dortigen Ausführungen).

Zu Absatz 1:

Satz 1 der Empfehlung entspricht § 25 Abs. 1 des geltenden Gesetzes.

Der empfohlene Satz 2 enthält Regelbeispiele für die in Satz 1 genannten Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zum Teil auf Entwurfsregelungen zurückgehen. So enthält Satz 2 Nr. 1 die Regelung aus § 4 Abs. 3 Satz 5 des Entwurfs. Die Empfehlung zu Satz 2 Nr. 4 greift § 6 a Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs auf, die zu Satz 2 Nr. 5 entspricht § 12 Abs. 2 des Entwurfs.

Da der Ausschuss nach Satz 2 Nr. 1 über die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts unterrichtet wird, soll er auch über die Beendigung der Beobachtung unterrichtet werden. Dazu dient die Empfehlung zu Satz 2 Nr. 2 (vgl. auch die Empfehlung zu § 6 Abs. 3 Satz 3). Über die Bestimmung von Verdachtsobjekten ist der Ausschuss zwar nicht generell zu unterrichten (und folglich auch nicht über die Beendigung der Beobachtung). Das MI hat dazu allerdings mitgeteilt, dass es sich dabei, da die Aufzählung der Regelbeispiele in Satz 2 nicht abschließend ist („insbesondere“), um einen Vorgang von besonderer Bedeutung handeln kann (z. B. wenn das Verdachtsobjekt in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen werden soll), über den dann nach Satz 1 zu unterrichten ist.

Die Empfehlung zu Satz 2 Nr. 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen. Dadurch soll die politische Kontrolle des Einsatzes von Vertrauenspersonen in bestimmten Objekten ermöglicht werden. Der Ausschuss hat sich in diesem Zusammenhang dafür ausgesprochen, die Unterrichtung über die beabsichtigte Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, in dem Vertrauenspersonen in Anspruch genommen werden dürfen, neben die empfohlene Kontrolle dieser Entscheidung durch die G 10-Kommission (§ 21 Abs. 5 Sätze 5 bis 7) treten zu lassen.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung greift § 6 e Abs. 2 des Entwurfs auf. Abweichend davon wird auf Vorschlag des MI empfohlen, die Frist von drei Monaten auf sechs Monate zu erhöhen. Die Frist für die Unterrichtung über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel soll damit an die Frist zur Unterrichtung über G 10-Maßnahmen (§ 2 Abs. 2 Nds. AG G 10) und über besondere Auskunftsverlangen (Absatz 3) angeglichen werden.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die Unterrichtungspflicht so zu ergänzen, dass über sämtliche Datenerhebungen berichtet wird, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 unterliegen. Dieser Empfehlung liegt zugrunde, dass das BVerfG in seinem Urteil zum BKA-Gesetz eine gesetzliche Sicherstellung von Berichtspflichten gegenüber Parlament und Öffentlichkeit gefordert hat. Diese müssen „hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse (zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen) einschließlich der Benachrichtigungspflichten und Löschungspflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen.“ (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 142 f.). Dadurch sollen die Unterrichtungs-, Benachrichtigungs- und Löschungspflichten in ein einheitliches

Konzept eingebunden werden (vgl. dazu auch die Empfehlungen zu § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2).

Wegen der hier und in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ohnehin enthaltenen Unterrichtungspflichten über die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen sieht der Ausschuss davon ab, eine zusätzliche Unterrichtung über die jährliche Zahl der vorübergehenden Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 zu empfehlen, wie es das MI zwischenzeitlich vorgeschlagen hatte.

Zu Absatz 3:

Die empfohlene Regelung enthält die Unterrichtungspflicht zu den besonderen Auskunftspflichten aus § 16 a Abs. 7 Satz 1 des Entwurfs und ist redaktionell an § 20 angepasst. Die in § 16 a Abs. 7 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Berichtspflicht des Ausschusses gegenüber dem Landtag soll hingegen nicht hier, sondern in § 40 Abs. 1 aufgenommen werden, da es sich nicht um eine Pflicht des Fachministeriums handelt (vgl. die empfohlene Überschrift).

Zu Absatz 4:

Die Empfehlung enthält die auf einer bundesrechtlichen Vorgabe (§ 8 b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG) beruhende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes aus § 16 a Abs. 8 des Entwurfs. Sie ist redaktionell an § 20 angepasst.

Zu § 37 (Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht):

Die Empfehlung greift § 25 Abs. 5 des Entwurfs auf, der in einen eigenen Paragraphen ausgegliedert werden soll, da die Vorschrift - wie im Folgenden dargelegt wird - kein „Kontrollrecht des Ausschusses“ im engeren Sinne enthält. Die empfohlene Fassung beruht auf einem wortgleichen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die empfohlene Fassung soll die mit der Vorschrift verbundenen Regelungsziele im Wortlaut klarer zum Ausdruck bringen. Insbesondere soll das Wort „Eingabe“ vermieden werden, das darauf schließen lassen könnte, dass Regelungsgegenstand Eingaben i. S. d. Artikels 26 NV (d. h. an den Landtag gerichtete Bitten und Beschwerden) bzw. Parlamentspetitionen i. S. d. Artikels 17 GG sind (so i. E. wohl auch der Schriftliche Bericht, Drs. 12/4188, S. 28). Ein solches Verständnis der „Eingaben“ würde im Hinblick auf Artikel 26 NV verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen, weil diese Verfassungsnorm die Behandlung der Parlamentspetitionen allein dem Landtagsplenum zuweist, das sich lediglich zur Vorbereitung seiner Beschlüsse des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient. Als Verwaltungspetitionen, die in dienstlichen Angelegenheiten (also solchen der Exekutive) an die „zuständige Stelle“ i. S. d. Art. 17 GG gerichtet werden, können die „Eingaben“ allerdings auch nicht verstanden werden, weil der Ausschuss als Teil des Parlaments nicht als „zuständige Stelle“ (der Exekutive) in Betracht kommt.

Das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel, den Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, sich unmittelbar - und ohne Einhaltung des Dienstweges - an den Ausschuss zu wenden, ohne dienstliche Nachteile befürchten zu müssen (Drs. 12/2440, S. 49), ist nach Auffassung des Ausschusses wegen des sonst entstehenden Konflikts mit Artikel 26 NV dahingehend zu verstehen, dass damit lediglich eine besondere Regelung über die Verschwiegenheitspflicht der Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geschaffen werden sollte. Beamte sind im Hinblick auf ihre dienstlichen Angelegenheiten nach § 37 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für Tarifbeschäftigte gilt nach § 3 TV-L dasselbe. Die Verschwiegenheitspflicht kennt aber Ausnahmen, z. B. soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamStG). Zum dienstlichen Verkehr gehören auch Berichte an Einrichtungen, die Überwachungsfunktionen wahrnehmen, z. B. Parlamente und deren Ausschüsse (Reich, BeamStG, § 37 Rn. 7). Die Gebotenheit im dienstlichen Verkehr kann allerdings wegen entgegenstehender dienstlicher Weisungen oder auch aufgrund der Verschluss-sachenanweisung ausscheiden (vgl. Plog/Wiedow, BBG (Alt), § 67 Rn. 17). Um daher auszuschlie-

ßen, dass die Mitteilung dienstlicher Angelegenheiten an den Ausschuss oder eines seiner Mitglieder gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt, ist eine Vorschrift wie die empfohlene erforderlich (vgl. dazu auch Drs. 12/4188, S. 28). Sie ist auch kompetenzrechtlich zulässig, weil sich die Gebotenheit im dienstlichen Verkehr nicht nach dem Beamtenstatusrecht, sondern nach dem jeweiligen Bereichsrecht richtet (vgl. Schachel in Schütz/Maiwald, BeamtStG, § 37 Rn. 12).

Der empfohlene Wortlaut ist teilweise an § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz - PKGrG -) angelehnt („ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar“; vgl. dazu näher Kumpf, Die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes, 2014, S. 146 ff.). Zudem sollten die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde im Gesetz einheitlich als solche bezeichnet werden.

Intensiv diskutiert wurde im Ausschuss, ob das im Entwurf vorgesehene Recht zur Information eines einzelnen Mitglieds des Ausschusses wieder gestrichen werden soll. Der Ausschuss hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, an dieser Möglichkeit festzuhalten, um damit einer möglichen Hemmschwelle bei den Beschäftigten entgegenzuwirken. In den Sätzen 2 und 3 sollen gleichzeitig aber Regelungen darüber getroffen werden, wem gegenüber die oder der Abgeordnete eine solche Mitteilung offenbaren darf (vgl. die dortigen Ausführungen). Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion sprachen sich gegen die Möglichkeit aus, sich an einzelne Mitglieder des Ausschusses zu wenden. Der möglichen Hemmschwelle könne ebenso gut begegnet werden durch die Schaffung einer Anonymisierungsmöglichkeit, wenn sich die oder der Beschäftigte über den Vorsitzenden oder die Landtagsverwaltung an den Ausschuss wendet.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Die empfohlenen Regelungen sollen bestimmen, wie ein einzelnes Mitglied des Ausschusses mit Mitteilungen nach Satz 1 und dazu ggf. vorgelegten Unterlagen umzugehen hat.

Die Empfehlung zu Satz 2 bestimmt, dass die oder der Abgeordnete zur Weitergabe der Information an den Ausschuss nicht verpflichtet ist. Sie oder er darf die Mitteilung nach Satz 1 aber nicht an Dritte weitergeben, sondern ausschließlich an den Ausschuss. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion sprach sich dafür aus, diese Beschränkung zu streichen oder zumindest auf mitgeteilte Verschlussachen zu begrenzen.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine Regelung, die es in das Ermessen der oder des Abgeordneten stellt, von der Bekanntgabe des Namens des Hinweisgebers im Ausschuss abzusehen. Durch diese Möglichkeit soll der Befürchtung vorgebeugt werden, dass der oder dem Beschäftigten aus einer Mitteilung an ein Ausschussmitglied Nachteile erwachsen.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung zu Satz 1 greift § 25 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs auf, bringt aber dessen Regelungsziel deutlicher zum Ausdruck. Dieses besteht darin, dass sämtliche Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 sowie sämtliche dazu ggf. vorgelegten Unterlagen vertraulich im Sinne der GO LT sind (vgl. Drs. 12/4188, S. 28). Diese Regelung enthält zwar Geschäftsordnungsrecht, soll jedoch wegen des engen Zusammenhangs mit Absatz 1 im Gesetz bleiben und nicht in die GO LT verlagert werden.

Die Empfehlung zu Satz 2 beruht darauf, dass die Beratung einer Mitteilung nach Absatz 1 nicht in jedem Fall der Vertraulichkeit bedarf, insbesondere wenn durch die Veröffentlichung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht. Möglicherweise kann es im Interesse sowohl des Hinweisgebers als auch des Ausschusses liegen, bestimmte Gesichtspunkte in öffentlicher Sitzung zu diskutieren.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die inhaltliche Behandlung der Mitteilungen nach Absatz 1 auch in der empfohlenen Fassung nicht geregelt wird. Das bedeutet, dass der Ausschuss in seiner Entscheidung frei ist, ob darüber verhandelt wird oder nicht.

Zu § 25 des Entwurfs (Kontrollrechte des Ausschusses):

Der Ausschuss empfiehlt, die in § 25 des Entwurfs enthaltenen Regelungen, soweit sie nicht entfallen sollen, auf mehrere Paragraphen zu verteilen.

Zu Absatz 1:

Die im Entwurf enthaltene Unterrichtungspflicht des Fachministeriums soll in § 36 Abs. 1 verlagert werden (vgl. die Ausführungen dort).

Zu Absatz 2:

Die Entwurfsregelung des Aktenvorlagerechts soll aus verfassungsrechtlichen Gründen entfallen. Sie beabsichtigt ausweislich ihrer Begründung eine „Erweiterung des Artikels 24 Abs. 2 NV“ (Drs. 17/2161, S. 42). Das im Entwurf enthaltene Quorum für eine Aktenvorlage („ein Ausschussmitglied“) ist mit dem in Artikel 24 Abs. 2 NV festgesetzten Quorum („ein Fünftel der Ausschussmitglieder“) nicht vereinbar. Das in der Verfassung geregelte Quorum darf nach Auffassung des Ausschusses nicht durch einfaches Gesetz geändert werden, sondern - da es sich um eine materielle Verfassungsänderung handelt - nur durch ausdrückliche Änderung der Verfassung (vgl. Artikel 46 NV). Wie der Vergleich zu Artikel 24 Abs. 1 NV zeigt, der das Fragerecht als Individualrecht der einzelnen Abgeordneten ausgestaltet, handelt es sich bei dem Aktenvorlagerecht nach Artikel 24 Abs. 2 NV gerade nicht um ein solches Individualrecht, sondern um ein qualifiziertes Minderheitenrecht. Das Quorum in Artikel 24 Abs. 2 NV (ein Fünftel der Ausschussmitglieder) dient daher in erster Linie dem Schutz der Regierung vor zu häufigen Vorlagebegehren einzelner Abgeordneter; dieser Schutz, der mit der beabsichtigten Änderung für den Bereich des Verfassungsschutzes unterlaufen würde, steht nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers.

Der Ausschuss hat zudem festgestellt, dass der Entwurf auch im Übrigen mit Artikel 24 Abs. 2 NV nicht übereinstimmt. Nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 NV liegt die Entscheidungskompetenz über die Aktenvorlage nicht beim Fachministerium, sondern bei der Landesregierung, die darüber als Kollegialorgan zu befinden hat (Artikel 37 Abs. 2 Nr. 1 NV, vgl. Epping, in HannKomm-NV, Art. 37 Rn. 26). Auch darf die Vorlage von Akten nur „zum Gegenstand einer Ausschusssitzung“ verlangt werden. Eine Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 NV entsprechende Beschränkung auf Akten, die sich in der Verfügungsgewalt des Landes befinden, fehlt im Entwurf ebenfalls.

Für eine der Entwurfsregelung entsprechende Verfassungsänderung zeichnete sich im Ausschuss nicht die dafür gemäß Artikel 46 Abs. 3 Satz 1 NV erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit ab. Während die Ausschussmitglieder der Regierungsfaktionen und der FDP-Fraktion sich dafür offen zeigten, lehnten die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion eine solche Verfassungsänderung mit dem Hinweis auf möglicherweise zukünftig in den Landtag gewählte Parteien von den Rändern des politischen Spektrums ab.

Die empfohlene Streichung der Entwurfsregelung führt dazu, dass - wie bisher - die Verfassungsregelung (Artikel 24 Abs. 2 NV) unmittelbar gilt. Allerdings bleibt es der Landesregierung unbenommen, auch Aktenvorlagenbegehren einzelner Ausschussmitglieder freiwillig nachzukommen. Im Ausschuss wurde vor diesem Hintergrund erwogen, mit dem MI eine - rechtlich nicht durchsetzbare - Vereinbarung zu treffen, in der das MI auf die Einhaltung des Quorums verzichtet.

Zu Absatz 3:

Die inhaltlich durch den Entwurf unveränderte Regelung über die Anhörung von Auskunftspersonen soll gestrichen werden, weil sie Geschäftsordnungsrecht enthält und ein „gewichtiger sachlicher Grund“ für eine gesetzliche Regelung hier nicht erkennbar ist (vgl. die einleitenden Ausführungen zum Vierten Teil).

Die Regelung weicht von § 94 Abs. 6 GO LT insoweit ab, als hier nicht die Ausschussmehrheit die Anhörung beschließen muss, sondern eine Minderheit von einem Fünftel der Ausschussmitglieder die Anhörung verlangen kann. Dieses Minderheitenrecht soll in die GO LT überführt und dabei inhaltlich ergänzt werden. Insbesondere soll im Wortlaut klargestellt werden, dass mit dem Recht, eine Anhörung zu verlangen, keine Pflicht der Auskunftsperson korrespondieren soll, an der Anhörung teilzunehmen. Schon bei der Aufnahme der Regelung in das Gesetz im Jahr 1992 bestand Einigkeit darüber, dass eine zwangsweise Anhörung von Auskunftspersonen ausgeschlossen ist,

dass also weder die Landesregierung verpflichtet ist, bestimmte Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen, noch diese Auskunftspersonen der Pflicht unterliegen, zu erscheinen und Auskunft zu geben; derartige Rechte sollten den Untersuchungsausschüssen vorbehalten bleiben (vgl. den damaligen Gesetzentwurf, Drs. 12/2440, S. 49, und den Schriftlichen Bericht, Drs. 12/4188, S. 26; dazu Artikel 27 Abs. 2 bis 4 NV). Gegen die Annahme einer Erfüllungspflicht der Landesregierung spricht im Übrigen weiterhin das schon im Jahr 1992 vom GBD angesprochene Problem (vgl. Drs. 12/4188, S. 27), dass die Kontrollbefugnis gegenüber der Landesregierung dem Landtag gemäß Artikel 7 Satz 2 NV (früher Artikel 3 Abs. 2 VNV) nur „nach Maßgabe dieser Verfassung“ zugewiesen wird. Ob und ggf. inwieweit diese Maßgabe die Einräumung weiterer Kontrollrechte durch den einfachen Gesetzgeber zulässt, ist aber zweifelhaft. Auch ist zweifelhaft, ob einzelne Auskunftspersonen außerhalb von Untersuchungsausschüssen ohne eine Artikel 27 Abs. 2 NV entsprechende Regelung zur Auskunft verpflichtet werden können, da eine Beweiserhebung nicht vorgesehen ist und wohl auch nicht vorgesehen werden könnte.

Der Ausschuss empfiehlt daher mehrheitlich, bei der Aufnahme einer von § 94 Abs. 6 GO LT abweichenden Sonderregelung in die GO LT in deren Wortlaut klarzustellen, dass es bei der bisher angenommenen Freiwilligkeit der Auskunftsperson bleiben soll, und auf die Regelung eines besonderen Ablehnungsrechts der Landesregierung (vgl. Absatz 4 des Entwurfs) zu verzichten. Um das beabsichtigte Regelungsziel zu erreichen, soll geregelt werden, dass der Ausschuss die Pflicht (nicht: das Recht) hat, die Person anzuhören, wenn das Fünftel-Quorum erfüllt ist. Von Seiten der CDU-Fraktion wurde hingegen die Ausgestaltung als Minderheitenrecht (Fünftel-Quorum) grundlegend in Zweifel gezogen und auf die Möglichkeiten des Artikels 27 NV verwiesen.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss auch erwogen, dem Ausschuss die mit Zwang durchsetzbare Befragung einzelner Personen zu ermöglichen und ihm dazu - vergleichbar dem Verteidigungsausschuss des Bundestages (vgl. Artikel 45 a Abs. 2 und 3 GG) - die Rechte eines Untersuchungsausschusses einzuräumen. Wegen der mit dem Recht, sich selbst einen Untersuchungsauftrag zu erteilen, verbundenen Abweichung von Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 NV wäre dazu allerdings eine Verfassungsänderung erforderlich. Für diese zeichnete sich im Ausschuss nicht die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit ab. Damit bleibt es bei der bisherigen Verfassungsrechtslage in Niedersachsen, nach der nur der Landtag (also das Plenum) das Recht hat, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen (Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 NV). Verfassungsrechtlich spricht allerdings aus Sicht des Ausschusses weiterhin nichts dagegen, dass das Plenum des Landtages einen Untersuchungsausschuss einsetzt, der mit dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes identisch ist. Dem steht auch § 18 GO LT nicht entgegen. Diese Möglichkeit wurde bereits bei der Beratung der Gesetzesnovelle im Jahr 1992 gesehen und als einer der Gründe dafür genannt, dass die vorherige Parlamentarische Kontrollkommission in einen Ausschuss des Landtages umgewandelt werden sollte (vgl. die damalige Gesetzesbegründung, Drs. 12/2440, S. 26 f.).

Zu Absatz 4:

Wegen der empfohlenen Streichung der Absätze 2 und 3 soll auch das in Absatz 4 enthaltene Ablehnungsrecht der Landesregierung entfallen. Im Hinblick auf die Anhörung von Auskunftspersonen (Absatz 3 des Entwurfs) würde die Regelung ohnehin nur Sinn ergeben, wenn die grundsätzliche Pflicht der Landesregierung bestünde, eine bestimmte Auskunftsperson zur Verfügung zu stellen. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. die Ausführungen zu Absatz 3). Das Ablehnungsrecht der Landesregierung passt auch nicht dazu, dass als Auskunftspersonen nicht allein Beschäftigte der Verfassungsschutzbehörde in Frage kommen (so auch Drs. 12/4188, S. 26). Es dürfte im Übrigen auch hinsichtlich dieser Personen kaum erforderlich sein, da diese nach § 37 Abs. 3 BeamStG bzw. nach den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen (TV-L) ohnehin einer Aussagegenehmigung bedürfen, die in den von Artikel 24 Abs. 3 NV erfassten Fällen mit Beschränkungen versehen oder sogar verweigert werden könnte.

Zu Absatz 5:

Die Entwurfsregelung über die Eingaben in dienstlichen Angelegenheiten soll in § 37 aufgenommen werden (vgl. die Ausführungen dort).

Zu Absatz 6:

Der Ausschuss empfiehlt, die Beauftragung einer oder eines Sachverständigen in § 38 zu regeln (vgl. die Ausführungen dort).

Zu den Absätzen 7 und 8:

Die Vorschriften über die Beteiligung der oder des LfD sollen in § 39 Abs. 1 und 3 verlagert werden (vgl. die Ausführungen dort).

Zu § 38 (Beauftragung einer oder eines Sachverständigen):

Der Ausschuss empfiehlt, die in § 25 Abs. 6 des Entwurfs enthaltene Vorschrift über die Beauftragung einer oder eines Sachverständigen in einen eigenständigen Paragraphen auszugliedern.

Zu Satz 1:

Nachdem der Ausschuss intensiv die Frage diskutiert hat, ob es sinnvoll wäre, durch das § 25 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Fünftel-Quorum zu ermöglichen, dass mehrere Sachverständige zu demselben Thema beauftragt werden können, empfiehlt er mehrheitlich eine Anlehnung an das in § 7 Abs. 1 PKGrG geregelte Zwei-Drittel-Quorum bei der Beauftragung einer oder eines Sachverständigen. Die Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen sehen darin zwei Vorteile gegenüber dem im Entwurf enthaltenen Fünftel-Quorum. Zum einen könne es nicht dazu kommen, dass mehrere Sachverständige mit der Untersuchung desselben Sachverhalts beauftragt werden. Zum anderen könne die Ausschussmehrheit die Sachverständige oder den Sachverständigen nicht allein auswählen, sondern müsse sich mit der Minderheit einigen. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion sprach sich hingegen für die Beibehaltung des Fünftel-Quorums aus; die Gefahr der parallelen Beauftragung mehrerer Sachverständiger sei hinzunehmen. Ein parlamentarisches Kontrollrecht, zu dessen Ausübung eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich sei, habe keinen Wert. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion sprachen sich demgegenüber für die Streichung der gesamten Regelung aus, unabhängig davon, ob sie einem Fünftel- oder einem Zwei-Drittel-Quorum unterliegt.

Zu Satz 2:

Da beabsichtigt ist, dass die Landesregierung sowohl zu der Frage der Beauftragung als auch zur Person der oder des Sachverständigen angehört werden soll, empfiehlt der Ausschuss, dieses Regelungsziel im Wortlaut zu verdeutlichen.

Die Regelung über die Berichtspflicht der oder des Sachverständigen (§ 25 Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs) soll in Satz 5 verlagert werden, um die Chronologie des Verfahrens besser abzubilden.

Auf die Regelung über die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung der oder des Sachverständigen (§ 25 Abs. 6 Satz 3 des Entwurfs) empfiehlt der Ausschuss zu verzichten. Diese Regelung dürfte im Hinblick auf die Vorschriften des Nds. SÜG und der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen (VSA) entbehrlich sein. Diese Vorschriften gelten nämlich immer dann, wenn eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, was der Fall ist, wenn die Person Zugang zu Verschlussachen gemäß § 3 Nds. SÜG erhalten soll (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. SÜG). Falls die Sachverständigentätigkeit hingegen nicht sicherheitsempfindlich sein sollte, bedarf die oder der Sachverständige auch keiner Überprüfung. Im Nds. SÜG und in der VSA sind der Umgang mit und der Zugang zu Verschlussachen sowie die zu erfüllenden Voraussetzungen abschließend geregelt (vgl. insbesondere § 15 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 VSA). Daher soll die Regelung hier gestrichen werden.

Zu den Sätzen 3 und 4:

Satz 3 der Empfehlung enthält das in § 25 Abs. 6 Satz 5 des Entwurfs geregelte Akteneinsichtsrecht der oder des Sachverständigen. Im Wortlaut der Empfehlung wird verdeutlicht, dass nur die tatsächlich bereits vorgelegten Akten eingesehen werden können und dass die Einsichtnahme den Rahmen des Auftrags nicht verlassen darf.

Aus Sicht des Ausschusses regelungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang, ob die oder der Sachverständige für vertraulich erklärte Akten und sonstige vertrauliche Unterlagen (i. S. d. GO LT) einsehen darf. Der bisherigen Praxis entspricht es, dies von einer förmlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung durch die Landtagsverwaltung abhängig zu machen, mit der Folge, dass eine unbefugte Offenbarung den Straftatbestand des § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB verwirklicht (vgl. z. B. § 4 Satz 3 GO 22. PUA, Drs. 17/584). Eine entsprechende Vorschrift empfiehlt der Ausschuss zu Satz 4.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass im Entwurf die Frage nicht geregelt ist, ob die oder der Sachverständige an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen darf und ob sie oder er dort „mit beratender Stimme“ teilnimmt (vgl. § 94 Abs. 1 Satz 1 GO LT). Ohne eine solche Regelung dürfte die oder der Sachverständige als Auskunftsperson anzusehen sein, über deren Anhörung der Ausschuss nach § 94 Abs. 6 GO LT mit Mehrheit beschließt bzw. deren Anhörung nach der vom Ausschuss auf Grundlage des § 25 Abs. 3 des Entwurfs in Aussicht genommenen Regelung ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses verlangen kann (vgl. die Ausführungen zu § 25 Abs. 3 des Entwurfs). Falls die oder der Sachverständige auch an vertraulichen Sitzungen teilnehmen können soll, müsste das ausdrücklich geregelt werden - einschließlich der dazu erforderlichen Voraussetzungen (förmliche Verpflichtung in Anlehnung an Satz 4 der Empfehlung).

Ein Regelungsbedürfnis für das in § 25 Abs. 6 Satz 4 des Entwurfs enthaltene Fragerecht der oder des Sachverständigen hat der Ausschuss nicht erkennen können, weil die oder der Sachverständige nach den empfohlenen Sätzen 3 und 4 das Recht hat, die dem Ausschuss vorgelegten Akten einzusehen, und es der Ausschussminderheit, die die Beauftragung des Sachverständigen veranlasst hat, unbenommen bleibt, von ihren parlamentarischen Fragerechten Gebrauch (und die Antworten der oder dem Sachverständigen zugänglich) zu machen. Hinzu kommt, dass die Entwurfsregelung, die bestimmt, dass der oder dem Sachverständigen „nach Maßgabe des Auftrages“ „im Rahmen der Informationsrechte des Ausschusses“ „Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen“ ist, in dieser Form nicht verständlich ist und auch nicht näher begründet wurde (vgl. Drs. 17/2161, S. 42). Der „Ausschuss“ als solcher hat weder Informations- noch Fragerechte; diese Rechte stehen nur den einzelnen Abgeordneten zu (Artikel 24 Abs. 1 NV). Sollte beabsichtigt sein, dass die oder der Sachverständige das Fragerecht der Abgeordneten (Artikel 24 Abs. 1 NV) stellvertretend für diese selbständig ausüben können soll, so wäre dies nach Auffassung des Ausschusses verfassungsrechtlich sehr bedenklich. Artikel 24 Abs. 1 NV ist nach seiner Entstehungsgeschichte auf die Absicherung der in der GO LT enthaltenen Fragerechte beschränkt; eine Delegation dieser Rechte auf externe Dritte dürfte unzulässig sein. Die Einrichtung eines mit eigenen Befugnissen ausgestatteten „Kontrollunterorgans“ dürfte auch mit Artikel 7 Abs. 2 NV nur schwer vereinbar sein - danach hat der Landtag die Aufgabe zur Kontrolle der Landesregierung nur „nach Maßgabe dieser Verfassung“; die Verfassung bietet aber für die Zulässigkeit einer Delegation des allein den Abgeordneten zustehenden Fragerechts keine Stütze. Insofern ist die Rechtslage auch nicht vergleichbar mit der des Bundes, der die Befugnis zur Beauftragung einer oder eines Sachverständigen durch die Kontrollkommission in § 7 PKGrG regelt. Dort ist die Arbeit der Kontrollkommission verfassungsrechtlich in Artikel 45 d GG abgesichert; Artikel 45 d Abs. 2 GG überlässt die Regelung des Näheren einem Bundesgesetz. Eine vergleichbare verfassungsrechtliche Fundierung hat der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aber - anders als Untersuchungsausschüsse nach Artikel 27 NV - nicht. Insgesamt empfiehlt daher der Ausschuss, § 25 Abs. 6 Satz 4 des Entwurfs zu streichen.

Zu Satz 5:

Die Berichtspflicht soll aus § 25 Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs an das Ende des Absatzes verlagert werden, da der Bericht das Verfahren abschließt. Mangels entsprechender Regelung (so auch § 7 Abs. 1 Satz 2 PKGrG) dürfte es der oder dem Sachverständigen überlassen bleiben, ob der Bericht mündlich oder schriftlich erstattet wird.

Anders als in § 7 Abs. 2 PKGrG, der die Voraussetzungen einer Berichterstattung der Kontrollkommission an das Plenum enthält, wird im Entwurf nicht geregelt, was der Ausschuss auf der Grundlage des Berichts veranlassen kann. Er kann damit, wenn keine nähere Regelung erfolgt, über die weitere Verwendung des Sachverständigenberichts nach Ermessen (mehrheitlich) entscheiden. Zudem können z. B. die Fraktionen Gesetzentwürfe oder Entschließungsanträge darauf stützen. Bei der (denkbaren) Veröffentlichung eines Sachverständigenberichts, der personenbezo-

gene Daten enthält, müsste allerdings dafür Sorge getragen werden, dass der Datenschutz gewahrt bleibt. Der Ausschuss entschied sich im Ergebnis aber dagegen, dazu ausdrückliche Regelungen zu empfehlen (vgl. z. B. § 7 Abs. 3 PKGrG).

Zu § 39 (Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen über die Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz in einem Paragraphen zusammenzufassen (wie schon in § 27 des geltenden Gesetzes).

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 3 eine an § 38 Satz 5 angelehnte Verpflichtung der oder des LfD zur Berichterstattung aufzunehmen. Der Vertreter der LfD zeigte sich damit einverstanden.

Zu Absatz 2:

Die empfohlene Regelung dient der Umsetzung des Urteils zum BKA-Gesetz. Dort hat das BVerfG die verfassungsrechtliche Bedeutung der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle betont, „weil eine Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden kann“ (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 140). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sieht das BVerfG die Datenschutzbeauftragten als geeignet an, stellt aber zusätzliche Anforderungen. Wegen der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle für den schwach ausgestalteten Individualrechtsschutz verlangt es die regelmäßige Durchführung von Kontrollen „in angemessenen Abständen - deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf -“ (a. a. O., Rn. 141). Da es an einer hinreichenden gesetzlichen Vorgabe zu turnusmäßigen Pflichtkontrollen (im Abstand von höchstens ca. zwei Jahren) fehlte, hat das BVerfG das BKAG auch unter dem Aspekt der aufsichtlichen Kontrolle für verfassungswidrig erklärt, obwohl nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch die Bundesdatenschutzbeauftragte eröffnet ist und diese insoweit auch über ausreichende Befugnisse verfügt (a. a. O., Rn. 266). Daraus hat der Ausschuss gefolgert, dass die Vorschriften, die die Kontrolle durch die oder den LfD regeln, ergänzt werden müssen um eine regelmäßige Pflichtkontrolle, die im Abstand von höchstens zwei Jahren stattzufinden hat. Diese soll sich aus Gründen der Systemgerechtigkeit auf die Daten erstrecken, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 unterliegen (vgl. dazu auch die Empfehlungen zu § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 36 Abs. 2 und § 40 Abs. 2).

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung beruht auf § 25 Abs. 8 des Entwurfs, soll aber dessen Regelungsziele deutlicher zum Ausdruck bringen. Klärungsbedürftig ist zunächst die in § 25 Abs. 8 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Tatbestandsvoraussetzung „wenn sich Beanstandungen ergeben“. Die „förmliche“ Beanstandung ist ein Recht, das der oder dem LfD unter den Voraussetzungen des § 23 NDSG zusteht und von dem sie oder er Gebrauch machen oder unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 NDSG auch absehen kann. Unklar ist auch der Regelungsgehalt von § 25 Abs. 8 Satz 2 des Entwurfs - auch in seinem Verhältnis zu Satz 1. Angesichts der in § 22 Abs. 1 Satz 1 NDSG geregelten umfassenden Zuständigkeit der oder des LfD für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erschließt sich nicht, wie die oder der LfD „im Rahmen der Kontrolltätigkeit“ für den Ausschuss relevante Kenntnisse über Sachverhalte und Vorkommnisse erlangen kann, die „außerhalb ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs“ liegen. Dass es laut Begründung des Entwurfs um „Sachverhalte [geht], die sie oder er außerhalb der Beauftragung nach § 27 Abs. 2 [g. F.], aber im Rahmen ihrer oder seiner Kontrollen wahrnimmt“ (vgl. Drs. 17/2161, S. 42) kommt im Wortlaut nicht zum Ausdruck. Im Übrigen bleibt unklar, in welchem Verhältnis die Unterrichtung zur Beanstandungsvorschrift des § 23 NDSG steht.

Nach Auffassung des Ausschusses - und der LfD - soll die Regelung dazu führen, dass die oder der LfD neben der Beanstandungsmöglichkeit gemäß § 23 NDSG zusätzlich die in ihrem oder seinem Ermessen stehende Möglichkeit erhält, den Ausschuss zu unterrichten. Diesen Regelungsgehalt eines zusätzlichen umfassenden Unterrichtsrechts für den Bereich des Verfassungsschutz-

zes soll die Empfehlung des Ausschusses - mit der sich die LfD einverstanden gezeigt hat - abbilden.

Im Ausschuss wurde erörtert, die empfohlene Ermessensvorschrift („kann“) durch eine Soll- oder Muss-Regelung zu ersetzen, was wegen des damit verbundenen bürokratischen Aufwands von dem Vertreter der LfD kritisiert wurde, oder das Fachministerium durch ein neues in § 36 Abs. 1 Satz 2 einzufügendes Regelbeispiel zur Unterrichtung des Ausschusses zu verpflichten, wenn es im Rahmen des Auskunftsverfahrens nach § 30 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 zu Beanstandungen durch die oder den LfD kommen sollte. Im Ergebnis hat der Ausschuss von entsprechenden Empfehlungen abgesehen, weil er es durch die Kann-Regelung und die Unterrichtungspflicht des Fachministeriums nach § 36 Abs. 1 Satz 1 als hinreichend gesichert ansieht, dass dem Ausschuss über alle wesentlichen Verstöße gegen Datenschutzvorschriften berichtet wird. Das MI erklärte sich in diesem Zusammenhang bereit, den Ausschuss in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten, wenn es aufgrund einer Intervention der oder des LfD im Rahmen des Verfahrens nach § 30 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 zu einer Änderung der Verfahrensweise der Verfassungsschutzbehörde gekommen sei.

Zu § 26 des Entwurfs (Verfahrensweise):

Der Ausschuss empfiehlt, zur Verbesserung der Normenklarheit bzw. Transparenz auf Regelungen, die die interne Arbeitsweise im Parlament betreffen, im Gesetz so weit wie möglich zu verzichten und die den Ausschuss betreffenden Regelungen, die von den für sonstige Ausschüsse geltenden Vorschriften abweichen sollen, in der GO LT zu treffen (vgl. die einleitenden Ausführungen zum Vierten Teil).

Zu Absatz 1:

Die Regelung aus Satz 1 soll in § 35 Abs. 2 aufgenommen werden. Die Regelungen aus den Sätzen 2 bis 4 sollen hingegen - soweit sie überhaupt erforderlich sind - in die GO LT verlagert werden. Ein sachlicher Grund für die schwer verständliche Aufteilung der Vorgaben für die Tätigkeit des Ausschusses auf das Gesetz, die GO LT und die GO AfAV (Absatz 2) ist für den Ausschuss nicht erkennbar, sodass er sich für eine Zusammenführung der Regelungen in der GO LT ausspricht.

Zu Satz 2 wurde im Ausschuss insbesondere die Frage aufgeworfen, aus welchem Grund der Ausschuss zwar mit einfacher Mehrheit die Vertraulichkeit von Unterlagen (§ 95 a Abs. 1 GO LT) und von Teilen seiner Verhandlungen (§ 93 Abs. 4 Satz 1 GO LT) beschließen kann, ebenso die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen durch Dritte (§ 95 a Abs. 5 GO LT) und die Abweichungen vom Mitteilungsverbot über vertrauliche Verhandlungen (§ 95 a Abs. 6 i. V. m. § 93 Abs. 6 Satz 1 GO LT), jedoch mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Aufhebung der Vertraulichkeit von Unterlagen innerhalb der laufenden Wahlperiode (§ 95 a Abs. 7 Satz 1 GO LT) und die Aufhebung der Vertraulichkeit von Verhandlungen (Satz 2 des Entwurfs). Zudem blieb unklar, wie die „Vertraulichkeit von Verhandlungen des Ausschusses“ (rückwirkend) aufgehoben werden kann, obwohl § 93 Abs. 6 Satz 1 GO LT nur die Möglichkeit kennt, im Einzelfall Abweichungen von § 93 Abs. 5 GO LT zu beschließen, der wiederum abschließend den Personenkreis festlegt, dem über vertrauliche Verhandlungen Mitteilung gemacht werden darf. Dem Ausschuss erschienen die im Entwurf enthaltenen, aber auf das Gesetz von 1992 zurückzuführenden Regelungen im Hinblick auf die geltende GO LT als entbehrlich. Zumindest wäre es aus Sicht des Ausschusses vorzugswürdig, die ggf. für erforderlich gehaltenen Abweichungen von der GO LT dort zu regeln.

Dasselbe empfiehlt der Ausschuss auch zu Satz 3, der aus sich heraus nicht verständlich ist, sondern die Kenntnis (und Existenz) von § 93 Abs. 6 Satz 3 GO LT voraussetzt, wonach ein Beschluss auf Abweichungen von § 93 Abs. 5 GO LT (und nicht auf Aufhebung der Vertraulichkeit!) des Einvernehmens der Landesregierung bedarf, wenn die Vertraulichkeit auf Verlangen der Landesregierung beschlossen wurde. Im Übrigen entstammt auch diese Vorschrift dem Gesetz von 1992; das Verhältnis zu dem später in Kraft getretenen Artikel 24 NV, der in Absatz 3 die Gründe nennt, unter denen die Landesregierung die Beantwortung von Fragen bzw. die Vorlage von Akten gegenüber dem Ausschuss verweigern (bzw. nur bei Zusicherung der Vertraulichkeit erteilen) darf, ist ebenfalls unklar.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, die Regelung über die GO AfAV zu streichen. Die in Satz 1 enthaltene Einräumung einer eigenen Geschäftsordnungsbefugnis des Ausschusses ist unglücklich, weil sich das Verhältnis zu der nach Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs bzw. § 35 Abs. 2 geltenden GO LT nicht ermitteln lässt, es also unklar bleibt, ob die GO AfAV die GO LT lediglich ergänzen oder auch davon abweichen kann. Die bloße Behauptung in der Begründung des Gesetzentwurfs (Drs. 17/2161, S. 43), nunmehr werde eine alle Tätigkeitsbereiche erfassende GO AfAV für erforderlich gehalten, widerspricht zum einen dem Inhalt von Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs bzw. § 35 Abs. 2 und entbehrt zudem jeder Begründung. Die Sinnhaftigkeit der Einziehung einer weiteren Regelungsebene ist auch im Hinblick auf das in der Entwurfsfassung bereits sehr komplizierte Verhältnis zwischen Gesetz und GO LT (vgl. die Ausführungen zu Absatz 1) nicht ersichtlich. Da die Bestätigung durch den Landtag Wirksamkeitsvoraussetzung der GO AfAV ist, kann der Landtag auch genauso gut selbst die gewünschten Sonderregelungen für den Ausschuss in der GO LT treffen. Auch aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss, die Sondervorschriften für den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der GO LT zusammenzufassen.

Die Beibehaltung der bisherigen eigenen Geschäftsordnung des Ausschusses für die Wahrnehmung der Kontrollaufgabe nach § 2 Abs. 1 Nds. AG G 10 (vgl. § 26 Abs. 2 NVerfSchG g. F.) hält der Ausschuss ebenfalls nicht mehr für erforderlich. Die Vorschrift ist bei der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2004 aus nicht näher begründeten „systematischen Gründen“ in das NVerfSchG verlagert und geändert worden (vgl. Drs. 15/270, S. 32). Bis dahin lautete die Vorschrift in § 2 Abs. 2 NAusfG zu G 10: „Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Landtag bedarf. Vor der Bestätigung ist die Landesregierung zu hören.“

Unklar ist dem Ausschuss im Übrigen auch, worin die „Geheimhaltungsregelungen“ der (künftigen) GO AfAV bestehen sollen, zu denen nach Satz 2 des Entwurfs die Landesregierung zu hören ist. Für den Fall, dass es um die Vertraulichkeit von Verhandlungen bzw. vorgelegten Akten gehen sollte (§ 3 der bisherigen GO AfAV; Drs. 17/109), so können diese ohne Weiteres ebenfalls in eine Sondervorschrift der GO LT aufgenommen werden. Der Inhalt der geltenden GO AfAV passt allerdings nur schwer zu den im Hinblick auf die Erweiterung der Transparenz vorgenommenen Änderungen in § 93 a Abs. 2 a GO LT, der bisher für die Wahrnehmung der sonstigen Kontrollaufgaben gilt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung soll in § 40 Abs. 1 (Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag) aufgenommen werden (vgl. die Ausführungen dort).

Zu Absatz 4:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 34.

Zu § 40 (Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag):

Die empfohlene Regelung greift § 26 Abs. 3 sowie § 16 a Abs. 7 Satz 2 des Entwurfs auf.

Zu Absatz 1:**Zu Satz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, auf eine gesetzliche Verpflichtung des Parlaments „zur Aussprache“ über den Ausschussbericht zu verzichten. Dadurch soll auch der Wertungswiderspruch vermieden werden, eine solche Verpflichtung für den jährlichen Bericht nach Absatz 1 vorzusehen, auf eine vergleichbare gesetzliche Verpflichtung im Hinblick auf den jährlichen Bericht nach Absatz 2 hingegen zu verzichten, obwohl dieser für die (vom BVerfG in seinem Urteil zum BKA-Gesetz eingeforderte) Transparenz und Kontrolle heimlicher Überwachungsmaßnahmen eine deutlich größere Bedeutung hat (vgl. die Ausführungen zu Absatz 2). Dasselbe gilt auch für den - nach Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs ebenfalls jährlich zu erstattenden - Bericht über die G 10-Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG G 10.

Da die zu Absatz 2 empfohlene Berichtspflicht gegenüber dem Landtag im Gesetz geregelt und nicht in die GO LT verlagert werden soll (vgl. die dortigen Ausführungen), erscheint es aus rechtssystematischer Sicht stimmiger, auch die Berichtspflicht in Absatz 1 (im Grundsatz) hier zu belassen. Dem steht nicht entgegen, dass die - im Ausschuss nicht abschließend erörterte - Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Aussprache im Landtag über den Bericht stattfinden muss (erwogen wurde die Verpflichtung zur Aussprache auf Antrag einer Fraktion), der GO LT überlassen werden soll.

Zu Satz 2:

Die Empfehlung dient zur Klarstellung der enthaltenen Regelungsziele. Der Entwurfsfassung lässt offen, was ein „Minderheitsvotum“ ist und wie über dessen Aufnahme in den Bericht entschieden wird. Die Empfehlung ist angelehnt an Artikel 27 Abs. 5 Satz 2 NV und hat zur Folge, dass jedes Ausschussmitglied einen Anspruch auf Aufnahme seiner abweichenden Auffassung in den Bericht hat.

Die Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen sprachen sich gegen diese Regelung aus, weil dadurch der Bericht nach Satz 1 zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung - und im Ergebnis zu einem Mehrheitsbericht - werde. Es gebe bereits ausreichend parlamentarische Mittel, um auf Defizite bei der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion fügte hinzu, dass die Berichte zu einem parlamentarischen Gegenstück zu den Verfassungsschutzberichten der Verfassungsschutzbehörde würden, die großen Aufwand erzeugen, aber wenig Nutzen erbringen würden. Die Ausschussmitglieder der Regierungsfaktionen traten dem mit dem Hinweis entgegen, dass es ihnen darum gehe, die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu verbessern und Schwerpunkte der Kontrolltätigkeit darzustellen. Dazu solle die Möglichkeit geschaffen werden, eine abweichende Auffassung umfassend schriftlich darzulegen. Die Möglichkeiten der abweichenden Darstellung in einer Plenardebatte seien auch wegen der Redezeitbegrenzung beschränkt. Dass der Bericht dadurch zu einem politischen Instrument werden könnte und die Landtagsverwaltung aus diesem Grund zukünftig nur noch statistisches Datenmaterial zuliefern, den Bericht aber nicht mehr vorbereiten könne (wie den bisherigen Bericht nach § 26 Abs. 3 NVerfSchG g. F.), sei den Ausschussmitgliedern der Regierungsfaktionen dabei bewusst. Sie gingen allerdings davon aus, dass es vielfach möglich sein werde, von allen Fraktionen getragene Berichte vorzulegen.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung greift zunächst im Hinblick auf die besonderen Auskunftsverlangen die aus § 16 a Abs. 7 Satz 2 des Entwurfs übernommene Berichtspflicht des Ausschusses gegenüber dem Landtag auf. Sie ist redaktionell an Absatz 1 und § 20 angepasst. Da § 8 b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG ausdrücklich eine entsprechende Regelung der parlamentarischen Kontrolle der besonderen Auskunftsverlangen durch den Landesgesetzgeber verlangt, soll diese Regelung nicht in die GO LT verlagert, sondern im Gesetz belassen werden (vgl. dazu die einleitenden Ausführungen zum Vierten Teil).

Wegen der vom BVerfG in seinem Urteil zum BKA-Gesetz hervorgehobenen Bedeutung der Berichtspflichten gegenüber Parlament und Öffentlichkeit (BVerfG, Urt. vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09 u. a. -, Rn. 142 f.), empfiehlt der Ausschuss allerdings, die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag auf sämtliche Datenerhebungen auszudehnen, die nach § 22 Abs. 1 der Mitteilungspflicht unterliegen (vgl. auch die Empfehlungen zu § 36 Abs. 2 und § 39 Abs. 2). Gegen diese Empfehlung hatte das MI zunächst erhebliche Bedenken vorgebracht, weil ein solcher Bericht geeignet sei, die operativen Arbeitsschwerpunkte der Verfassungsschutzbehörde detailgenau zu offenbaren. Diese Gefahr bestehe hingegen nicht bei einer Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (vgl. die Empfehlung zu § 36 Abs. 2). Auch die bisher bestehende Berichtspflicht über die Durchführung besonderer Auskunftsverlangen berge diese Gefahr nicht, weil sie nur einen kleinen Ausschnitt der heimlichen Maßnahmen betreffe.

Die Empfehlung, die Worte „sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe“ zu streichen, geht auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfaktionen zurück, der den Bedenken des MI Rechnung tragen soll. Es soll dadurch vermieden werden, dass die Berichterstattung des Ausschusses die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet, gleichzeitig aber gewährleistet werden,

dass die Berichterstattung „hinreichend gehaltvoll [ist], um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungspflichten und Löschungspflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 143 m. w. N.). Die Regierungsfractionen brachten dabei ihre Erwartung zum Ausdruck, dass trotz der geänderten Formulierung an dem bisherigen Berichtsstil (vgl. nur Drs. 17/4937, 17/2737, 17/1092, 16/3096 und 16/2010) festgehalten werde, auch damit der Anforderung aus § 8 b Abs. 10 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG weiterhin genügt wird. Bei der Abstimmung über diesen mündlich eingebrachten Änderungsvorschlag enthielten sich die Ausschussmitglieder der Oppositionsfractionen der Stimme.

Zu § 27 des Entwurfs (Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):

Der Ausschuss empfiehlt, die Entwurfsregelung - nach Maßgabe der weiteren Ausführungen - in die GO LT zu verlagern, weil es sich ausschließlich um parlamentarisches Binnenrecht handelt (vgl. die einleitenden Ausführungen zum Vierten Teil). Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion neigte zwar eher zu einer gesetzlichen Regelung, wollte sich einer Regelung in der GO LT jedoch auch nicht verschließen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 des Entwurfs soll (in der GO LT) genauer gefasst werden. Nach der Begründung (Drs. 17/2161, S. 43) soll es um Fraktionsmitarbeiterinnen oder Fraktionsmitarbeiter gehen (vgl. auch § 94 Abs. 5 GO LT), nicht um eigene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bzw. Bürokräfte der Abgeordneten gemäß § 7 Abs. 2 NAbgG oder, wie § 28 des Entwurfs nahe legen könnte, um Beschäftigte der Landtagsverwaltung. Daran soll auch die Überschrift angepasst werden. Vor diesem Hintergrund soll allerdings auch das Benennungsrecht bei den Fraktionen liegen (und nicht bei den Mitgliedern des Ausschusses), da deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch mit Fraktionskostenzuschüssen gemäß § 31 NAbgG finanziert werden (so im Übrigen auch die Begründung, Drs. 17/2161, S. 43). Geregelt werden soll zudem, dass die Benennung gegenüber der oder dem Ausschussvorsitzenden erfolgt.

Satz 2 des Entwurfs soll nicht in die GO LT verlagert werden. Die Wahrung der Vertraulichkeit durch die Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter soll durch Absatz 2 sichergestellt werden (vgl. die Ausführungen dort sowie zu § 38 Satz 2).

Auf ein - im Entwurf nicht vorgesehenes - Vertretungsrecht für die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll verzichtet werden. Auch deswegen hat sich der Ausschuss einvernehmlich dafür ausgesprochen, je Fraktion zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzulassen.

Zu Absatz 2:

Auch diese Regelungen sollen (in der GO LT) präzisiert werden. Zur besseren Verständlichkeit soll das allgemeine Teilnahmerecht an Sitzungen (vgl. Satz 2 des Entwurfs) vor das spezielle Akteneinsichtsrecht (Satz 1 des Entwurfs) gezogen werden. In Anlehnung an § 94 Abs. 5 Satz 1 GO LT (der für den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nicht gilt) soll dabei zunächst klargestellt werden, dass die Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter überhaupt an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen dürfen.

Die in Satz 1 des Entwurfs enthaltene Befugnis, „die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern“, ist zwar unklar. Gemeint ist allein das Recht zur Erörterung mit Mitgliedern der Fraktion, für die sie arbeiten. Dies ist jedoch im Hinblick auf die in Absatz 1 geregelte Unterstützungsfunktion eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner Regelung. Klargestellt werden soll allerdings (wie in § 94 Abs. 5 GO LT), dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Rederecht im Ausschuss haben.

In Satz 3 des Entwurfs soll in Anlehnung an § 93 Abs. 2 a Satz 1 GO LT eine Präzisierung des „Einzelfalls“ erfolgen. Unklar ist allerdings, worin der „Anlassbezug“ liegen soll, der nach dem Entwurf Voraussetzung für das Akteneinsichtsrecht ist. Jedenfalls in Parlamentarischen Untersu-

chungsausschüssen dürfen die Beauftragten der Fraktionen ohne weitergehenden („anlassbezogen“) Auftrag die dem Ausschuss vorgelegten Akten einsehen. Der Ausschuss empfiehlt daher, auch hier auf den Anlassbezug zu verzichten.

Im Hinblick auf Satz 2 des Entwurfs bedarf es hier auch einer Regelung über den Zugang zu vertraulichen Unterlagen i. S. d. § 95 a GO LT. Auch insoweit soll ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasster Beschluss des Ausschusses verlangt werden.

Zudem bedarf es einer Vorschrift, die die Vertraulichkeit i. S. d. GO LT gewährleistet und inhaltlich der Empfehlung zu § 38 Satz 4 entspricht (förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung durch die Landtagsverwaltung, vgl. auch die dortigen Ausführungen). Nicht erforderlich ist allerdings die in § 27 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Befugnis, die Beratungsgegenstände mit den Ausschussmitgliedern zu erörtern. Diese folgt ohnehin aus der Unterstützungsfunktion (siehe oben) und unterliegt gemäß § 93 Abs. 5 und § 95 a Abs. 6 GO LT auch in Bezug auf vertrauliche Verhandlungen und Unterlagen keinen Einschränkungen.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung hier zu streichen und die Möglichkeit der Unterrichtung der parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (nicht „Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer“), sofern sie für erforderlich gehalten wird, in der GO LT zu regeln. Die Regelung passt jedenfalls nicht in den Zusammenhang der „Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter“, da diese nicht erfasst werden. Sie wirft zudem die Frage auf, warum sie nicht auf vertrauliche Verhandlungen begrenzt ist. Soweit die Beratungen des Ausschusses aufgrund eines Beschlusses nach § 93 Abs. 2 a GO LT öffentlich sind, ist die Beschränkung des Kreises derjenigen, die unterrichtet werden dürfen, nicht nachvollziehbar. Für nicht-öffentliche und vertrauliche Verhandlungen ist hingegen nicht ersichtlich, warum von den Regelungen in § 93 Abs. 3, 5 und 6 GO LT abgewichen werden soll.

Zu § 28 des Entwurfs (Personal- und Sachausstattung):

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Entwurfsregelung zu streichen. Schon bisher werden dem Ausschuss „ausreichend“ Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt. Diese Forderung ist im Übrigen auch für alle sonstigen Ausschüsse und Gremien des Landtages sowie für die gesamte Parlamentsarbeit zu erfüllen. Insofern ist die Gesetzesbegründung (Drs. 17/2161, S. 43) zumindest missverständlich, wenn darin ausgeführt wird, die Regelung stelle „eine weitere zusätzliche Unterstützung der Abgeordneten für ihre Kontrolltätigkeit“ sicher. Dies gilt auch für die Regelung selbst, da sie den - unzutreffenden - Rückschluss zulässt, eine solche Verpflichtung bestünde z. B. gegenüber den sonstigen Ausschüssen und Gremien des Landtages nicht. Im Übrigen ist der Landtag als Haushaltsgesetzgeber ohnehin in der Lage, über die entsprechenden Veranschlagungen im Haushaltsplan ggf. zusätzliche Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, wenn sich herausstellen sollte, dass die beschlossenen Neuregelungen zu Mehrbedarf bei der Ausschussbetreuung führen.

Zum Fünften Teil (Schlussvorschriften):

Zu § 29 des Entwurfs (Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, diese Vorschrift zu streichen, weil sie im Hinblick auf § 2 Abs. 6 NDSG überflüssig ist. Danach gehen besondere Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten den allgemeinen Vorschriften des NDSG vor.

Zu § 41 (Einschränkung von Grundrechten):

Der Ausschuss hat sich auf Anregung des MI einvernehmlich dafür ausgesprochen, hier auch die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 GG) zu zitieren, da die Verfassungsschutzbehörde - wie aus dem Abschlussbericht der Task-Force hervorgeht - auch Demonstrationen beobachtet und Daten

über Teilnehmer gespeichert hat (vgl. Abschlussbericht, S. 24 f.). Hierin liegt ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, denn Artikel 8 GG schützt auch davor, das Grundrecht im Visier von Polizei oder Verfassungsschutz wahrnehmen zu müssen (vgl. dazu näher Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, 16. Aufl., § 1 Rn. 80 ff. m. w. N.). Wer damit rechnen muss, dass seine Versammlungsteilnahme behördlich registriert wird, wird möglicherweise auf die Ausübung des Grundrechts verzichten, um persönlichen Nachteilen zu entgehen (vgl. BVerfGE 122, 342, 368 f.). Ohne einen gesetzlichen Hinweis auf die Einschränkung der Versammlungsfreiheit wäre daher nach Auffassung des Ausschusses eine zielgerichtete Beobachtung von unter den Schutz von Artikel 8 GG fallenden Versammlungen bzw. friedlichen Versammlungsteilnehmern durch die Verfassungsschutzbehörden verfassungsrechtlich unzulässig, da das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wegen des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) nur eingeschränkt werden kann, wenn das einschränkende Gesetz das Grundrecht nennt (vgl. Bergemann in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., H Rn. 64 m. w. N.).

Im Ausschuss wurde auch eine Zitierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) erwogen, aber zur Harmonisierung mit § 10 Nds. SOG davon abgesehen.

Zu § 42 (Übergangsvorschrift):

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme einer Übergangsvorschrift für die bei der Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen zukünftig zu erfüllenden Anforderungen an das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, in dem die Vertrauenspersonen in Anspruch genommen werden (§ 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 5). Es soll vermieden werden, dass am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes sämtliche Vertrauenspersonen abgeschaltet werden müssen, weil die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte von erheblicher Bedeutung, in denen Vertrauenspersonen in Anspruch genommen werden dürfen, erst noch vom Fachminister bestimmt werden müssen. Aus diesem Grund sollen die in § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 enthaltenen Voraussetzungen bei Vertrauenspersonen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Anspruch genommen werden, erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten gelten. Nach Mitteilung des MI benötige die Bestimmung der Beobachtungs- und Verdachtsobjekte wegen der Vielgestaltigkeit der einzelnen Beobachtungs- und Verdachtsobjekte einen entsprechenden Vorlauf. Die Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen haben dazu mitgeteilt, eine Übergangsfrist von sechs Monaten werde den praktischen Notwendigkeiten gerecht, ohne dadurch die neuen Regelungen zu unterlaufen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes):

Zu Nummer 0/1 (§ 1):

Der Ausschuss empfiehlt, die Vertretungsregelung des in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 geregelten Ministervorbehalts an die Empfehlungen zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 und 3 sowie § 21 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 NVerfSchG) anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Der Ausschuss empfiehlt, diese Vorschrift zu streichen. Die Regelung ist laut Begründung (Drs. 17/2161, S. 44) § 15 Abs. 3 G 10 nachempfunden. Dort wurde sie im Jahr 2001 aufgrund einer Entscheidung des BVerfG wegen der „erheblich ausgeweiteten Überwachungstätigkeit des Bundesnachrichtendienstes“ eingeführt (vgl. BVerfGE 100, 313, 401). Dieses Bedürfnis betraf Niedersachsen nicht, sodass hier eine entsprechende Vorschrift nicht ins Gesetz aufgenommen wurde. Das aktuelle Regelungsbedürfnis wird im Entwurf nicht begründet. Probleme im Hinblick auf die bisherige Ausstattung der G 10-Kommission sind nicht bekannt (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 1 - § 28 des Entwurfs -). Sollte sich ein Mehrbedarf aus den in der Neufassung des NVerfSchG vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben der G 10-Kommission ergeben, so kann darauf im Rahmen der Haushaltsplanung reagiert werden. Im Übrigen wäre die Regelung im Hinblick auf einen solchen Mehrbedarf am falschen Standort, weil sie sich hier nur auf „ihre Aufgaben“ nach dem G 10-Gesetz bezieht, die durch Artikel 1 unverändert bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Vgl. die Ausführungen zu Nummer 0/1 (§ 1). Die sonstigen Vorschriften des § 4 richten sich an das „Fachministerium“ (vgl. Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5, Absatz 4 Sätze 1 und 3, Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1), müssen also nicht geändert werden.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung):

Wegen der in Artikel 1 enthaltenen Neufassung ist die Ermächtigung in Artikel 3 des Entwurfs entbehrlich und soll gestrichen werden.

Zu Artikel 3/1 (Aufhebung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen):

Wegen der Neufassung des NVerfSchG in Artikel 1 soll das geltende NVerfSchG aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Um die Übergangsvorschrift in Artikel 1 (§ 42) leicht verständlich formulieren zu können, soll das Gesetz zu einem ausdrücklich bezeichneten Datum in Kraft treten. Die Regierungsfractionen haben sich für das empfohlene Inkrafttreten am 1. November 2016 ausgesprochen, weil Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften neugefasst werden müssten, wozu ein entsprechender Vorlauf hilfreich sei.